

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 143 (2003)

Artikel: Zur Geschichte von Stift und Stadt St. Gallen : ein historisches Potpourri
Autor: Ziegler, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



143. Neujahrsblatt, 2003

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen

Ernst Ziegler
Zur Geschichte von Stift und Stadt St.Gallen
ein historisches Potpourri

143. Neujahrsblatt

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen

ZUR GESCHICHTE VON STIFT UND STADT ST.GALLEN

ein historisches Potpourri

Ernst Ziegler

Druck: Maxsolution GmbH, 9001 St.Gallen

2003

Umschlag:

Wiedereinzug des Abtes Pankraz Vorster in sein Kloster am 26. Mai 1799,
Franz Columban Elser, 1822–1884, Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen, vgl. dazu
Das Goldene Zeitalter der Schweizer Gravierkunst, 1750–1850, St.Gallen,
Kommentare von Peter Wegelin und Ernst Ziegler, Genève 1978.
Fürstäbtische Reiterei eröffnet und schliesst den Zug. Österreichische
Infanterie bildet Spalier. Der Abt fährt in seinem Galawagen ein; ihm folgen in
besondern Wagen Beamte und kaiserliche Offiziere. Im Klosterhof erhebt
sich eine Ehrenpforte. Hinter ihr stehen Musikanten, und von der Kirche her bewegt
sich in Prozession ein Zug von Jungfrauen, Geistlichen und Beamten mit
einem Baldachin zum Empfang des Abtes.

DIE HERAUSGABE DES NEUJAHRSBLATTES WURDE
VOM KANTON ST.GALLEN UNTERSTÜTZT.

COPYRIGHT 2003 BY
HISTORISCHER VEREIN DES KANTONS ST.GALLEN
IN KOMMISSION
BEI DER VGS VERLAGSGEMEINSCHAFT ST.GALLEN
POSTFACH, 9001 ST.GALLEN

REDAKTION:

PROF. JOSEF WEISS
SCHUBERTSTRASSE 5, 9008 ST.GALLEN
TELEFON 071 245 50 69

VERKAUF:

RIBAUX BUCHHANDLUNG UND ANTIQUARIAT AG
WEBERGASSE 20, 9001 ST.GALLEN

SATZ, DRUCK, LITHOS:
MAXSOLUTION GMBH, 9001 ST.GALLEN

2003

ZUR INHALT

VON STIFT UND STADT ST. GALLEN

Zur Geschichte von Stift und Stadt St.Gallen	5
Einleitung	7
Stadtrepublik und Fürstabtei	8
Die Doppelstellung von Stift und Stadt	13
Der St.Galler Klosterstaat	14
Gerichtsgemeinden und Dorfgemeinden	17
Grundbesitz und Zehnten	21
Die Reformation	23
Der Bauernaufstand	24
Die Landsgemeinde in Lömmenschwil	26
Verhandlungen in Rapperswil	27
Schiedssprüche, Satzungen, Mandate	28
Beurteilung des Schiedsspruchs von 1525	29
Abt Diethelm Blarer von Wartensee, 1530-1564	31
Neue Gesetze	32
Teuerung, Unwetter	33
Abgaben	34
Verhandlungen mit dem Abt	36
Unter dem Krummstab ist gut wohnen	37
Alltägliches zu Stift und Stadt, «der kleine Grenzverkehr»	38
Stadtbürger im Gebiet des Abtes	38
«Papisten» in der Stadt	39
Eine Translation	40
Gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit	45
Leibarzt	45
Landeshofmeister und Darlehen	45
Bettelwesen und Sanitätspolizei	46
Gastierungen	52
Eidgenössische Gesandte	52
Bischof und Abt	52
Notenstein	55
Weinschenke	55
Gerüchte	56
Zigeuner	56
Verspottungen	58
Mönche und Färber	58
Kinderfest	58
Belästigung zweier Mönche	60

Schmähungen	61
Mistführen an Weihnachten	61
«Spitaler-Meitli»	61
Badmeister	61
Komplott gegen den Statthalter	63
Altvater und Scharfrichter	65
Stift und Stadt während der Helvetik, 1798–1803	67
Das französische Freiheitsfest 1799 in St.Gallen	67
Fremde Truppen in St.Gallen	69
Der Einzug des Fürstabts (1796–1805) Pankraz Vorster in sein Kloster	73
Kaiserliche Generäle in der Munizipalität	75
Die Österreicher verlassen die Stadt	77
Die Franzosen zum dritten Mal in St.Gallen	79
Abkürzungen	83
Quellen und Literatur	85
St.Galler Chronik 2002	93
St.Galler Bibliographie 2002	103
Archäologischer Jahresbericht 2002	141
Historischer Verein des Kantons St.Gallen	149
Jahresbericht	149
Internetauftritt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen	151
Ehrenmitglieder, Vorstand, Veranstaltungen	153
Verzeichnis der Neujahrsblätter	155

ZUR GESCHICHTE VON STIFT UND STADT ST. GALLEN

EINLEITUNG

Das 143. Neujahrsblatt ist die schriftliche Präsentation einer Vorlesung an der Universität St.Gallen im Sommer-Semester 2002 mit dem Titel «Zur Geschichte von Kloster und Stadt St.Gallen». Weil der Stadttredaktor des «St.Galler Tagblatt», Josef Osterwalder, über jede Vorlesung sorgfältig und kenntnisreich berichtete, wurde der Redaktor des Neujahrsblattes darauf aufmerksam und bat mich, aus «der Rede eine Schreibe» zu gestalten. Wenn ich dieser Bitte nun nachgekommen bin, so vor allem deshalb, um darzutun, wie vielfältig und spannend die Beziehungen der beiden Staatswesen, der katholischen Fürstabtei und der evangelischen Stadtrepublik, vom Mittelalter bis zur Helvetik (1798-1803) waren. Es würde sich lohnen, diese Beziehungen in einer Dissertation oder Habilitation genauer und weiter zu erforschen, als es die vorliegende Arbeit leisten kann. Es besteht Hoffnung, dass dieses Kapitel unserer Stadtgeschichte gelegentlich von seiten des Stiftsarchivs oder der Stiftsbibliothek im grösseren Rahmen bearbeitet wird. Das wäre schon darum nötig und wünschenswert, weil hier – vom Stadtarchivar – die klösterlichen Quellen, beispielsweise die Tagebücher der Äbte, die Pfalzratsprotokolle, die äbtischen Geheimratsprotokolle usw., bewusst nicht beigezogen wurden.

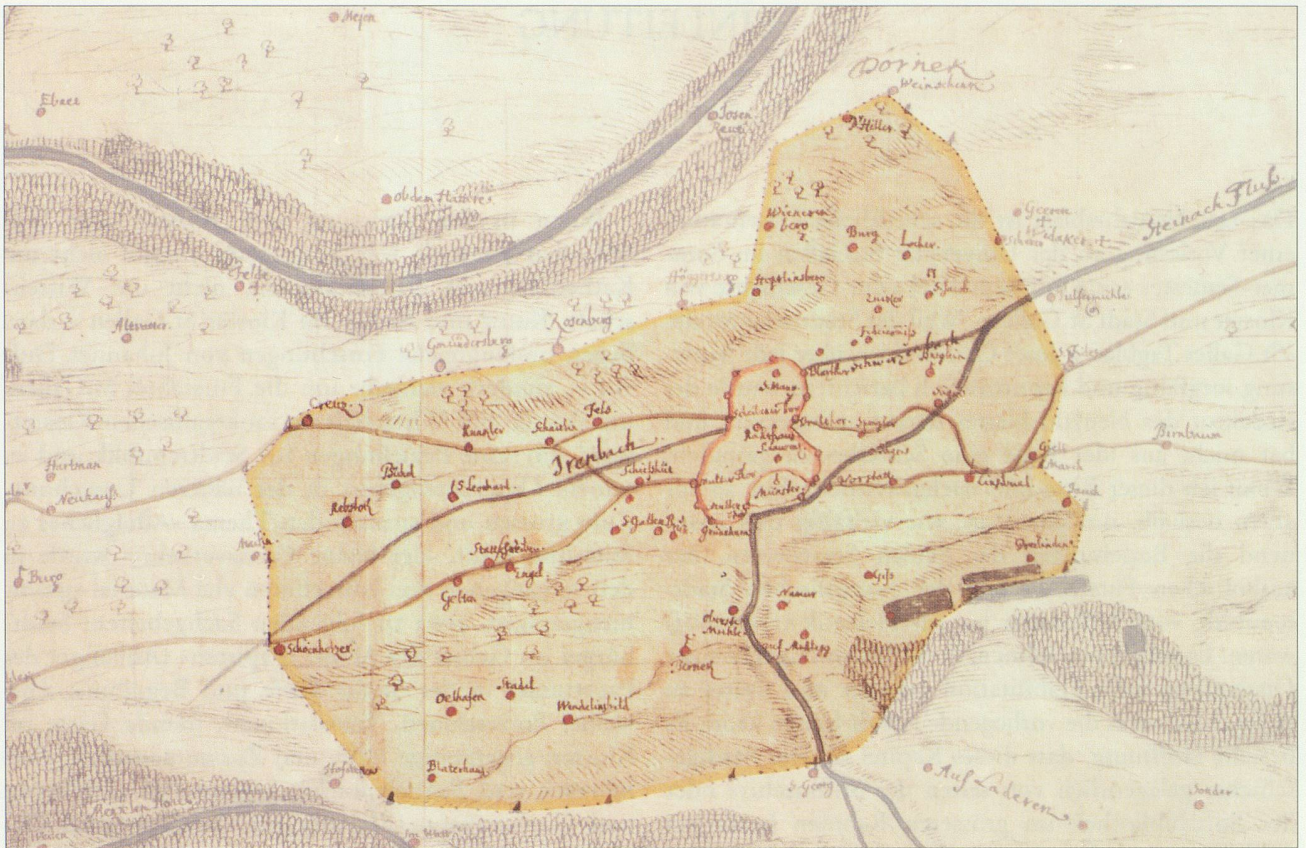
Es ist weder möglich noch notwendig, alles in der Vorlesung Gesagte schriftlich wiederzugeben. Zum Beispiel musste, bevor von Gallus geredet wurde, einiges von den Alamannen erzählt werden. Hier sei stattdessen auf den grossartigen Begleitband zur Ausstellung «Die Alamannen» von 1997/98 in Augsburg, Stuttgart und Zürich verwiesen. Über die beiden Wandermönche Columban und Gallus, die Entstehung von Kloster und Stadt St.Gallen sowie über die «Befreiung» der Stadt vom Kloster (1457 politische, 1524/27 konfessionelle, 1566/67 bauliche Trennung), über die geographische, politische und wirtschaftliche Situation, über die Reformation und die eigene Aussenpolitik der Stadt wurde bereits soviel geschrieben, dass einige Literaturhinweise in den Anmerkungen genügen. Dasselbe gilt für den Kreuzkrieg von 1697 und den Toggenburgerkrieg von 1712 sowie das Verhältnis der Äbte von St.Gallen zu den Toggenburgern im 18. Jahrhundert.

Zwei Geschichtsforscher aus neuerer Zeit, denen wir eine grosse Zahl hervorragender Untersuchungen zur Geschichte der Fürstabtei St.Gallen verdanken, seien besonders erwähnt: der Rechtshistoriker Walter Müller (1914-1975) und Stiftsarchivar Paul Staerke (1892-1977). Ihre bedeutenden Arbeiten wurden im folgenden mehrfach benützt und im Text zitiert.

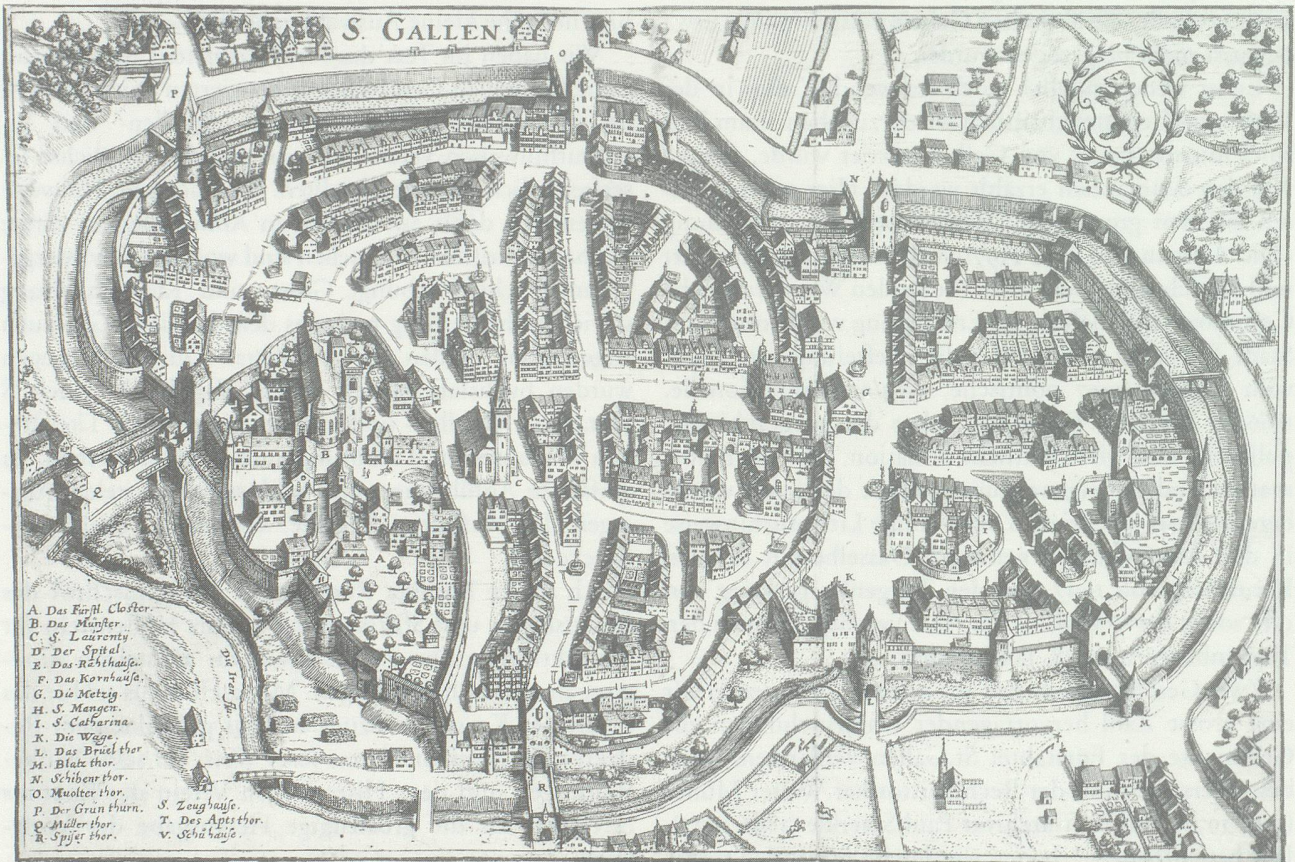
Wenn in der Vorlesung vom Kloster oder Stift St.Gallen die Rede war, ging es für einmal nicht um Kathedrale und Stiftsbibliothek, nicht um Wissenschaft, Kunst und Kultur im Kloster St.Gallen – dazu liegen umfangreiche Forschungen von Johannes Duft vor –, sondern vielmehr um die Fürstabtei St.Gallen, um Politik und Wirtschaft im sanktgallischen Klosterstaat, um seine Beziehungen zur Stadtrepublik und zu seinem Untertanengebiet in der näheren Umgebung. Zum grossen und spannenden Thema «Alltägliches zu Stift und Stadt, «der kleine Grenzverkehr» wurde in den vergangenen drei Jahrzehnten viel Material zusammengetragen, etwa zu folgenden Sachgebieten: Stadtbürger im Gebiet des Abtes; «Papisten» (Anhänger des Papsttums) in der Stadt; Taufe und Begräbnis; Abweihe, Prozessionen, Translationen, fremde Gäste im Kloster; gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit, Bettelwesen und Sanitätspolizei; gegenseitige Geschenke und Gastierungen (Einladungen, Bewirtungen); Gerüchte, Verleumdungen, Verspottungen, Belästigungen, Schmähungen; Schifferlöhne, Verkehr; Mosten, Brotverkauf, Fleischverkauf u. a. m. Aus Platzgründen kann hier nur eine kleine Auswahl geboten werden.

Wir haben im Text des Neujahrsblattes, der in erster Linie für den an Geschichte interessierten Laien gedacht ist, auf Fussnoten mit genauen Quellen- und Literaturhinweisen verzichtet, weil wir ihn möglichst leserfreundlich gestalten wollten. Die nötigen Hinweise finden sich dafür am Schluss in Anmerkungen. Zitate aus handschriftlichen Quellen sind wortgetreu wiedergegeben, Rechtschreibung, Gross- und Kleinschreibung sowie Zeichensetzung meistens dem heutigen Gebrauch angeglichen. Stellen aus gedruckten Quellen hingegen wurden buchstabengetreu wieder abgedruckt (auch ß anstatt ss). Quellen- und Literaturzitate sowie Titel stehen in doppelten Anführungs- und Schlusszeichen. In einfachen Anführungs- und Schlusszeichen stehen Aussagen des Verfassers, Begriffe, Sentenzen, Dialektausdrücke usw.

Ich danke Monika Rüegger für die Reinschrift des Manuskripts und Stiftsarchivar Lorenz Hollenstein für seine kritische Durchsicht sowie für zahlreiche Anregungen und Hilfeleistungen. Maria Hufenus sei für das Lesen der Korrekturabzüge bestens gedankt, dem Redaktor des Neujahrsblattes Josef Weiss für seine Mühewaltungen und dem Historischen Verein des Kantons St.Gallen für die grosszügige Herausgabe der Vorlesung.

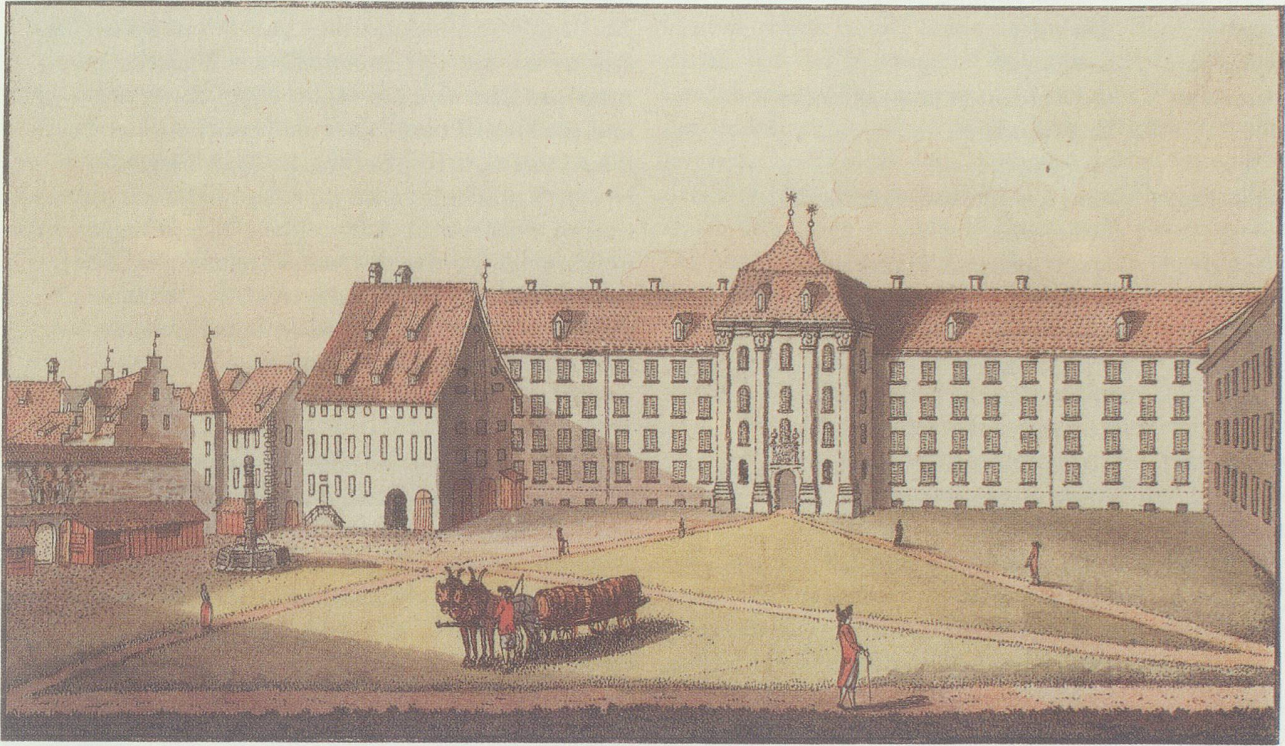


Das Territorium der Stadtrepublik St.Gallen, Ausschnitt eines Planes «Stadt St.Gallen und umliegende Orte», Johann Jacob Scherer zugeschrieben, um 1683/84, StadtASG.



«S.Gallen», Matthäus Merian, 1642, StadtASG.

STADTREPUBLIC UND FÜRSTABTEI



Die Pfalz in St.Gallen, Johann Conrad Mayr, um 1795, StadtASG, vgl. dazu Ziegler, Ernst: St.Gallen vor 1800, in Abbildungen des Lindauer Zeichners und Kupferstechers Johann Conrad Mayr, St.Gallen 1982.

Das Gebiet der Stadt und Republik St.Gallen oder ihr Gerichtsbezirk erstreckte sich von der Kreuzbleiche im Westen bis St.Fiden im Osten und vom Rosenberg und Rotmonten im Norden zu Bernegg und Dreilinden im Süden; knapp drei Kilometer lang und anderthalb bis zwei Kilometer breit war dieser Zwergstaat, in dessen Mitte die bis ins 19. Jahrhundert hinein befestigte Stadt sich ausbreitete.

Inmitten des Häusergewirrs der Stadt lag das Kloster, der sogenannte Stiftseinfang, mit der Klosterkirche und der Residenz des Fürstabtes von St.Gallen. – Dieser Abt, der bis zum Ende des Ancien régime der ländereichste Fürst der Eidgenossenschaft war, regierte vor 1798 über die Alte Landschaft, das Fürstenland (zwischen Wil und Rorschach), über das Toggenburg, über thurgauische Gemeinden sowie über Gebiete im Rheintal und im Deutschen Reich. Die Stadt war also gänzlich umgeben von fürstäbtischem Gebiet, das Stift und die äbtische Pfalz völlig eingeschlossen von städtischem Territorium.

Wenn wir die beiden St.Gallen charakterisieren, so sehen wir im Kloster vor allem die monarchisch-aristokratische Kultur des 18. Jahrhunderts, Kunst und Wis-

senschaft sowie einen gesellig-liebenswürdigen, spielerischen Geist – nicht zuletzt im Baustil der Kathedrale. Das Kloster St.Gallen war die Bildungsstätte für den Bodenseeraum, wo Texte und Bücher gelesen, studiert, bearbeitet und geschaffen wurden.

Der Sitz des Fürstabtes war in der Pfalz (palatium = Palast, Schloss); sie war die Residenz des Klosterstaates, Mittelpunkt seiner Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung, Sitz der Lehenkammer und des Pfalzgerichtes, Mittelpunkt eines Fürstenhofes mit Hofämtern, Zeremoniell und Rangordnung, der auch zur Aufnahme fremder Gäste diente und dafür höchst geeignet war. Wilhelm Ehrenzeller schrieb 1932: «Der Klosterhof St.Gallens ist einer der denkwürdigsten Plätze unseres Landes. Jeder Zollbreit Boden ist mit geschichtlichen Erinnerungen gesättigt. Hier stand die kleine Galluzelle, der Keim unserer ganzen Siedelung; von hier gingen geheimnisvolle Fäden nach dem Mutterland des Klosters, dem fernen Irland. Hier war der Mittelpunkt eines geistlichen Staates, einer der vornehmsten Reichsabteien Deutschlands, der seine Ländereien bis zum mittleren Neckar, bis nach Oberitalien und bis in den Oberaargau erstreckte.»

Zahl der Mönche, Kapitulare oder
Konventualen und Schüler

615:	12 Schüler
um 700:	2 Klosterbrüder
um 720:	2 Schüler
720-760:	50 Mönche
um 880:	300 Studenten und zahlreiche Verpfändete
895:	101 Mönche
um 920:	über 100 Klosterbrüder und viele Leibeigene
um 970:	170 Leibeigene (Hausgesinde)
1281:	11 Kapitulare
1329:	5 Kapitulare
1360:	6 Kapitulare
1405:	keine Mönche mehr
1406:	Entlassung der 2 Laienbrüder
1411:	2 Mitglieder des Kapitels
1427:	1 Konventuale
um 1440:	12 Mönche
um 1480:	etwa 20 Klostergeistliche
1504:	21 Kapitulare
1594:	27 Konventualen
1630:	41 Konventualen
1654:	45 Konventualen
1671:	73 Konventualen
1687:	70 Konventualen
1708:	73 Konventualen
1712:	70 Mitglieder des Stiftes und 36 Personen Dienstpersonal
1740-1767:	72 Kapitulare
1794:	94 Kapitulare
1796:	68 Kapitulare
1798:	93 Kapitulare
um 900:	1897 Zinsbauern und 160'000 Jucharten oder 576 km ²
Kanton SG:	2012 km ² mit bzw. 1951 km ² ohne Seeanteil
im 18. Jh.:	Klosterstaat 100'000 Seelen
Kanton 1990:	427'501 Einwohner

(Zahlen Vorsicht!)

Begriffliches

Kapitular:

Im umfassenden, ursprünglichen Sinn jemand, der im Kapitel (capitulum) Sitz und Stimme hat. Das Kapitel ist der Ort innerhalb des Klosters (claustrum), an dem sich die Mönche täglich versammeln und ein Kapitel (von daher der Name) aus der Regel ihres Ordens, z. B. jener des heiligen Benedikt, hören. Im Kapitel wird auch gepredigt und unterwiesen, werden Fehlbare in Anwesenheit aller diszipliniert und bestraft, werden die Ämter verteilt, wird der Toten im Gebet gedacht und werden die Wahlen, z. B. die Abtwahl, durchgeführt. In diesem weiten Sinn sind auch die Mönche Kapitulare.

Stift, Stiftsherr:

Stift leitet sich von Stiftung ab. Auch ein Mönchskloster wie St. Gallen wird als Stift bezeichnet, die Mönche dementsprechend auch als Stiftsherren. Der Begriff ist seit der frühen Neuzeit gebräuchlich. Auch Stiftsbibliothek und (benediktinische) Klosterbibliothek werden seit dem Barock als identische Begriffe verwendet.

Kapitular und Stiftsherr im engeren Sinn:

Im 9. Jahrhundert beginnt man zwischen Mönchen und Kanonikern (canonici) zu unterscheiden. Kanoniker leben nach der Aachener Kanoniker-Regel von 816 auf der Grundlage der Regel des heiligen Augustinus. Kanoniker im engeren Sinn sind die Domherren (an Kathedralen) und die Chorherren (an Kollegiatstiften). Sie geben im 11. Jahrhundert die gemeinsame Lebensform und den gemeinsamen Besitz auf. Ihre wichtigsten Aufgaben sind die Pflege des feierlichen Gottesdienstes, die Wahl des Bischofs (Domherren) und seine Unterstützung in der Leitung des Bistums.

Konventuale:

Gleichbedeutend wie Kapitular: derjenige, der zum Konvent gehört und in der Versammlung Sitz und Stimme hat. Im engeren Sinn (analog zur Begriffseingung bei den Kapitularen) sind die Konventualen die Mönche, die ein gemeinschaftliches Leben führen. Sowohl bei den Mönchsorden (z. B. Benediktiner) wie auch bei den Bettelorden (z. B. Franziskaner) werden die sitz- und stimmberechtigten Mitglieder als Konventualen bezeichnet.

Ernst Tremp, Stiftsbibliothekar

In der Stadt St.Gallen zählten vor allem Handwerk und industrielle Regsamkeit, Gewerbe und Handel; es herrschte eine «kleinbürgerliche Selbstzufriedenheit», die durch den Fernhandel der Sanktgaller Kaufleute etwas gemildert wurde. Unbemalte Leinwand und Textilien waren wichtiger als Texte, und wenn in Gestellen Bücher standen, waren es vorwiegend Geschäftsbücher.

Georg Leonhard Hartmann notierte um 1825 in seiner «Beschreibung der Stadt St.Gallen»: «Über alles dies war auch unser Staat [die Stadt St.Gallen] viel zu klein, um die Notwendigkeit genug fühlbar zu machen, sich für Regierungsgeschäfte nur einigermaßen eigen bilden zu sollen, wodurch zugleich von dieser Seite her die fast allgemeine Einseitigkeit sich in etwas verloren haben müsste. Seinen kleinen Staatshaushalt, ohne politische Kunst, nur nach natürlicher Ansicht schlecht und recht zu verwalten, hielt man für genug. Und wenn etwa ein Abt des benachbarten Klosters durch Übermacht uns zu drängen suchte, so hatte man ja Geld, um die Staatsklugheit damit zu ersetzen, weswegen wir vielleicht desto öfter angefochten, aber am Ende nie ganz zerdrückt wurden.»

Dass die beiden sanktgallischen Staaten im Ausland nicht immer unterschieden werden konnten, erfahren wir aus Georg Leonhard Hartmanns «Geschichte der Stadt St.Gallen» von 1818. Die Episode spielte sich 1614 ab, als Philipp III. König von Spanien und Bernhard

Müller Abt (1594-1630) von St.Gallen war: «In Italien, wohin um diese Zeit die Leinwandhandlung von hier aus stark getrieben wurde, bedrohte der König von Spanien den Herzogen Karl Emanuel von Savoyen mit Krieg. Ersterm sandte der Abt von St.Gallen einen Fahnen Hülfsvölker nach Mayland, die man, obgleich sehr ungerne, durch unsere Stadt ziehen ließ. Hierüber ent-rüstet, ließ der Herzog den St.Gallischen Handelsleuten Schobinger, Spindler und Scherer ihre Waaren, Gelder und Rechnungsbücher in Türin wegnehmen und sie selbst gefänglich einsetzen; unter dem Vorwande, daß ihre Obrigkeit seinem Feinde gegen ihn Vorschub thue. Vergeblich wurden Vorstellungen gemacht, daß der Abt und die Stadt St.Gallen zwey ganz verschiedene Stände seyen und hiemit die Hülfsvölker, welche der Abt an Spanien überlassen habe, die Stadt gar nichts angehen. Erst nachdem die Kriegsflamme wirklich ausgebrochen und dem Herzogen, unter diesen Umständen, an der Freundschaft der Schweizerkantone viel gelegen war, gab er einer Gesandtschaft gehör, die Namens der ganzen Eidgenossenschaft, zu Gunsten der St.Galler Kaufleute, an ihn geschickt wurde. Unsere Kaufleute erhielten ihre Freyheit wieder und von den weggenommenen Waaren, die sich auf 107'000 Kronen beliefen, bekamen sie vieles zurück, jedoch bey weitem nicht ganze Entschädigung.»

Darlehen der Stadt St.Gallen			
		1609	«Dem Stadtschreiber wird Gewalt gegeben, wegen der 10'000 Kronen, so der König von Frankreich uns schuldig ist, mit Herrn Lux Iselin in Basel zu verhandeln und womöglich das Kapital, mit Verlust der Zinsen, einzubringen.»
1546	Lindau erhält von St.Gallen ein Darlehen von 2000 Gulden. (Einnahmen der Stadt St.Gallen an direkten Steuern 1746 Gulden)		
1553	Der französische König hat Schulden bei Leonhard Zollikofer.	1615	Der Rat leiht Zürich zwei Jahre lang «um gebührenden Zins» 10'000 Gulden aus. (Steuereinnahmen 8398 Gulden)
1555	Der König von Frankreich begehrt, in der Eidgenossenschaft eine Anleihe von 60'000 Kronen aufzunehmen, und wünscht, die Stadt St.Gallen solle dafür Bürge sein. Der Rat lehnt ab, weil «die Stadt gegen niemand zu versetzen» sei. (60'000 Kronen = etwa 100'000 Gulden, Steuereinnahmen 2443 Gulden)	1618-48	Dreissigjähriger Krieg: über ein Dutzend schwäbische Reichsstädte erhalten von St.Gallen Darlehen.
1581/82	Philipp von Sachsen entlehnt von der Stadt St.Gallen 2250 Taler, etwa 3500 Gulden. (Steuereinnahmen 5466 Gulden)	1704-08	Die Gebrüder Högger in St.Gallen leihen an Frankreich über 100 Millionen Livres und zahlten damit fast allein die Kosten der Heere am Rhein, an der Mosel und in Italien. Nach Ludwigs XIV. Tode erhalten die Gebrüder Högger keine Rückzahlungen mehr und verlieren 16 Millionen Livres. (1 Livre = 1 Pfund = 1 bis 1 ¹ / ₇ Gulden; 100 Millionen Livres sind etwa 114 Millionen Gulden; die Stadt St.Gallen nahm 1704 rund 12'000 und 1708 rund 13'000 Gulden an direkten Steuern ein.)
1589	Dem König von Frankreich werden, gegen sichere Bürgschaft, 10'000 Kronen vorgestreckt; Kaufleute übernehmen davon 4000 Kronen.		Riesige Summen gehen auch an die schwedische Krone, wofür König Karl XII. die drei Brüder Marx Friedrich, Daniel und Hans Jakob Högger in den schwedischen Freiherrenstand erhebt. Jakob Christof Högger (1697-1738) gründet das Höggersche Bankhaus in Amsterdam.
16. Jh.	St.Galler Kaufleute sind im Stande, dem König von Frankreich «beträchtliche Summen auszulehnen».		
1590	St.Gallen gewährt Genf eine Anleihe zu 5 Prozent von 4000 Kronen oder 6400 Gulden aus der Stadtkasse und aus Zuschüssen einiger Kaufleute. (Steuereinnahmen 5954 Gulden)		

Das Gebiet des Kantons St.Gallen vor 1798

Entwurf: Staatsarchiv St.Gallen.



DIE DOPPELSTELLUNG VON STIFT UND STADT

Stift und Stadt St.Gallen waren Zugewandte Orte der Eidgenossenschaft. Der Abt von St.Gallen war seit 1451 mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, die Stadt seit 1454 mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus verbündet. Gleichzeitig waren die beiden St.Gallen Glieder des Deutschen Reiches (bis 1798, 1805).

Der ehemalige Mönch des Klosters, Pater Ildefons von Arx (1755-1833), Mediävist, Historiograph, Stiftsarchivar und Stiftsbibliothekar, schrieb in seinen «Geschichten des Kantons St.Gallen» über diese Doppelstellung des Stifts St.Gallen: «In diesem Mittelzustande blieb es, ohne sich weder vom Reiche zur Besuchung der Reichstage, zu Beyträgen, zu Erfüllung der ersten Bitten, oder der Panisbriefe¹; noch von den Eidgenossen zum Unterlasse des Lehenempfanges etc. bereden zu lassen. Darum ermahnte auch Kaiser Ferdinand im J. 1656 die Kantone, die Lande, Rechte und Freyheiten des Abts von St.Gallen, als die eines unabhängigen Fürsten ungekränkt zu lassen. In den Türkenkriegen unterstützte zwar der Fürstabt das Ansuchen des kaiserlichen Hofes für Beyträge auf den Tagsatzungen, so viel er konnte, und lieferte im J. 1664 an das Pulver, welches die Eidgenossen dem Kaiser Leopold bewilliget hatten, nicht nur seinen Antheil, sondern noch sechs und dreyßig Centner darüber. Wenn die übrigen Eidgenossen nichts beytrugen, schränkte sich das Stift auf das

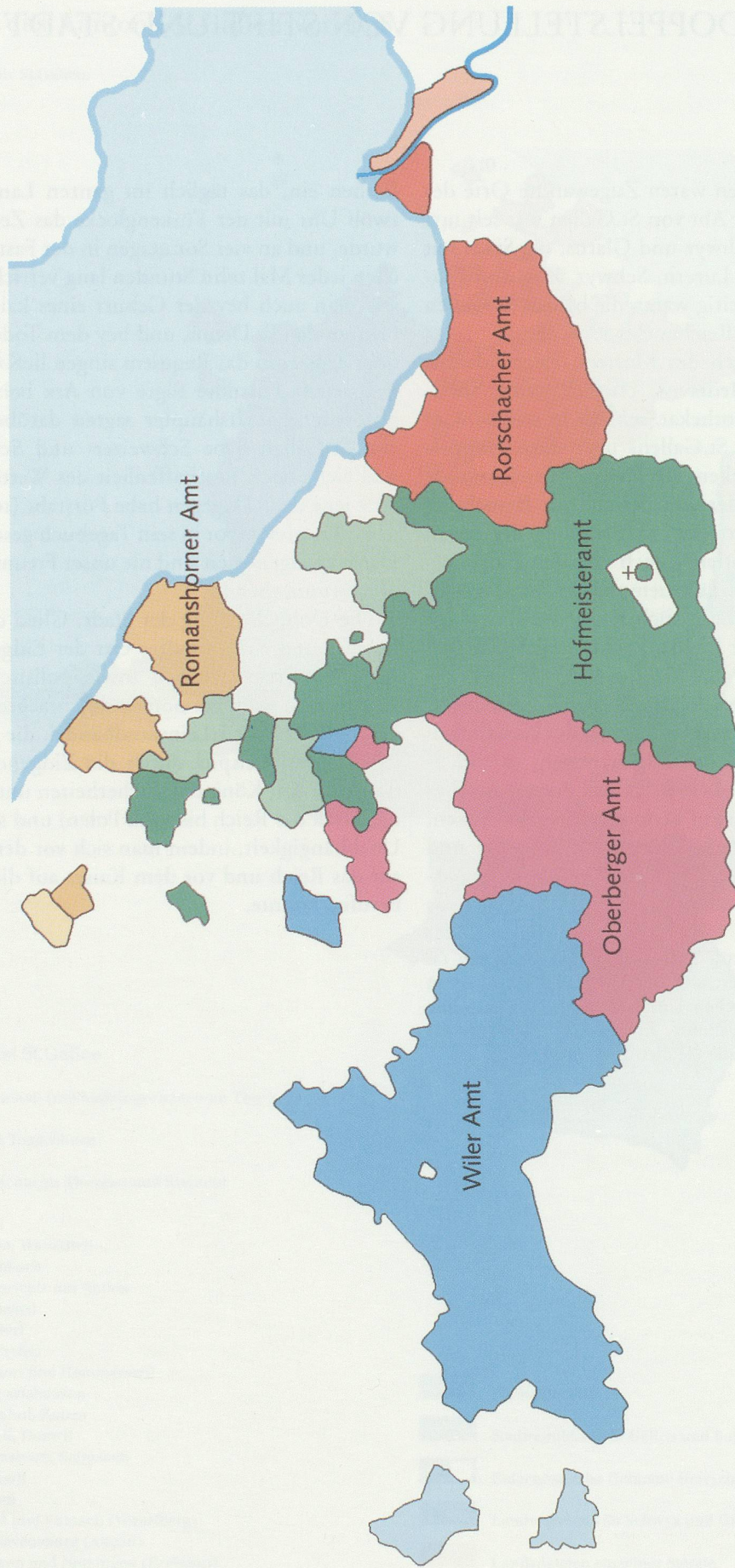
Bethen ein, das täglich im ganzen Lande, wenn um zwölf Uhr mit der Türkenglocke das Zeichen gegeben wurde, und an vier Sonntagen in der Fasten in den Kirchen jedes Mal zehn Stunden lang verrichtet wurde. So wie man auch bey der Geburt eines kaiserlichen Erbprinzen das Te Deum, und bey dem Tode eines Kaisers oder Kaiserinn das Requiem singen ließ.»

In einer Fussnote fügte von Arx bei: «Einige Eidgenössische Staatshäupter sagten darüber: «Der Fürst von St.Gallen habe Schweizer- und Schwabenhosen, und ziehe nach Beschaffenheit des Wetters jetzt diese, jetzt jene an.»» Dagegen habe Fürstabt (1696-1717) Leodegar Bürgisser 1701 in sein Tagebuch geschrieben: «Die Herren Eidgenossen sind nie unser Freund, als wann sie unser vonnöthen.»

Die Doppelstellung der Stadt, Glied des Deutschen Reiches und Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, war aus wirtschaftlichen sowie politischen Gründen wichtig und wohl gar notwendig, brachte für den Handel, besonders den Leinwandhandel, die nötigen Privilegien (zum Beispiel durch die Eidgenossen mit den französischen Königen), Sicherheiten und Absatzgebiete (durch das Reich bis nach Polen) und sicherte ihr die Unabhängigkeit, indem man sich vor den Eidgenossen auf das Reich und vor dem Kaiser auf die Eidgenossen berufen konnte.

¹ In den sogenannten Brot- oder Panisbriefen (seit dem 14. Jahrhundert) verpflichtete sich ein Kloster oder Stift «dem Empfänger lebenslänglichen Unterhalt zu gewähren, ohne daß er geistlich werden mußte. In späterer Zeit wurde die Naturalverpflegung in eine Geldleistung verwandelt.»

Die Alte Landschaft vor 1798



Die Abbildungen auf den Seiten 12 und 14 schuf Markus Kaiser vom Staatsarchiv St. Gallen, dem dafür bestens gedankt sei.

DER ST.GALLER KLOSTERSTAAT

Der Stadtarzt, Bürgermeister und Reformator von St.Gallen Joachim von Watt, genannt Vadianus (1484-1551), schrieb in seiner «Chronik der Aebte des Klosters St.Gallen», das Gotteshaus St.Gallen sei nie mächtiger und ansehnlicher gewesen als zu der Zeit, als Abt Ulrich starb (1491). Dieser habe all sein Sinnen und Denken, all seinen Fleiss und sein Vermögen dahin gekehrt, das Kloster an zeitlicher Gewalt, an Reichtum und Gut zu äufnen und alles das in seine und der Seinen Hände zu bringen, was der erste Vater und Vorgänger, der heilige Gallus, geflohen und gescheut habe. Das Hauptziel der Regierung von Abt Ulrich Rösch (1426-1491) aus Wangen im Allgäu war nach Stiftsarchivar Paul Staerke die «Bereicherung seiner Abtei». Abt Ulrich, der als «zweiter Gründer der Abtei St.Gallen» in die Geschichte einging, setzte mit Hilfe der vier eidgenössischen Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus seine Herrschaftsansprüche wieder durch und brachte «pfründen, gericht, herlichkeit und anders» wiederum zu des Gotteshaus Händen. Er ist zusammen mit seinen Nachfolgern der Schöpfer eines geschlossenen Territorialstaates, des sanktgallischen Kirchen- oder geistlichen Fürstenstaates. Er kaufte verpfändete Rechte und Güter zurück, erwarb Niedergerichte und brachte – als wohl grösste Leistung – 1468 die Grafschaft Toggenburg an das Kloster St.Gallen. Neben anderem kamen die Vogtei Rorschach 1464 und die Herrschaft Schwarzenbach 1483 in seinen Besitz.

Abt Ulrich baute die Verwaltungsorganisation mit den Kennzeichen einer modernen, frühstaatlichen Administration auf, mit Verwaltungsbezirken sowie Verwaltungsbeamten in der Zentrale und in den Landesteilen. Zu dem von ihm errichteten, «territorial abgerundeten und wesentlich vergrösserten Klosterstaat» gehörte als Kerngebiet die Alte Landschaft, welche aus dem Oberamt (Landeshofmeister-, Oberberger-, Rorschacher- und Romanshorner Amt) und dem Unteramt (Wiler Amt) bestand. Sieben «Gegenden und Gemeinden» gehörten mit ihren «gotzhuslüt» zum Gotteshaus St.Gallen, «an die Pfalz und in das Hofgericht zu St.Gallen». Bis zum Untergang der Fürstabtei St.Gallen im Zuge der Helvetischen Revolution von 1798 umfasste das Landeshofmeisteramt das Hofgericht St.Gallen und die Hauptmannschaften (Ortsgemeinden) Straubenzell, Gaiserwald, Bernhardzell, Wittenbach, Berg, Rotmonten und Lömmenschwil sowie die sechs Niedergerichte

Tablat, Muolen, Sommeri, Hagenwil, Hefenhofen und Roggwil.

An der Spitze des äbtischen Hofstaates stand der Landeshofmeister; er war «faktisch der erste Minister des Hofes», der höchste weltliche Landesbeamte. Er residierte, vermutlich seit dem 17. Jahrhundert, in der Burg Waldegg westlich von St.Gallen und bezog ein stattliches jährliches Einkommen von 2875 Gulden¹. Dieses setzte sich laut Staerke wie folgt zusammen: 325 Gulden an barem Geld, 60 Eimer Wein, 16 Malter Haber, wöchentlich 4 Pfund Schiltbrot. Aus Heu und Emd der Liegenschaft bei der Burg löste er 444 Gulden, aus der Verwaltung von Fonds 77 Gulden. Das Recht, an der fürstlichen Tafel zu speisen, machte 500 Gulden aus, die Verköstigung seiner Diener durch das Kloster 150 Gulden. Dazu kamen noch Taxengelder für 600 Gulden. Als Hofammann stand er dem äbtischen Hofgericht vor. In dieses konnten die Gemeinden Straubenzell, Gaiserwald, Rotmonten, Wittenbach, Bernhardzell, Lömmenschwil und Berg einen bis zwei Richter entsenden.

Über den Aufbau einer zentralen Landesverwaltung mit einheitlicher Rechtsetzung, über den absolutistischen Fürstenstaat der Neuzeit, schrieb Walter Müller: «Die politische Situation erheischte es, dass die nach der Reformation neu aufgebaute weltliche Herrschaft des Gallusstifts bis weit ins 16. Jahrhundert wesentlich im Dienste der Rekatholisierung stand. Kirchlich war nach den Worten Johannes Dufts die Tendenz des äbtischen Staates und die Sorge um den katholischen Glauben und die Sittlichkeit sein Grundprinzip. Dieses sanktgallische Staatskirchentum wurzelte im Absolutismus, dessen bevormundender Grundzug sich vor allem in Polizeiordnungen und zahlreichen Einzelmandaten äusserte. Im Streben nach guter Polizei im ursprünglichen, umfassenden Sinne des Wortes, nahm der Staat der Neuzeit sich das Recht zu weitgehenden Eingriffen in alle Lebens- und Rechtsbereiche. – Für uns stellt sich die Frage, wie weit er dabei auch das gemeindliche, genossenschaftliche Leben auf dem Lande einengte und die begrenzte Selbstverwaltung in Niedergericht und Dorf oder die Geltung der lokalen Rechtsquellen schmälerte. Unvermeidlich musste der Aufbau einer zentralen Landesverwaltung mit einheitlicher Rechtsetzung die örtlichen Sonderrechte beeinträchtigen.»

1 2875 Gulden sollen 1966 etwa 115'000 Franken ausgemacht haben. Jährliche Einnahmen der Stadt St.Gallen an direkten Steuern in Gulden:

1600 = 6868, 1650 = 11'050, 1700 = 11'485, 1750 = 10'466, 1797 = 22'743.



Die Burg Waldegg, Daniel Ehrenzeller, 1844, KBSG Vad. Slg.

<p>Gerichtsgemeinden</p>	<p>Dorfgemeinden = Hauptmannschaften = Ortsgemeinden</p>
<p>Jahresgerichte</p>	<p>Gemeindeversammlungen</p>
<p>für die Verwaltungsorganisation umfassten oft mehrere Dörfer</p>	<p>seit 1525 traten sie stärker hervor: - zunehmende Abgrenzung der Dörfer gegen aussen - Erschwerung des Einzugs Fremder - Erschwerung der Einheirat - Verbot des Verkaufs von Häusern und Grundstücken an Fremde = Abschliessung der Ortsgemeinden</p>
<p>(nach Müller, Ländliche Verfassung)</p>	

Gerichtsgemeinden und Dorfgemeinden

Zu den Aufgaben der Dorfgemeinden gehörten etwa die Regelung der Wasserläufe und die Instandstellung der Strassen. Einnahmen erwuchsen ihnen aus Bussen, aus dem Einzugsgeld (Aufnahmegeld, Bürgerrechtsgeld) und aus dem Hintersässengeld; Steuern bezogen sie nur bei bestimmten Anlässen.

Die Gemeinden waren stark von der Obrigkeit abhängig; Zusammenkünfte mussten gemeldet, Gemeindebeschlüsse von ihr gutgeheissen werden. Der Staat mischte sich in alle Einzelheiten; das noch im 15. und 16. Jahrhundert möglich gewesene Mitspracherecht geriet in Vergessenheit. Zutreffend stellte Walter Müller fest, der Staat der Neuzeit habe durch Mandate und Weisungen aller Art in steigendem Masse in den dörflichen Bereich und die Gemeinden eingegriffen. «Auch die Fürstabtei St.Gallen vollzog im 17. und 18. Jahrhundert wie die süddeutschen Territorien den Übergang vom patriarchalisch-genossenschaftlichen zum polizeilich-absolutistischen Dorfrecht.» Allerdings habe, im absolutistischen Klosterstaat, der Wille des Herrn an der althergebrachten Übung eine Schranke gefunden, «die von Abt und Konvent im wesentlichen respektiert wurde, sogar auf Kosten der notwendigen Weiterentwicklung der Rechtsordnung».

An der Spitze der Gemeinde stand ein Hauptmann, der auf Vorschlag der Gemeinde von der äbtischen Regierung gewählt wurde. Er hatte einerseits die Gemeinde zu vertreten und ihre Interessen gegenüber der Abtei zu wahren, andererseits aber auch die Anliegen der Abtei in die Gemeinde einzubringen. 1525 hatten sich die sieben Gemeinden Berg, Bernhardzell, Gaiserwald, Lömmenschwil, Rotmonten, Straubenzell und Wittenbach beklagt, weil der Abt von St.Gallen entgegen altem Brauch nun «jeder Gegend einen Hauptmann setze» nach seinem Belieben. Eidgenössische Schiedsrichter entschieden dann zugunsten der äbtischen Untertanen: Die sieben Gemeinden durften «einen ehrbaren, frommen, geschickten Mann aus ihrer Gemeinde zu einem Hauptmann» wählen, der dann dem Abt den Amtseid leisten und gehorchen musste, «wie das von alterher komet und brucht ist».

Zum Begriff «freie Gotteshausleute» ist folgendes zu sagen: Die «Freizügigkeit», der freie Zug, ist schon im 9. Jahrhundert belegt, und dieses Recht ist «in den seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen st.gallischen Offnungen ausnahmslos verankert». Weil die Stiftsangehörigen diesen hatten, waren sie «freie Gotteshaus-

leute». Der Status hat also nichts mit freier Abkunft zu tun.

Andererseits sollten die Untertanen des Abtes nur innerhalb der Ehegenossame, wenn möglich der Genossame bzw. der äbtischen Grundherrschaft heiraten; das Heiratsrecht war also auf den Kreis der Genossen beschränkt, und der Abt des Klosters St.Gallen bestrafte die Ungenossenehe und «nahm vom Nachlass solcher Leute einen besonders grossen Teil der Fahrnis», des beweglichen Guts (Vieh, Gerätschaften, Waffen, Kleider, Schmuck). Es handelte sich hier um eine wirtschaftliche, erbrechtliche Angelegenheit. Es ging um das sogenannte Fallrecht, um den Tod- oder Sterbefall. Der «Fall» war seit Ende des 9. Jahrhunderts eine Besitzwechselabgabe, die beim Tode eines Abhängigen (Leibeigenen) an den Herrn zu zahlen war. Bei einem Sterbefall erhielt der Herr die Todfallabgaben, das «Besthaupt», das beste Stück Vieh, oder das «Bestgewand», das schönste Kleid. Todfallabgaben richteten sich nach bestimmten Kriterien, etwa dem Vorhandensein von Nachkommen oder der Stellung in der Hausgemeinschaft. Damit nun der Abt zu seinen «Fällen» kam, mussten die Genossen, wenn sie heirateten, im Land bleiben.

In der Stadt war der Bürger seit der Handfeste von 1291 vom «Fall» befreit. Die Urkunde von 1291 brachte den Stadtbewohnern eine sichtliche Besserstellung – mehr Freiheiten sowie Vorrechte – gegenüber den Hintersässen und der Landbevölkerung sowie gegenüber den Untertanen des Abtes.

Wie das Verbot der sogenannten Ungenossenehe wirtschaftliche Gründe hatte, bestimmten, nach Walter Müller, auch fiskalische Interessen den Abt, darauf zu dringen, dass die Mannrechtsbriefe nur noch in seiner Kanzlei ausgestellt wurden. «Er gewann damit eine Kontrolle über die Wegziehenden und die Möglichkeit zur späteren Einforderung des Falles am neuen Wohnort. Aus diesem Grunde ging er 1540 gegen den eigenmächtigen Kanzleibetrieb der Toggenburger vor, und an der gleichen Frage entzündete sich etwas später der heftige Streit um die Leibeigenschaft mit den Rorschachern.»

(Nebenbei sei erwähnt, dass die Einführung der Kirchenbücher im Jahr 1526 – der Tauf- und Ehebücher – auch in der Stadt St.Gallen nicht zuletzt der Kontrolle der Stadtbewohner diente.)

Fürstabtei St.Gallen

freie Gotteshausleute	Gotteshausleute	Eigenleute, Eigenmänner
im Spätmittelalter so bezeichnet, weil sie die Freizügigkeit hatten	Sammelbegriff für alle dem Stift St.Gallen Zugehörenden; Dienstmannen, Bürger, Bauern Gotteshausmann (im Spätmittelalter): wer in irgendeiner rechtlichen Beziehung zum Kloster stand	Ministeriale (Dienstmann, Edelknecht), persönlich Unfreie, Leibeigene, Hörige
Gerichtsgenossen		
Vollbürger	Beisassen und Ausbürger	Hintersässen
	gemindertes Gemeinderecht	von Nutzen und Rechten weitgehend ausgeschlossen

Gotteshausmannrecht	Gemeindsmannrecht
<p>stiftsanktgallische Staatsangehörigkeit</p> <p>Mannrecht: Ausweis über (freien) Stand, Herkunft usw.</p> <p>Mannrechtsbriefe: wurden für Wegziehende ausgestellt, auch für wegziehende Frauen, die in der Fremde heirateten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - durch Geburt erworben - Gemeindebürgerrecht - Nutzungsrecht an Gemeinweide und -wald - Kreis der Berechtigten eng halten

(nach Walter Müller)

Stadt St. Gallen

Personen ohne Bürgerrecht	
<p>Bürger</p> <p>erster, hoher oder vornehmster Stand ansehnliche und wohlhabende Leute Regimentspersonen Geistliche Zunftmeister hohe Beamte Kaufleute (Junker)</p>	<p>Freisässen Einwohner mit befristetem Aufenthaltsrecht (Jahr) erhalten den Freisitz, wenn sie der Stadt nützen</p>
<p>mittlerer Stand Handwerker (Einkommen und Vermögen) Handwerker (nur Einkommen) Bürgerknechte Wächter Feilträger Leinwandmesser Bleicher Stubenknechte auf den Zunftstuben</p>	<p>zahlen ein jährliches Schutzgeld</p> <p>keinerlei «Bürgernutzen»</p>
<p>niedriger, geringer oder minderer Stand Knechte Mägde Dienstboten Falliten (Zahlungsunfähige) «Stockleute» (erhalten Almosen aus dem Opferstock der Kirche)</p>	<p>wenig Rechte</p> <p>müssen der «reformierten Religion» angehören</p>
<p>Hintersässen Einwohner mit Aufenthaltsrecht</p>	

GRUNDBESITZ UND ZEHNTEN

Das Kloster St. Gallen besass seit alten Zeiten zahlreiche Höfe und Güter, von denen Abgaben entrichtet werden mussten. Es bezog zur Bestreitung der Landesregierung allerdings keine Steuern im heutigen Sinne, sondern begnügte sich mit den Einkünften «aus den Titeln der Grund- und Leibherrschaft und des Privatrechtes»; d.h. mit andern Worten, auf den Liegenschaften lasteten Zinsen und Zehnten.

Wer sich mit dem Ancien Régime befasst, sollte das Werk «Der alte Staat und die Revolution» von Alexis de Tocqueville (1805-1859) studieren. Er beschreibt darin den Erbzins als «ewigen Zins in Naturalien oder Geld», den Fruchtzins als «einen bestimmten Teil der Früchte von den Gütern» oder «den vierten Teil der Weinlese» und einen Zins, «der alljährlich in Geld, Getreide und Geflügel entrichtet wurde». Noch im 18. Jahrhundert gab es in Frankreich eine grosse Anzahl landesherrlicher Zehnten, wobei die «Anteile an der Ernte der auf den Lehensgütern erzeugten Früchte» dem Fruchtzins ähnlich waren. Ob Zinsen oder Zehnten: der Bauer war, nach Tocqueville, «immer der Maulesel, der alle Lasten auf sich nimmt».

Der Zehnt war seit dem 6. Jahrhundert die wichtigste regelmässige Naturalabgabe der Laien an die Kirche; sie forderte ihn unter Berufung auf das Alte Testament, beispielsweise auf 3. Mose 27, 30-32: «Alle Zehnten des Landes, sowohl vom Ertrag des Bodens als von den Früchten der Bäume, gehören dem Herrn, sind dem Herrn geweiht. Will aber jemand seinen Zehnten lösen, so soll er den fünften Teil des Wertes drauflegen. Und der ganze Zehnte von Rindern und Schafen, je das zehnte Stück von allem, was unter dem Hirtenstabe hindurchgeht, soll dem Herrn geweiht sein.» Oder auch auf 1. Samuel 8, 15: «Von euren Saaten und Weinbergen wird er den Zehnten nehmen und seinen Kämmerern und Dienern geben.» Weitere Stellen über Zehnten stehen im Buch Tobit 1, 6-8: «Ich allein wanderte oftmals in den Festzeiten nach Jerusalem, wie es ganz Israel durch ewige Satzung vorgeschrieben ist. Ich nahm die Erstlinge, die Zehnten der Feldfrüchte und die erste Schafschur mit und gab sie [d.h. Erstlinge und Schafschur] den Priestern aus dem Geschlecht Aarons für den Opferaltar; den [ersten] Zehnten aller Feldfrüchte lieferte ich den Leviten ab, die in Jerusalem den Dienst verrichteten; den zweiten Zehnten verkaufte ich und wandte ihn alljährlich bei meiner Wallfahrt in Jerusalem [zu einer Opfermahlzeit] auf; den dritten schenkte ich denen, welchen er zukam [...].»

Der Zehnt im allgemeinen bedeutet eine prozentuale Abgabe des landwirtschaftlichen Ertrages. Diese konnte um zehn Prozent liegen, aber auch weniger oder mehr ausmachen. Die Höhe des Zehnten konnte von Jahr zu Jahr wechseln und wurde im späten Mittelalter jährlich vor der Ernte festgelegt. Es gab den grossen Zehnt bzw. den Frucht-, Feld- oder Grundzehnt von Getreide, Wein und Öl und den kleinen Zehnt von den übrigen Fruchtarten, besonders von Obst und Gemüse, sowie den Blut-, Vieh- oder Tierzehnt, der entweder in Tieren oder in Tierprodukten entrichtet werden musste. In der Regel musste pro Jahr ein Zehnt abgeliefert werden. Der ursprüngliche Naturalzehnt konnte später abgelöst werden durch ein bestimmtes Quantum in natura oder durch Geld. Im Spätmittelalter wurde diese nach dem Ertrag berechnete Abgabe immer mehr zu einer festen, einer einem Zins ähnlichen Grundlast, die weit mehr als zehn Prozent einer Ernte betragen konnte.

Die Zehnten erhielten Bischöfe und Äbte für die Pfarrer, Klöster, kirchliche Stiftungen, Spitäler usw. Auch für das Kloster St. Gallen bedeutete der Zehnt eine beachtenswerte Einnahmequelle. Später wurden Zehnten häufig an Spitäler oder Laien verliehen und damit der Kirche entfremdet. Zehnten wurden von Berechtigten weiterverliehen, verschenkt oder verkauft oder unter verschiedene Berechtigte verteilt. Dort wo verschiedene Zehntherrn Mitbesitzer von Grundstücken waren, musste von Zeit zu Zeit ihr Umfang sorgsam festgestellt und durch Mandate die Zehntpflicht auch immer wieder eingeschärft werden, weil der Zehnt von den Untertanen als Zeichen der Abhängigkeit verstanden und ungern geleistet wurde.

Der prachtliebende und gesellige Abt (1491-1504) Gotthard Giel von Glattburg ging bald nach seiner Wahl daran, «die eingeschlafenen Zehnten» zu aktivieren. Es kam deswegen zwischen 1492 und 1499 zu Streitigkeiten mit den Gossauern. Abt Gotthard gewann die vor der bischöflichen Kurie in Konstanz geführten Prozesse und erreichte, dass die Gossauer den grossen Zehnt wieder entrichten mussten. Mit seinen «Zehntenprozessen» hatte sich Abt Gotthard bei seinen Untertanen alles andere als beliebt gemacht. Wohl hatte er gesiegt, die Gegnerschaft notgedrungen sich gefügt, schrieb Paul Staerkle, «aber es ward in das Verhältnis zwischen Fürst und Pfarrei eine Bresche geschlagen, die sich nie mehr ganz schliessen wollte».

Todfallabgaben

Bestgewand, Gewandfall
Besthaupt (Vieh)
geschuldet je nach Haushalt, nur bei Viehbesitz
Merkmal der Leibeigenschaft
später stattdessen Geld

Fastnachtshühner

Abgabe bezeichnet nach dem Fälligkeitstermin
geschuldet je Familie
Entrichtung in Geld

Erschatz

bei Handänderung eines Gutes
Abgabe bei Übernahme von einem Pachtgut usw.

Fronddienst

dem Landesherrn zu leistende Arbeit

Leibeigene

Gotteshausleute = äbtische Untertanen = Leibeigene

Ehe und Zug frei
keine grössere Abhängigkeit
keine Beschränkung der persönlichen
Rechtsfähigkeit
keine schweren Lasten (Steuern, Kopfzins,
Fronden)
keine Einbussen an Privilegien

Zugehörigkeit

zum Verband der Gotteshausleute
zum Klosterstaat
Landesuntertanenschaft

Ausdruck wurde aber als ehrenrührig empfunden
1795, 1797: «unangenehmer Name», «Untertan»:
haftete ein Makel an!

jedoch keine rechtlosen und geknechteten Unter-
tanen

«Unter dem Krummstab ist gut leben!»

Steuern

oder «Anlagen» für Bauten (Kirchen, Strassen)
«Bräuche» (Sold der Kriegsmannschaft)
«Rayskosten», Kriegskosten (reisen = in den Krieg
ziehen, Reislaufen)
unregelmässig, eher selten
hatten Vorrang vor:

Zinsen

feste Abgabe von Grundstücken

Zehnten

Naturalabgabe

DIE REFORMATION

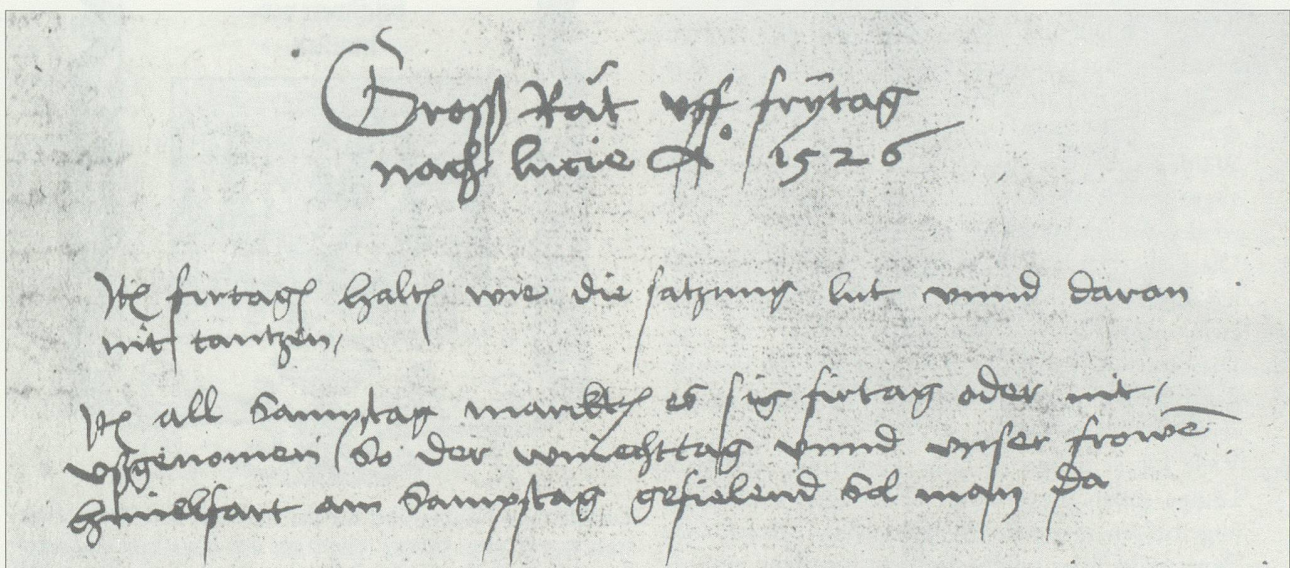
In der «weiten Welt» ist St.Gallen vor allem durch das Kloster bekannt, und der Gast, der hierher kommt, besucht in der Regel Kathedrale und Stiftsbibliothek – und schliesst daraus, dass St.Gallen eine katholische Stadt sei. Nachdem aber die Stadt im 15. Jahrhundert politisch unabhängig geworden war, gelang ihr 1524/27 mit der Einführung der Reformation auch die kirchliche Ablösung von der Abtei. St.Gallen wandelte sich damit zu jener evangelischen Stadtrepublik, die dann bis zur Helvetischen Revolution von 1798 Bestand haben sollte. Durch die Glaubenserneuerung wurde nicht nur die Kirche reformiert, sondern das städtische Leben durch Mandate und Erlasse sowie die Einführung von Kirchenbüchern, Ehegericht usw. in vielen Belangen neu organisiert.

Johannes Kessler (1503-1574), Sattler und Reformator, schrieb in seiner «Sabbata», der Reformationschronik von 1519 bis 1539, weil «eine grosse Menge überflüssiger Feiertage von den Päpsten, bei Verlierung der Seligkeit, zu halten geboten» worden sei und weil etliche Bürger der Stadt St.Gallen «nach päpstlicher Ordnung feiern», andere jedoch «christlicher Freiheit nach wollen arbeiten», habe der Grosse Rat in seiner Feiertagssatzung von 1526 beschlossen, die arbeitsfreien und verdienstlosen Tage auf 16 zu beschränken. Wenn man demgegenüber bedenkt, dass in der Fürstabtei St.Gallen auch nach der Reformation 34 Feiertage gehalten werden mussten und Abt Diethelm in seinem Mandat über Feiertage, Gottes-

lästerung und Zutrinken vom 12. Mai 1532 seinen Untertanen kund und zu wissen tat, falls jemand sonst noch bestimmte Heilige «fürnemen welt, der mags wol thün», so fragen wir: Wer arbeitete mehr und verdiente dadurch mehr Geld?

Die Beschränkung der arbeitsfreien und verdienstlosen Tage waren ein Grund für den Reichtum und Wohlstand der Stadt St.Gallen (ein anderer war beispielsweise die Sparsamkeit). Dieses sowie «eine konsequente Sittengesetzgebung» und anderes mehr prägten «einen neuen Arbeits- und Lebensstil»: die protestantische Ethik – auch Wirtschaftsethik – entstand, «wohl parallel mit der kapitalistischen Frühindustrialisierung in Genf, Basel, Zürich und St.Gallen».

Mit der Anordnung der ausschliesslich schriftmässigen Predigt durch den städtischen Rat am 4. April 1524 tat St.Gallen nach Ernst Ehrenzeller «den einen entscheidenden Schritt für den Übergang der Stadt zum reformierten Gottesdienst». Und als am Ostermontag 1527 in der Stadt St.Gallen erstmals das reformierte Abendmahl gefeiert wurde, hatte sich St.Gallen damit «als erste Schweizerstadt nach Zürich, in aller Form für die Reformation entschieden». Von der Stadt aus verbreitete sich die neue Lehre unaufhaltsam über das Land, und im Oktober 1528 brach dann «die Reformation in den Stiftslanden allgemein los». Die «kirchliche Revolution» blieb aber «nicht lange bloß bey geistlichen Gegenständen stehen».



«Grosser Rat, auf Freitag nach Lucia anno 1526», aus Ratsprotokoll 1518-1528, 14. Dezember 1526, StadtASG.

Der Bauernaufstand

Es kam seit Sommer 1524 im benachbarten Süddeutschland (Stühlingen, Memmingen) zu Unruhen, Erhebungen und Aufständen, zum sogenannten Bauernkrieg. In diesem Zusammenhang ist der in St.Gallen geborene Prediger Christoph Schappeler (1472-1551) zu nennen, der 1524 in der Reichsstadt Memmingen die Reformation durchsetzte und seit November 1527 wieder in St.Gallen, zu St.Katharinen, predigte. Schappeler betonte «die soziale Verantwortung der Obrigkeit» und «lehnte die biblische Legitimation des Zehnten ab». Er wirkte entscheidend mit an der wichtigsten Programmschrift des Bauernkrieges, den «Zwölf Artikeln der Bauernschaft in Schwaben» von 1525.

Die Zwölf Artikel der Bauern sind wahrscheinlich in Memmingen entstanden; verfasst haben sollen sie der Wiedertäufer Balthasar Hubmaier (um 1485-1528) oder der Kürschnergesele Sebastian Lotzer (1490- nach 1525). Schappeler hat vermutlich die Einleitung beigezeichnet. Nach andern war er sogar der Verfasser der «aufrührerischen Zwölfartikelschrift», in der «die Forderungen der rebellischen Bauern enthalten waren».

Die Zwölf Artikel enthalten folgendes:

1. Wahl und Entlassung der Pfarrer durch die Gemeinde; der Pfarrer soll «das heilige Evangelium lauter und klar predigen, ohne allen menschlichen Zusatz».
2. Der grosse oder Fruchtzehnt wird gegeben, der kleine oder Tierzehnt verweigert.
3. Die Bauern wollen frei und keine Eigenleute (Leibeigene, Hörige) mehr sein; sie anerkennen aber eine Obrigkeit.
4. Wild, Geflügel und Fische sollen auch vom «armen Mann» gejagt und gefangen werden dürfen; das Wild darf nicht auf Kosten der Bauern gehegt werden.
5. Wälder und Hölzer, welche die Herrschaften sich angeeignet haben, «sollen einer ganzen Gemeinde wieder anheimfallen».
6. Die bisherigen Dienstleistungen (Frondienst) sollen nicht erhöht werden; die Bauern wollen dienen «wie unsere Eltern gedient haben».
7. Die Herrschaft darf den Bauern weder die Dienste noch anderes über das bei der Verleihung festgesetzte Mass erhöhen.
8. Viele Güter haben zu hohe Pachtzinse. «Ehrbare Leute» sollen diese Güter besichtigen und einen angemessenen Pachtzins festsetzen, «damit der Bauer seine Arbeit nicht umsonst tue; denn ein jeglicher Tagwerker ist seines Lohnes würdig».
9. Für Vergehen werden stets neue Satzungen und Strafsätze gemacht; es wird nicht «nach Gestalt der Sache», sondern nach Belieben gestraft. Es ist «nach alter geschriebener Strafe zu strafen, je nachdem die Sache gehandelt ist, und nicht parteiisch».
10. Etliche haben sich Wiesen und Äcker angeeignet, die der Gemeinde gehören. Die sollen wieder an die betreffende Gemeinde gehen, es sei denn, «dass man es redlich erkaufte hätte».
11. Der Brauch, «genannt der Todfall», soll abgeschafft werden. Die Bauern wollen nicht mehr gestatten, «dass man Witwen und Waisen das Ihrige wider Gott und Ehren also schändlich nehmen und rauben soll, wie es an vielen Orten in mancherlei Gestalt geschehen ist».
12. Sollten einer oder mehrere dieser Artikel dem Wort Gottes nicht gemäss sein und das auf Grund der Heiligen Schrift nachgewiesen werden können, wollen die Bauern «davon abstehe».

Diese Lehren seien, schrieb Ildefons von Arx, auch von dem Landvolk der östlichen Schweiz «mit unbeschreiblichem Beyfalle aufgenommen» worden.



Titelblatt der Hauptartikel der Bauernschaft und Hinterlassenen, 1525, aus: Freytag, Gustav: Bilder aus der deutschen Vergangenheit, III. Band, Aus dem Jahrhundert der Reformation, 2. Teil, Leipzig o.J.



Bäurisches Tanzpaar, Urs Graf, 1525, aus: Koegler, Hans: Hundert Tafeln aus dem Gesamtwerk des Urs Graf, mit Aufnahmen von Robert Spreng, Basel 1947.

Die Landsgemeinde in Lömmenschwil

Die Untertanen des Abtes von St.Gallen, die Gotteshausleute, waren schon lange unzufrieden und immer wieder mit dem Kloster wegen Abgaben oder Diensten in Streit geraten. Nun witterten auch sie Morgenluft, und unter dem Einfluss der grossen Bauernbewegung in Süddeutschland sowie der neuen Glaubenslehren verschärfte sich die Gegensätze zwischen dem Kloster und den Gotteshausleuten. Als die Gossauer 1525 die Aufhebung der Inkorporation (Angliederung) ihrer Pfarrei in das Stift St.Gallen und die Abschaffung einiger angeblich ungerechtfertigter Zehnten für etliche Höfe verlangten, begründeten sie es mit scharfen Worten: Es habe sich jetzt «soviel durch das Gotteswort erfunden, dass man nichts mehr auf dem päpstlichen Recht hätte». Und die Bevollmächtigten von Oberdorf und Andwil behaupteten 1525, es sei jetzt «durch das göttlich Wort soviel erfunden, dass auf das geistliche Gericht nicht mehr viel zu achten» sei. Die Vertreter von Gossau, Lömmenschwil, Waldkirch, Romanshorn und Goldach begründeten 1525 die Weigerung, weiterhin Zehnten zu zahlen, indem sie geltend machten, es sei «wider Gott und wider sein heiliges Wort und Evangelium», weil der kleine Zehnt «nicht von Gott aufgesetzt und in der Heiligen Schrift nirgends fundiert noch zugelassen, dass man den geben noch nehmen soll». Am weitesten scheinen «die von Sant Jergen» gegangen zu sein: Die Kirche zu St.Georgen war eine Filiale des Gotteshauses St.Gallen, und diese Kirche hatten die St.Geörgler schon vor dem Juli 1525 «schmächlich entehrt», indem sie die Tafeln und Bilder daraus entfernt und sie aller Zierden beraubt, die Altäre zerschlagen, die Messen abgestellt sowie ganz unschicklich und unchristlich mit ihrer Gewalt gehandelt hatten.

Als sich die Unzufriedenheit der äbtischen Untertanen immer deutlicher äusserte, rief Abt (1504-1529) Franz Gaisberg die Schirmorte des Klosters, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, um Beistand an. Bei «seinen» Schirmorten war der Abt genau am richtigen Ort. Die Eidgenossen hatten festgestellt, dass durch die neue Auslegung der Heiligen Schrift «in dem gemeinen Mann viel Unruhe, Ungehorsam und Widerwärtigkeit» gegen die Obrigkeit erweckt wurde, und die Untertanen zu versuchen begannen, «sich vieler Beschwerden, Bürden und Lasten» zu entledigen und «wider ir oberkeiten» zu stellen. Um den Streit zwischen dem Abt und seinen Untertanen zu schlichten, setzten die Eidgenossen einen Rechtstag auf den 29. März 1525 in Rapperswil an. Weil die Vertreter der Gotteshausleute unvorbereitet erschienen, mussten die Verhandlungen verschoben werden.

«Zur Beratung der weiteren Massnahmen und zur Aufstellung ihrer Wünsche» trafen sich die Gotteshausleute des Oberamtes am 1. Mai 1525 in Gegenwart der Boten der Schirmorte in Lömmenschwil auf einer Landsgemeinde. Die Gotteshausleute stellten ihre Beschwerden bzw. Wünsche in 16 Artikeln zusammen und beschliessen, diese «an den Herrn von St.Gallen» gelangen zu lassen mit der Bitte, dass der Abt ihnen «solche Beschwerden gütlich nachlassen wolle».

In ihren Beschwerde-Artikeln ging es den Gotteshausleuten um folgendes:

1. Willkürliche Gefangensetzung bei leichten Vergehen will man nicht mehr dulden.
2. Abgaben bei Todesfällen, «fall», Fall, Todfall oder Besthaupt genannt, und Fastnachtshühner (leibherrliche Abgabe, bezeichnet nach dem Fälligkeitstermin) sollen nicht mehr entrichtet werden.
3. Der Erschatz soll nicht weiter die Güter belasten.
4. Zu grosse Belastungen mit Lehensverpflichtungen will man nicht mehr tragen.
5. Kriegskosten sollen «ein Herr von St.Gallen und andere geistliche und weltliche Leute» gleich wie die Gotteshausleute auch bezahlen.
6. Jeder soll auf seinem Boden «Badstuben, Pfistereien [Bäckereien], Metzgen, Schmieden und anderes» ohne Hindernisse bauen können.
7. Der Abt soll künftighin die unehelichen Kinder nicht mehr beerben können.
8. «Ein Jeder, hoch und nieder,» soll das Recht haben zu jagen und zu fischen.
9. Beim Zahlen von Schulden soll «ein Herr von St.Gallen» nicht mehr vor anderen Gläubigern den Vorrang haben.
10. Der Abt soll die Kosten für Gefangennahme von Schuldnern bezahlen.
11. Bussen sollen von allen, von Vermögenden und Unvermögenden, bezahlt werden.
12. Der kleine Zehnt soll nicht mehr abgeliefert werden.
13. Der Abt soll wichtige Landesgeschäfte nicht mehr «hinterrücks und ohne ihr Wissen» abschliessen, sondern mit «Wissen und Willen» der Gotteshausleute.
14. Die Gotteshausleute können bei Bedarf Gemeinden abhalten «ohne Erlaubnis eines Herrn».
15. Frondienst, «es sei Stecken führen, Mist führen» und anderes, sowie «unbillige Zinse», Eier, Hühner und dergleichen, werden nur noch geleistet und

entrichtet, wenn mit glaubwürdigen Briefen vor Gericht das Recht dazu belegt werden kann.

16. Jeder soll Ausschicken können, «wann er wolle und aufhören, wann er wolle», und niemand soll dafür etwas bezahlen müssen.

Zu diesen 16 Artikeln kamen noch die Beschwerden der einzelnen Gegenden.

Die Abgaben bei Todesfällen bestanden, wie erwähnt, meistens aus dem besten Stück Vieh oder dem besten Gewand. Der Erschatz war eine Handänderungs-Abgabe von einem Pachtgut usw. an den Herrn für sein Einverständnis mit dem Wechsel. Er war seit dem Mittelalter gebräuchlich und bei jedem Besitzerwechsel zu entrichten; er betrug einen Achtel der Kaufsumme.

Als eine überall übliche und sehr lästige Abgabe erwähnt Tocqueville die «lods et ventes», die dem Gutsherrn zu zahlen waren, «wenn man innerhalb der Grenzen seiner Herrschaft Grundstücke verkauft oder kauft». In bestimmten Provinzen Frankreichs verpflichtete «der Verkauf jedes Lehngutes zur Zahlung der sogenannten Lehnsgebühr», d.h. es musste beim Verkauf «dem Lehnherrn eine Abgabe entrichtet werden». Diese Gebühr betrug gewöhnlich einen Sechstel des Kaufpreises.

Frondienst und Fronarbeit – die Fron (la corvée) war eine dem Lehensherrn zu leistende Arbeit. In Frankreich wurde beispielsweise, nach Tocqueville, der Unterhalt der Strassen seit König Ludwig XIV. (1638-1715) den Ärmsten aufgebürdet und damit ausgerechnet jenen, die am wenigsten reisten! Fast alle Landstrassen des Königreichs wurden «unentgeltlich von dem ärmsten Teil» der königlichen Untertanen gebaut. Sie opfereten dafür ihre «Zeit und Arbeit ohne Lohn». Die «Notablen» hingegen waren vom Frondienst befreit.

Zur Fronarbeit in unserer Gegend schrieb Josef Grünenfelder in den «Beiträgen zum Bau der St.Galler Landkirchen unter dem Offizial P. Iso Walser 1759-1785» über die Kirche Engelburg: «Vom Mai bis Oktober 1768 fronten neben den Engelburgern auch die Angehörigen der umliegenden Pfarreien, welche gemeindeweise und oft mit Musikbegleitung Materialien herbeischafften. Sie sind alle mit Tagesangabe einzeln aufgeführt, und es ist ein imponierendes Bild, wenn man sich vorstellt, wie z.B. am 3. Juli die Waldkircher 400 Mann stark aufrückten und am selben Tag auch noch die Bernhardzeller und Häggenschwiler zu Fuss und zu Pferd, 450 Leute, von den in Bernhardzell hergestellten 30 000 Ziegelplatten 5261 herschafften. An einem einzigen Tag 850 Fronende!»

Mit ihren Beschwerde-Artikeln wollten sich die äbtischen Untertanen von einigen leib- und grundherrlichen Lasten befreien, beispielsweise von der Todfallabgabe, den Fastnachtshennen, dem Erschatz und kleinen Zehnt, von Arbeitsdiensten oder von der Beerbung unehelicher Kinder durch den Abt. Dieser aber hielt an der alten Ordnung fest und berief sich durchwegs auf «guten Brauch und altes Herkommen» oder auf «andere Orte und Enden», wo alles ebenso gehandhabt werde.

Da nun «Ihro Gnaden», der Abt, mitnichten daran dachte, den Gotteshausleuten gütlich entgegen zu kommen, musste ein Rechtstag abgehalten werden. Die Beschlüsse der Landsgemeinde wurden folglich mit den Forderungen der einzelnen Ortschaften zu einem sogenannten Abschied (Dokument, in welchem die Beschlüsse eines Kollegiums, einer Landsgemeinde, der Tagsatzung oder eines Reichstags zusammengefasst wurden) zusammengestellt und den Boten der vier Schirmorte übergeben.

Verhandlungen in Rapperswil

Nach langem Hin und Her kam es im Juli 1525 in Rapperswil endlich zu Verhandlungen über die Forderungen des Oberamtes. Der Abt, den die vorgetragenen Beschwerden einmal mehr befremdeten, berief sich auf den in Konstanz gewonnenen Prozess (1500) und den Rechtsspruch von 1523 sowie auf «brief und sigel», die er den Eidgenossen zeigte und verlesen liess. Da sie «in der Gütlichkeit» zwischen den beiden Parteien nichts erreichen konnten, der Abt also – wie meistens – nicht mit sich reden liess, musste «zu recht erkannt und gesprochen» werden. Die äbtischen Untertanen hatten gegen

den Abt keine Chance und drangen mit ihren Begehren auch bei den Eidgenossen nicht durch. Es erging ihnen wie den meisten eidgenössischen Untertanen: sie sassen am kürzeren Hebel! Am 17. Juli wurde der Schiedspruch für das Oberamt ausgefertigt. Nur wenige der Beschwerden wurden durch gütliche Einigung entschieden; die meisten Forderungen erledigten die eidgenössischen Gesandten durch Rechtsspruch, und zwar – typisch für die Eidgenossen – «fast durchwegs zu Ungunsten der Gotteshausleute».

Schiedssprüche, Satzungen, Mandate

Die beiden Rapperswiler Schiedssprüche für das Oberamt vom 17. Juli und das Unteramt vom 21. Juli 1525 hatten «das Verhältnis des Klosters St.Gallen zu seinen Untertanen in wesentlichen Punkten auf Jahrhunderte festgelegt». Walter Müller schrieb, es sei ihnen zusammen mit der Landsatzung und dem Landmandat bis zum Untergang des Klosterstaates geradezu der Charakter eines Grundgesetzes zugekommen.

Die Landsatzung enthält unsystematische, zusammenhangslose Aneinanderreihungen verschiedenartiger Vorschriften. Die älteste bekannte Landsatzung stammt aus dem Jahr 1468; zwischen 1594 und 1630, als Abt Bernhard Müller regierte, entstand die letzte Landsatzung. Im Landmandat sind obrigkeitliche Weisungen, Gebote

und Verbote, aus der Zeit von 1532 bis 1771 enthalten. Landsatzung und Landmandat sollten die landesherrliche Gewalt im neuen Klosterstaat durchsetzen helfen und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, der Besserung der Sitten sowie zur Rekatholisierung der Alten Landschaft beitragen. An dieses «Grundgesetz», wie denn überhaupt an alle Mandate, Edikte, Vorschriften und Verbote, die aus der Pfalz zu St.Gallen kamen, hatten sich die Untertanen des «hochwürdigen Fürsten und Herrn» zu halten. Dass aber die Gotteshausleute, und besonders jene des Oberamtes, den Abt nicht immer als ihren «gnedigen und lieben herren» ansahen, belegen die vielen Zwiste, die sie mit den Äbten bis zum Untergang des Klosters St.Gallen ausgefochten haben.

Beurteilung des Schiedsspruchs von 1525

Es ist hier nicht der Platz, die umfangreichen Akten der Landsgemeinde und der Rechtstage zu kommentieren; aber nach dem Studium der Dokumente aus dem Jahr 1525 ist der Feststellung Paul Staerkles beizupflichten: Für die äbtischen Untertanen bedeutete die Reformation nichts anderes als eine wirtschaftliche Revolution¹. (Alexis de Tocqueville spricht in «L'ancien régime et la Révolution» von «la grande révolution du XVI^e siècle», also Revolution nicht Reformation.)

Die Revolution hatte aber nicht nur eine wirtschaftliche Dimension. Wenn sich die Schirmorte in Rapperswil im ersten Klagepunkt «mit der herrschaftlichen Praxis in der Gefangensetzung für nicht hochgerichtliche Vergehen und Schuldforderungen» befassen mussten, so betrifft diese Angelegenheit die öffentliche Ordnung und nicht die Wirtschaft. Aus diesem ersten Artikel mit dem Randtitel «Von fangens wegen» geht unter anderem hervor, dass mancher «Biedermann», weil er heimlich verklagt worden war, unschuldig ins Gefängnis kam und dass manch armer Mann, der dem Abt dessen vermeintliche Schulden nicht bezahlen konnte, gefangen gesetzt wurde. Solches wollten die Gotteshausleute «nit mer liden». Abt Franz andererseits war gar nicht darauf erpicht, «allweg umb ein jede ansprach, so si bringen», d.h. auf jede Forderung der Untertanen, «Brief und Siegel darzulegen», sondern er bestand selbstherrlich darauf, «bei der alten Besetzung, altem Herkommen und Brauch zu bleiben».

Es fällt auf, dass die äbtischen Untertanen um 1525 auf einmal – für kurze Zeit – selbstbewusster auftraten. Die Bernhardzeller beispielsweise äusserten damals laut Rapperswiler Schiedsspruch sinngemäss, ihre Vorfahren hätten sich «als einfältig lüt», die nicht viel von rechtlichen Dingen verstanden, von Abt Ulrich Rösch 1460 «über den Tisch ziehen lassen». Auch die von Oberdorf und Andwil sagen, sie seien früher (1490) «arme, unverständige, furchtsame Leute» gewesen, die nicht viel von geistlichem Gericht verstanden und es gefürchtet hätten. Die Vertreter von Untereggen wussten, dass ihre Vorfahren, wenn sie vor dem Abt ihre Rechte verteidigen wollten, «gar mit botten darvon» getrieben worden waren. Jetzt seien sie jedoch durch Gottes Wort und seine Gnade und Hilfe dazu gebracht worden, «dass sie und andere ihre Beschwerden» dartun dürfen. Die Gaiserwalder und die Leute von Muolen bezeichneten sich selber als «arm einfältig lüt», die sich nicht gerne gegen ihren Herrn, den Abt, stellten. 1530 klagten die Gaiserwalder, sie hätten seinerzeit «nur aus Furcht vor den schweren Kosten des geistlichen Gerichts und

vor böseren Folgen in die Einrichtung» eines neuen Zehnten eingewilligt, und nun sehe man, «wie die Aebte mit ihnen unbillig gehandelt» hätten. Die Leute von St.Johann-Höchst und Fussach fingen mit Hilfe der Zürcher sogar gegen die Regierung zu Innsbruck «eine sehr hohe Sprache zu führen an».

Zur selben Zeit, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, gewann aber die Theorie «von der absoluten Macht der Obrigkeit, dem staatlichen Obereigentum an Grund und Boden und der bäuerlichen Unfreiheit» immer mehr an Bedeutung, und so fand Abt Franz ausgerechnet bei den Eidgenossen eine starke Stütze. Diese können nämlich nicht durchwegs als Schöpfer, Verfechter oder Retter der Freiheit gelten; wenn die Eidgenossen von Freiheit sprachen, meinten sie ihre Freiheit und damit jene der Herrschenden und nicht jene der Untertanen ihrer Stände und Vogteien oder anderer Herrscher und Herrschaften.²

Wenn wir die erwähnten Akten und Dokumente sorgfältig studieren und interpretieren, so ergeben sich für Ihre Hochfürstlichen Gnaden von St.Gallen doch auch einige Pluspunkte. Die Überlegungen, welche von äbtischer Seite betreffend das Bauen von mehr oder weniger öffentlichen Einrichtungen wie Badstuben, Mühlen, Bäckereien, Metzgereien, Schmieden u.ä. gemacht wurden, waren durchaus plausibel: Die Errichtung solcher Gebäude stehe der Obrigkeit zu, welche darüber entscheiden müsse. Wenn nämlich «in solchem nicht eine Ordnung von der Obrigkeit gesetzt» werde, so «unterschätzen sie selber einander» bzw. die Untertanen bauten drauflos, ohne vorher den Bedarf abzuklären.

Zum Schutz des Waldes wurde im Zusammenhang mit den Klagen der Bernhardzeller vorgebracht, es sei nötig, dass der Wald «beschirmt» werde, denn wo er nicht geschützt sei und man «nicht Ordnung darin halte, werde er bald verwüstet». Die Leute von Rotmonten durften Holz «in dem wald im Rodmunten» zu ihrem Gebrauch hauen, aber keines verkaufen, «dann der wald sig nit so gros, das ers ertragen mög». Die Leute von Tablat durften im Steineggwald Holz, Chräs und Stecken hauen. Das führten sie dann in die Stadt, um es zu verkaufen und um dafür «Salz und Eisen» zu kaufen. Dass solcher Handel, der vermutlich aus allen Wäldern rund um St.Gallen betrieben wurde, dem Wald auch schaden konnte, liegt auf der Hand. Die obrigkeitliche Bestimmung diente damals, modern gesehen, auch einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes.

Wenn in Rorschach früher Urkunden zu schreiben waren, liess man sie «bei einem Schreiber oder Schulmeister machen». Mit den Gebühren konnte sich der Schulmeister wohl ernähren und in Rorschach bleiben, so dass «ihre Kinder dadurch gelehrt werden möchten». Solches wurde im Schiedsspruch von 1525 verboten, und es durften angeblich bloss noch gewisse kleinere Verschreibungen in Rorschach ausgefertigt werden. Grössere Geschäfte mussten alle «zû Sant Gallen in der cantzli» geschrieben werden. Nun erhielt aber der Schulmeister von Rorschach vom Abt jährlich ein Saum Wein und ein Malter Vesen (Dinkel). Diesen «Sold» verdoppelten die Eidgenossen 1525 in Rapperswil: Der Herr von St.Gallen soll dem Schulmeister «an seinen Sold geben» zwei Saum Wein und zwei Malter Vesen, «damit der schulmeister dester bas bim dienst bliben und sich enthalten mög».

Wer im Dorf zu Rorschach ein Haupt Vieh besass, musste dem Gotteshaus St.Gallen jährlich ein Fuder Mist abliefern. Nun begannen die äbtischen Karrer auf einmal damit, grössere Wagen zu nehmen und mehr zu laden, als von altersher gebräuchlich. Zudem erhielten die Rorschacher Karrer, wenn sie den Mist brachten, ein Mahl; «aber jetz geb man inen nünt». In dieser Sache wiesen die Eidgenossen den Abt – endlich einmal – in die Schranken und forderten ihn auf, dafür zu sor-

gen, «dass des Gotteshauses Knechte mit dem Laden ziemlich fahren und nicht zuviel laden, wie denn das von altersher Brauch ist». Wenn ein Rorschacher den Mist selber führen wollte, konnte er es tun, und «wenn sie den Mist helfen laden, soll man ihnen vom Gotteshaus das Mahl geben», wie es früher der Brauch war.

Im Gericht Romanshorn gab es offensichtlich «ober und under gotzhuslüt», wobei «die obern bisher in Busen und andern Sachen mehr Freiheit, als die untern» genossen. Die Romanshorner waren nun der Ansicht, dass die untern und obern gleich behandelt werden sollten, weil vor Gott ein Mensch so viel wie der andere gelte, dann «sig es göttlich».

Wir haben auf dem Land also offensichtlich eine ähnliche Situation wie in der Stadt, wo es allerdings nicht nur einen oberen und einen unteren «Stand» gab, sondern mindestens drei sozial bedingte Schichten: einen ersten, hohen oder vornehmsten Stand, einen mittleren Stand sowie schliesslich den niederen, geringen oder minderen Stand. Es gilt aber «vor Gott ain mentsch als vil als der ander» – was damals, im Jahr 1525, behauptet wurde, ist eine frühe Losung, die dann erst mehr als 360 Jahre später wieder aufgenommen wurde, aber bis heute nur teilweise in Wirklichkeit umgesetzt worden ist. Freiheit und Gleichheit klingen hier aber immerhin bereits an.

- 1 Schon Ildefons von Arx hat 1811 geschrieben, man müsse sich daran erinnern, «daß die Reformation eine Revolution war», eine «Revolution in Glaubenssachen» (von Arx, 2, S. 513, S. 594).
- 2 Vgl. beispielsweise von Arx, 3, S. 19, über das Freiheitsverständnis der «Oberkeit zu Schwyz»: «Nach einigen Wochen befahl sie unter Todesstrafe allen die Rückkehr zum katholischen Glauben, nahm die dem Lande vorhin ertheilte Befreyung von dem Leibfalle wieder zurück; ließ sich das Landrechtbuch des Gasters, das Bürgerbuch von Weesen, alle

Freyheitsbriefe, die Schriften der Kirchen und Klöster ausliefern, nahm ihnen alle Schießgewehre, die größer als die Hagen waren, weg; hob den Rath auf, beraubte sie der Befugsame, sich Gesetze geben zu können, und schärfte entgegen ihnen ein, daß die von Schwyz das Recht hätten, die Verbrecher, ohne auf ihre Rechtsvertröstung Rücksicht nehmen zu müssen, in oder außer ihrem Lande bestrafen, das Landvolk zum Kriege außer ihre Grenzen führen, ihnen Vögte und Untervögte setzen, und frey in ihrem Lande handeln zu können.»

ABT DIETHELM BLARER VON WARTENSEE (1530–1564)

Ildefons von Arx schrieb über die ruhige Zeit, welche auf die Reformation folgte, um 1630 «würden viele hundertjährige Leute, ohne etwas Außerordentliches gesehen oder erfahren zu haben, diese Welt haben verlassen können». Das galt für das Untertanenland des Abtes von St.Gallen, wo zwischen 1530 und 1630 «nicht eben viel los war».

Wenn der Bauer ins nahe Kloster oder in die Stadt kam, konnte er vielleicht die 1551 begonnene Bibliothek im Westflügel des Kreuzganges im Bau sehen oder das 1564 fertiggestellte Rathaus am Markt bewundern. Drei Jahre später sah er dann die zwischen Stift und Stadt errichtete Schiedmauer sowie das neue Tor, das heutige

Karlstor, und seit 1584 konnte er im neuerbauten Waaghaus am Bohl allfälligen Geschäften nachgehen. Wie oft die Leute damals aus der Umgebung in die Stadt kamen und was sie dort zu tun hatten, ist schwer zu erforschen. Vermutlich brachten sie Holz, Chräs, Stecken, Kohle sowie Steine, Sand, Ton, landwirtschaftliche Produkte und Hanf, Flachs, Garn und Leinwand in die Stadt, um dafür Eisen, Salz, allerhand Gerätschaften, Stoffe, Kleider und Schuhe mit nach Hause zu nehmen. Regelmässig erschien man als Lehensmann im Kloster, und der eine oder andere hatte als Vertreter der Gemeinde in der Pfalz, im Kloster, zu tun.



«Die loblich Stat Sant Gallen sambt dem frstlichen Clostr», Melchior Frank, 1596, StadtASG.

Neue Gesetze

War um 1532 noch von den «schwierigen Unterthanen» des Abtes von St.Gallen, welche «in Ungehorsam sitzen», die Rede, änderte sich das im Laufe der Jahre. Die Äbte gingen, wie Ildefons von Arx treuherzig schreibt, «durch ihren Eifer, Wissenschaft, Frömmigkeit und Reinheit der Sitten ihrem Lande als Beyspiele» voran und bildeten bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts «eine sehr exemplarische Geistlichkeit, diese hinwieder ein frommes, gutes Volk» heran.

Abt Diethelm war es, der einsah, dass nicht Soldaten, sondern die guten Sitten «des Staates Stütze» seien und der «dem allgemeinen Sehnen nach Sittenverbesserung» Genüge tun wollte. Während seiner Regierungszeit von 1530 bis 1564 erliess er, als Vorstufen des Landmandats sozusagen, 1532 ein Mandat über Feiertage, Gotteslästerung und Zutrinken, 1533 ein weiteres über den Zuzug Fremder, den Wucher und die Bettler und zu Ende desselben Jahres noch eine Ordnung für Räte und Amtleute sowie Weisungen an die Gotteshausleute. Am 21. Dezember 1543 wurde dann das grosse Landmandat des «gnedigen fürsten und herrn, herrn Diethelmen, abte des gotzhaus Sant Gallen» publiziert. Dieser neugeschaffene allgemeine Erlass, dieses Sammelmandat, war für die äbtischen Untertanen richtungsweisend; seinen verschiedenen Geboten hatten sie zu gehorchen. Darin wird folgendes geregelt:

1. Sonntagsheiligung und Beachtung der Feiertage
2. Kirchenbesuch, Tauf- und Ehesakrament
3. Gotteslästern und Fluchen; Pflicht, Gotteslästerer und Flucher anzuzeigen
4. Wirtshaus- und Spielverbot für Almosenempfänger und Bettler
5. Fastengebot, gegen Fleischessen an Fasttagen
6. Spielen und Spielverbot
7. Zutrinken und zuviel trinken
8. Wucher und «unziemliche» Zinse
9. Weisungen über die Geldleihe auf Leinwandtücher
10. Mannrechts- oder Freibriefe der Fremden und Zuzüger
11. Gelübde nicht halten
12. Streitigkeiten schlichten
13. Beeidigung der Landsatzung bzw. Bestimmung über die Huldigung
14. Frieden schliessen und Friedbruch
15. Behandlung der Landstreicher und Zigeuner
16. Verbot des Gutjahrsingens
17. Verbot des Tanzes, ausser an Hochzeiten.

Teuerung, Unwetter

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist in Mandaten und Chroniken von Teuerung an Getreide und anderen Feldfrüchten, von Krieg und grossem Sterben, von Hochwasser und Hagelwettern die Rede: Im Mai 1552 «that das Wasser an Leut und Vieh grossen Schaden, auch wurden starcke Bäum mit den Wurtzlen aus dem Boden gerissen». Zehn Jahre später «war ein grosser Hagel in dem Thurgöu und um S.Gallen her gewesen, welcher den noch stehenden Feld-Früchten vil Schaden

gethan». Dadurch und durch eine grosse Teuerung, die um 1560 «viele Jahre und Zeit her gewesen», gerieten die Menschen in immer grössere Armut. Bettler, Landstreicher, Aussätzige und «dergleichen umherschweifendes elendes Volk» machten das Land unsicher. Wegen der schlimmen Zeiten «durch Stockung des Handels» brachten die auf dem Land gewobenen Leinwandtücher sowie andere Waren nur schlechte Erträge ein, und das Geld war nichts mehr wert.

Abgaben

Dazu kam erschwerend, dass die Leute «nach dem Buchstaben der Schuldbriefe», zu denen auch Zinsbriefe und Zinsverschreibungen gehörten, ihren Gläubigern den jährlichen Zins auch dann entrichten mussten, wenn Krieg herrschte, wenn Hagel, Reif, Misswachs, Seuchen und Pest sie heimsuchten oder sie sonst schon mit hohen Steuern und Abgaben belastet waren. Aus diesem Grunde konnten sie dann oft in Kriegs- und Notzeiten die sogenannten Anlagen oder Kriegskosten nicht mehr bezahlen. Um nicht zu kurz zu kommen, hatten die Äbte vorgesorgt: Schon 1483 und dann wieder in der Landsatzung von 1525 heisst es, niemand, der in der Landschaft des Gotteshauses St.Gallen wohne, solle sich durch Zinsbriefe oder andere Schriften verpflichten und verschreiben, Zinse und anderes anstelle von Kriegskosten und dergleichen Abgaben zu zahlen. Es durfte auch niemand einen Zinsbrief ausfertigen, ohne dass darin eine diesbezügliche Klausel stand. Es ging also nicht an, dass die Gläubiger ihre Zinsen erhielten und der Abt auf seine ihm je nach Zeitenlauf und Bedarf zustehenden Steuern verzichten musste; seine «stür, brüch, rayskosten und ander dergleichen beschwerden» hatten Vorrang.

Zur «Erhaltung ihrer kleiner Kinder» waren die Gotteshausleute um die Mitte des 16. Jahrhunderts gezwungen, bei Fremden und Einheimischen Geld aufzunehmen, Schulden zu machen, wodurch sie sich je länger desto mehr verschuldeten und ins Verderben gerieten. Sie mussten fürchten, wenn ihnen nicht geholfen wurde, «von hus, hof, wib und kind» zu kommen. So begannen sie, «bei umliegenden Städten um Geld» zu bitten. Diese hatten aber wegen der genannten Klausel über die Zinsverschreibung kein grosses Interesse, den Untertanen des Abtes von St.Gallen Geld auszuleihen.

Was hatte es nun mit den Zinsen, Steuern, Bräuchen, Reiskosten und Beschwerden für eine Bewandnis?

Der Zins war einerseits eine feste Abgabe von einem Grundstück (Zinsgut) an den Eigentümer, den Grund- oder Zinsherrn. Andererseits waren Zinsen eine «Vergütung für die Nutzung eines fremden Kapitals». Sie mussten an fest vereinbarten Fristen vom Schuldner geleistet werden. Die Kirche hatte im Mittelalter Zins- und Wucherverbote erlassen: Den Christen war es verboten, Zinsen aus geliehenem Kapital zu nehmen. Geldhandel und Geldverleih war Sache der Juden. Im späteren Mittelalter wurde das Zinsverbot vielfach durchlöchert. «Mit der Ausbildung des Handels- und Geldverkehrs,

an dem die Kurie mit ihrem Finanzsystem lebhaften Anteil hatte, suchte man Wege, das Zinsverbot zu umgehen.» Es bildeten sich zahlreiche Ausnahmen. Seit dem Ende des Mittelalters gab es dann auch keine staatlichen Zinsverbote mehr.

Steuern wurden eingeschätzt oder veranlagt und deshalb auch Anlagen genannt. Als «Bräuche» bezeichnete man das, «was für den Sold der Mannschaft und andere Ausgaben gebraucht wurde und durch Anlagen bezahlt werden mußte». Steuern und Anlagen zu zahlen war beschwerlich; «Beschwerden» waren Belastungen von Gütern durch Abgaben, Schuldverpflichtungen, ja ganz allgemein allerhand verschiedene Abgaben. Die «rayskosten» brauchte man für die «Reise», d.h. die «Heerfahrt», und verstand darunter allgemein Kriegskosten.

Ildefons von Arx schrieb 1811 über die Kriegskosten: «Nach jedem Kriegszuge wurden die Kösten von einer dazu bestellten Kommission berechnet, jeder Gemeinde nach dem von jedem Hausvater bey dem Eide angegebenen Vermögensstande das bestimmt, was sie zu zahlen hätte, und jenes, was sie schon an ihre Söldner oder sonst bezahlt hatte, abgezogen. Einem alten Herkommen zufolge zahlten die Klöster, die Wittwen und Waisen nichts an die Kriegskosten. Auch der Spital und die Bürger in St.Gallen weigerten sich dessen; aber da die alte Landschaft den eidgenössischen Schiedrichtern im J. 1479 vorstellte, daß die Summe der Landesanlage von dem Winterthurer bis zum Waldshuter Kriege (von 1442 bis 1468) bloß darum um fünftausend Gulden abgenommen habe, weil die Bürger und der Spital von St.Gallen in dieser Zeit viele Güter auf dem Lande angekauft und der Landsanlage entzogen hätten, wurden diese im J. 1480 angewiesen, von den Gütern, die sie auf dem Lande besäßen, an die Gemeinden Steuer und Bräuche zu entrichten.»

Seit 1345 ist in äbtischen Dokumenten, Verlautbarungen, in den Schiedssprüchen, Landsatzungen und Landmandaten sowie Vergleichen, Ordnungen und Mandaten von Steuern, Anlagen und Bräuchen die Rede. In seinen sogenannten Gnadenbriefen von 1459 bestätigte Ulrich Rösch die Freizügigkeit der Gotteshausleute, befreite sie von seinem Anrecht auf das beste Gewand des Verstorbenen (Bestgewand, Gewandfall) und verzichtete auf die Erhebung neuer Steuern – als Gegenleistung für die Huldigung seiner Untertanen. Soweit ich sehe, wird erst 1525 eine jährliche Steuer von 4 Gulden «stürgelt» in Altenrhein erwähnt, die der «Herr von St.Gallen» der Gemeinde auferlegt hatte.

Im November 1739 erliess Abt (1717-1740) Joseph von Rudolphi eine Verordnung über die Erhebung und den Bezug von sogenannten Anlagen oder Steuern durch die Gemeinden. Es gab fünf verschiedene Anlagen: Land-, Amts-, Gerichts-, Kirchhören- und Gemeindeanlagen. Diese verschiedenen Gattungen waren streng auseinander zu halten und durften nicht miteinander vermischt werden. Besteuert werden konnte das Vermögen der Leute oder «die Juchart Guts», der Landbesitz. Dabei stand es den Gemeinden nicht zu, «nach ihrem Belieben» Anlagen zu machen; das war die Aufgabe der äbtischen Beamten. Diese hatten dafür zu sorgen, dass bei einer Steuererhebung «Missbräuche und Exzesse» vermieden, nicht zuviel Personal beigezogen und keine unnötigen Kosten verursacht wurden.

Damit im «ganzen Land eine Gleichförmigkeit beobachtet werde», mussten die Anlagsrödel, d.h. die Steuerlisten und -verzeichnisse, nach bestimmten Vorgaben eingerichtet werden. Verzeichnet wurden Vermögen und Güter der Einheimischen und Gemeindengenossen sowie die Güter «der Ausländischen, so in der Gemeinde begütert sind». Der Anlagsrödel musste von den Vorgesetzten der Gemeinde unterschrieben und der Obrigkeit übergeben werden, die das Verzeichnis genau kontrollierte und ratifizierte. Nach Bestätigung durch die Obrigkeit mussten aus den Rödeln Auszüge für die Ämter nach vorbestimmtem Formular angefertigt werden. Den einheimischen und fremden Privatleuten wurde der veranlagte Steuerbetrag «durch die dazu Verordneten angezeigt» und abgefordert. Allfällige Beschwerden gingen an die betreffenden äbtischen Beamten, von welchen jeweils «ein baldiger Bescheid zu erteilen» war.

Wer damit nicht einverstanden war, konnte sich an den Pfalzrat wenden. Wer die Steuern aus irgend einem Grund nicht entrichtete, wurde durch obrigkeitliches «Pott», d.h. durch einen gerichtlichen Zahlungsbefehl mit Strafandrohung, zur Bezahlung angehalten. Falls es wegen Steuern zu einem Prozess kam, mussten die Kosten «ordentlich spezifiziert» (verzeichnet) werden, und die am Prozess Beteiligten durften «keine unnötigen Gänge» machen.

Die Verordnung von 1739, welche bis zum Ende des Klosterstaates gültig war, wurde 1795 von Abt (1767-1796) Beda Angehrn bestätigt. Als Abgeordnete der Gemeinden der Alten Landschaft damals Bitten und Beschwerden an Fürstabt, Dekan und Konvent eingaben, berührten verschiedene Artikel auch die Anlagen und Steuern. In der Vereinbarung schliesslich, die 1797 von Vertretern der Schirmorte zwischen dem Fürstlichen Stift St.Gallen und der Alten Landschaft vermittelt wurde, ist der 15. Artikel den Anlagen gewidmet. Demgemäss waren alle Häuser und Güter, die vom Stift seit der Zeit von Abt (1504-1529) Franz von Gaisberg gekauft worden waren, den Gemeinde- und Kriegsanlagen unterworfen, «ausgenommen die Häuser auf privilegiertem Boden» sowie die öffentlichen Gebäude und Wohnungen der Beamten, sofern keine besonderen Verträge vorhanden waren. Die Frauenklöster wurden nach ihrem Vermögensstande besteuert. Die Weltgeistlichen, herrschaftlichen Beamten und Offiziere zahlten von ihren Gütern und ihrem Vermögen Steuern wie andere Leute. Die Warenlager fremder Handelsleute und «der nirgends angessenen Gotteshausleute» wurden ebenfalls besteuert.

Verhandlungen mit dem Abt

Um der «grossen Armut und Not» Abhilfe zu schaffen, kamen im Januar 1562 die «Gesandten und Anwälte» des Oberamtes vor Abt Diethelm zusammen. In der Verhandlung ging es um die Aufhebung des zweiten Artikels der Landsatzung von 1525 «mit dem Vorbehalt obrigkeitlicher Abgaben in den Zinsverschreibungen». Dem Verbot in den Zinsverschreibungen hatten die äbtischen Untertanen solange gehorcht, bis sie wegen der schweren Zeitenläufe in Not geraten waren.

Mit «hochflyssigem underthenigem pitt und begeren» ersuchten die Abgesandten ihren Landesherrn, diesen Artikel «zur Erleichterung der Geldaufnahme in schweren Zeiten» aufzuheben. Abt Diethelm kam seinen Untertanen entgegen, und so konnten sie «bei Fürsten, Herren, Städten und Ländern» zu den üblichen Gepflogenheiten Geld aufnehmen. Die darüber auszufertigenden Verschreibungen mussten aber in der äbtischen Kanzlei von äbtischen Schreibern aufgesetzt und von den Amtsleuten des Abtes besiegelt werden. Damit hatte der Abt eine Kontrolle über alle derartigen Transaktionen, die übrigens dem bisherigen Recht «in allweg on nachtailig sin» sollten. Die Untertanen des Abtes durften nun Schulden machen, damit sie die Zinsen sowie die Steuern, Kriegskosten und Abgaben bezahlen konnten. Um das möglich zu machen und damit der Abt zu seinem Geld kam, wurde der zweite Artikel der Landsatzung von 1525 aufgehoben.

Nachdem die weltliche Herrschaft der Fürstabtei St.Gallen nach dem Zweiten Kappelerkrieg und dem Zweiten Landfrieden (1531) wieder hergestellt war, dürfte in der Alten Landschaft wieder alles gut katholisch geworden sein. Die Gotteshausleute waren nicht nur gut katholisch und dem Stift St.Gallen untertan; sie waren Leibeigene des Abtes. Das beweist der am 26. Januar 1559 in Rapperswil besiegelte Schiedsspruch von Boten der Schirmorte über den Streit zwischen dem Kloster St.Gallen und dem Hof Rorschach über die Leibeigenschaft der Gotteshausleute.

Rorschach hatte schon lange wegen seiner Sonderrechte mit dem Gotteshaus St.Gallen gestritten und wiegelte andere Gemeinden auf. Es entstand dann eine eigentliche Bewegung, die sich vor allem gegen die vom Kloster St.Gallen angemassete Leibeigenschaft seiner Untertanen richtete, und der sich die zwölf Gemeinden Goldach, Steinach, Mörschwil, Tablat, Waldkirch, Wittenbach, Lömmenschwil, Gaiserwald, Bernhardzell, Rotmonten, Berg und Straubenzell anschlossen. Ohne auf die einzelnen Artikel des Schiedsspruchs einzugehen, kann mit Walter Müller festgestellt werden, dass dem Entscheid der Eidgenossen vom Januar 1559 im Verhältnis zu den Untertanen grosse Bedeutung zukam. Fortan war nie mehr, wie im 15. und noch 16. Jahrhundert häufig, «von freien St.Galler Gotteshausleuten» die Rede. Die Abtei St.Gallen bezeichnete ihre Leute, «ohne ihnen neue Lasten aufzubürden oder die Rechtsstellung in anderer Weise zu schmälern», fortan stets als Leibeigene.

Zu betonen ist, dass es sich hier nicht um den traditionellen Begriff der Leibeigenschaft handelte und dass die neue Leibeigenschaft den Untertanen keine grössere Abhängigkeit, schwerere Lasten oder eine Einbusse an Privilegien brachte. Man verstand darunter nichts anderes, «als dass das Kloster vom Ältesten jeder Haushaltung bei Lebzeiten das Fastnachtshuhn und nach dem Tode das Besthaupt [Vieh] nehme», was einer besonderen Art «persönlicher Besteuerung» gleichkam. Im Grunde genommen bedeutete Leibeigenschaft «nichts anderes als Zugehörigkeit zum Verband der Gotteshausleute oder besser Landesuntertänigkeit». Es waren geistlichen Herrschaften, die dann auch noch im 18. Jahrhundert besonders zäh an der Leibeigenschaft festhielten. Wie stark sich die Untertanen des Abtes von St.Gallen selber als «leibeigen» betrachteten, ist schwer zu sagen; sicher empfanden sie den Ausdruck Leibeigenschaft als ehrenrührig. In Dokumenten aus den Jahren 1795 und 1797 ist «von dem unangenehmen Namen der Leibeigenschaft» die Rede. Auch dem Status des «Untertan» haftete ein Makel an.

Unter dem Krummstab ist gut wohnen

Der Krummstab als Symbol der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Äbte steht im Zusammenhang mit der Vorstellung vom Hirtenamt der Kirche. Das Rechtssprichwort «unter dem Krummstab ist gut leben» spielt auf die gelinde Regierungspraxis der Bischöfe und Äbte an, weil man «bei den grössten Gewalttätigkeiten und Bedrückungen doch die Kirchen und die unter derselben Schutz gestandenen Personen und Güter» unangetastet liess.

Galt nun trotz allem auch für die äbtischen Leibeigenen und Untertanen der schöne Satz «unter dem Krummstab ist gut wohnen»? Walter Müller schrieb 1961, die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der St.Galler Gotteshausleute habe auch am Ende des 18. Jahrhunderts in keiner Weise jenem Bilde rechtloser und geknechteter Untertanen entsprochen, das schon die Aufklärung mit dem Begriff Leibeigenschaft verknüpfte und das heute noch lebendig ist. «Sie unterlagen keiner Beschränkung der persönlichen Rechtsfähigkeit, noch einem Konsens für Ehe und Wegzug, und leisteten dem Kloster weder Kopfzins noch Fronen. Ihre wirtschaftliche Lage war im allgemeinen nicht schlecht. Die Gotteshausleute bezahlten, von Ausnahmefällen wie Kirchenbauten und Kriegen abgesehen, keine Steuern und durften das Klosterland grossteils zins- und sogar erschatzfrei nutzen. Die jährliche Fastnachthenne vom Ältesten jeder Haushaltung konnte um einen geringen Betrag abgelöst werden, und das fast immer in Geld bezogene Besthaupt war nur beim Vorhandensein von Vieh zu leisten. Der Fall lastete also nur auf der bäuerlichen Bevölkerung.»

Tocqueville schrieb in «Der alte Staat und die Revolution», es habe sich am Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland ein Fortschrittsgeist gezeigt, der «überall in gleicher Weise von dem Verlangen nach Änderung der bestehenden Einrichtungen» begleitet gewesen sei: «In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet der Geist der Zeit nach und nach auch Eingang in den Gebieten der geistlichen Fürsten. Man beginnt dort mit Reformen. Industrie und Toleranz dringen allenthalben ein; der aufgeklärte Absolutismus, der sich bereits der grossen Staaten bemächtigt hatte, bricht sich auch hier Bahn. Man hatte in der Tat im Laufe des 18. Jahrhunderts in diesen geistlichen Territorien niemals so ausgezeichnete und verehrungswürdige Fürsten gesehen wie gerade während des letzten Jahrzehnts vor der Französischen Revolution.»

Die im Zuge der Französischen Revolution um 1790/95 einsetzende demokratische Bewegung, die einherging mit einer Bevölkerungsvermehrung und tiefgehenden wirtschaftlichen Umwälzungen, führte auch in der Fürstabtei St.Gallen zu Neuerungen, die schon lange fällig gewesen wären. Wegen der um 1795 von allen Seiten einlaufenden Forderungen und Beschwerden sah sich Abt Beda Angehrn gezwungen, dem sogenannten Gütlichen Vertrag zwischen der Fürstabtei und den Gotteshausleuten der Alten Landschaft zuzustimmen. Er wurde am 23. November 1795 an der Landsgemeinde zu Gossau von Abt Beda und seinem Volk gutgeheissen. Der Abt kam den Forderungen weit entgegen; die Leibeigenschaft wurde abgeschafft und weitere feudale Rechte preisgegeben oder geschmälert.

Paul Staerkle war überzeugt, dass unter den Krummstäben der Äbte von St.Gallen gut wohnen war – «so gut, dass man in der ersten Zeit des Kantons, der bekanntlich von den Bürgern weit mehr verlangte, sich nach der wohlfeilen äbtisch-sanktgallischen Regierung zurücksehnte. Die alte Regierung musste schliesslich weichen, weil ihre Formen nicht mehr zeitgemäss waren, denn das ist das Grundprinzip der Staatspolitik, dass die Verfassung für das Volk da ist und nicht das Volk für die Verfassung.»



Der Gütliche Vertrag, Ledereinband mit Abteiwappen und den Siegeln von Abt und Konvent, 23. November 1795, Stiftsarchiv St.Gallen.

ALLTÄGLICHES ZU STIFT UND STADT «DER KLEINE GRENZVERKEHR»

Stadtbürger im Gebiet des Abtes

Aus verschiedenen Gründen kam es nach der Reformation zwischen dem Fürstabt und Bürgern der Stadt St.Gallen, die Güter auf seinem Gebiet besaßen, zu Streitigkeiten. In diesem Zusammenhang ist an das «Cuius regio, eius religio – wessen Land, dessen Religion» zu erinnern. So lautete nämlich der Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens von 1555, nach dem der Landesfürst die Konfession der Untertanen bestimmte. Und so mussten denn auch die Bewohner der Republik St.Gallen fortan dem evangelischen Glauben angehören oder ausziehen – wie umgekehrt die im Gebiet des Fürstabetes von St.Gallen lebenden Untertanen katholisch zu sein hatten.

Auf Weihnachten 1573 war dem Landmandat die Bestimmung beigefügt worden, kein «Nicht-Gotteshausmann» dürfe ohne Erlaubnis des Abtes im Stiftsgebiet eine eigene Haushaltung führen, und der Abt hatte verlangt, dass Stadtbürger, die in seinem Territorium Güter besaßen, die Messe besuchen und beichten müssten, wenn sie diese Güter bewohnten.

Am 10. Juni 1574 berichtete der Alt-Bürgermeister im Kleinen Rat, er sei mit anderen Verordneten Herren tags zuvor um ein Uhr beim Abt und den weltlichen Räten gewesen und habe freundlich und nachbarlich gebeten, diese Anordnungen zurückzunehmen. Der Abt habe geantwortet, er wolle der Religion halber «abstehen» und niemanden damit beschweren. Zudem bewilligte er, dass jene, die nur ein paar Tage auf ihren Gütern leben wollten, nicht fragen und keine Erlaubnis dazu haben müssten. Wer aber ein, zwei oder mehr Wochen auf den Gütern wohnen wolle, habe es den äbtischen Räten zu melden. Auf das hin beschloss der Rat, dem Boten, welcher an der nächsten Tagsatzung in Baden teilnehmen werde, den Befehl mitzugeben, bei

den Gesandten der Sechs Orte und anderen «vertrauten Freunden» im geheimen Rat zu pflegen, wie man sich in dieser Sache verhalten solle.

Es scheint, dass sich die Tagsatzung am 20. Juni 1574 nicht weiter mit dieser Angelegenheit befasste. Erst an der gemein-eidgenössischen Tagsatzung vom 1. Juli 1576 in Baden kam ein ähnliches Geschäft zur Sprache: «Landammann Hässi eröffnet aus Auftrag seiner Obern, daß der Abt von St.Gallen vor einiger Zeit Mandate erlassen habe, welche den Landleuten von Glarus, die in der Landschaft des Abtes und im Rheinthal Siz und Wohnung haben, nicht wenig beschwerlich fallen, indem durch dieselben vorgeschrieben werde, daß alle auf dem Gebiet des Abtes wohnenden bezüglich des Kirchganges u.a.m. dem Abt bei Strafe gehorsam sein sollen; er bittet, man möchte sich beim Abt um Aufhebung dieses Mandats verwenden, indem sie sich erboten, dem Abt sonst in allem Gehorsam zu leisten, auch sich des Fleischessens an verbotenen Tagen zu enthalten. – Daher wird an den Abt das freundliche Gesuch erlassen, er möchte sich mit denen von Glarus und St.Gallen gütlich verständigen.»

Um 1620/30 wurden von seiten des Gotteshauses St.Gallen Bestrebungen unternommen, die den Verkauf von Gütern an «Ausländische», besonders an Bürger der Stadt St.Gallen, verhindern sollten. Trotzdem gestattete 1661 Fürstabt (1654-1687) Gallus Alt Junker Christoph Schlappritz ausnahmsweise «ungeachtet sunst den Bürgern der Stadt St.Gallen nit zugelassen ist, in Unsers Gottshaus Landschaft liegende Güter zu kaufen,» den Ankauf von Liegenschaften zur Arrondierung seines Schlossgutes Wiggen bei Rorschach – allerdings nur «auf besonders einflußreiches Fürbitten des fürstlichen Leibarztes».

«Papisten» in der Stadt

Auf der anderen Seite behandelte der Kleine Rat der Stadt im Mai 1648 das Problem jener Bürger, welche «Papisten», d.h. Anhänger des Papsttums, Katholiken, die nicht Bürger waren, in ihre Häuser aufgenommen und beherbergt hatten. Seit einiger Zeit waren nämlich Klagen eingegangen, dass alles mit Ausbürgern und fremden Leuten überschwemmt werde und viele – auch «Papisten» – in Stadt und Gerichten ohne Erlaubnis des Rats wohnen und «gen Hof» (ins Kloster) zur Kirche laufen. Um dem abzuhelpen, beschloss der Rat, dass alles durchgegangen werde und man in und ausser der Stadt jedermann beschicken solle, sich zu rechtfertigen. Sogleich wurden etliche Bürger, die, ohne den Rat zu fragen, fremde Leute in ihre Häuser aufgenommen hatten «um Geld und mit Gefangenschaft gestraft». Bussen von je 3 Pfund Pfennig bezahlten die Frau des Badmeisters zu Lämmlisbrunnen, die Witwe eines Junkers, verschiedene Handwerker und sogar der Unter-Bürgermeister. Zwei Witwen, die «papistische Hausleute» bei sich gehabt hatten, mussten «in der Gefangenschaft büssen», weil sie die Busse nicht bezahlen konnten. Auch die Witwe des Spitalschreibers Georg Fehr, Ursula Mauz (1600-1677), und Johannes Osterwalder wurden mit 3 Pfund Pfennig gebüsst. «Weil aber jene Frau blutarm und der Osterwalder ein gar presthafter Mann, der seiner Nahrung nicht kann nachkommen, will man ihnen beiden die Bussen nachlassen,» heisst es dazu im Ratsprotokoll.

In derselben Ratssitzung vom 24. Mai wurde eine ganze Anzahl Bürger und Bürgerinnen ermahnt, Personen, «die sie in den Häusern haben oder in ihren Gütern und Äckern» umgehend wegzuschaffen, «dass sie Stadt und Gericht räumen». Andere wurden vorgelesen, damit sie sich rechtfertigen konnten. Je nachdem entschied der Rat dann, «ob man sie wolle sitzen lassen oder nicht».

Hintersässen und Personen, die «ohne erlangte Erlaubnis» in St.Gallen wohnten, wurden zu allen Zei-

ten streng kontrolliert. Beispielsweise sind im Protokoll der Verordneten Herren und im Ratsprotokoll vom August und September 1755 eine Anzahl Männer und Frauen aufgeführt, denen entweder das Hintersässen- oder Schutzgeld erlassen oder zu bezahlen befohlen wurde und denen der Rat gestattete, hier zu bleiben oder befahl, wegzuziehen; sie kamen u.a. aus Arbon, Berneck, Bischofszell, Flawil, Gais, Hundwil, Neukirch, Nürnberg, Teufen und Urnäsch.

Etwas aussergewöhnlich war der Fall des Musikanten Anthon Joseph Seitz aus Berneck, der am 13. August 1754 von den Verordneten Herren behandelt wurde. Seitz hatte mitgeteilt, er sei «auf der römisch-katholischen Religion geboren und erzogen» worden, mehrere Jahre lang Priester gewesen, habe dann «die reformierte Religion angenommen» und «eine Lutheranerin namens Susanna Maria Schicklin von Nürnberg» geheiratet. Die sei aber «verwichener Tage von ihm weggelaufen, silberne Löffel, Geld und anderes weggetragen und fürstlichen Schutz angenommen». Der Musicus aus dem Rheintal bat nun «angelegentlichst», weil «seiner Person nachgestellt werde», ihm den Schutz der Stadt angedeihen zu lassen. – Der Ratsausschuss beschloss, Seitz zu erlauben, in St.Gallen «als ein Gast» wohnen zu dürfen. Auf das hin ersuchte er den Rat, seine Kenntnisse «der Instrumentalmusik» in der Bürgerschaft zum Besten zu geben. Das wurde ihm ein Jahr lang gestattet, unter der Bedingung «unklagbarer und fernerer rühmlicher und nützlicher Aufführung». Cantor Seitz blieb dann bis 1758 in St.Gallen; als er im August dieses Jahres nach Zürich zu verreisen gedachte, bat er den Rat «um ein Testimonium seiner Aufführung während seines Aufenthalts in hier». Ob er ein gutes, ob er überhaupt ein Zeugnis erhielt, ist ungewiss, denn am 19. August meldete der Gürtler und Wachtbieter Leonhard Billwiller den Verordneten Herren, Seitz sei abgereist, ohne ihm den noch ausstehenden Hauszins bezahlt zu haben.

Eine Translation

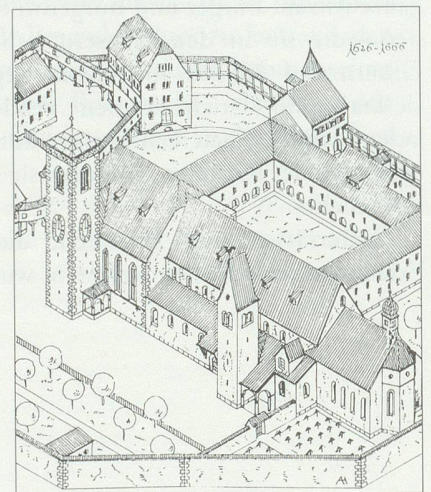
Im Verlaufe der Reformation gingen auch in St.Gallen bei einem «Bildersturm» zahllose Kunstschätze von unvorstellbarem Wert verloren. Nach Ildefons von Arx wurden die Gebeine von Gallus, Constantius und anderen Heiligen 1529 «zernichtet»; im Münster soll nur die Orgel unbeschädigt geblieben sein. «Die Gebeine des hl. Othmars und Notkers, welche in Särgen in der Kirche begraben lagen, hoben die Klostergeistlichen in der Nacht vom 23. auf den 24. Hornung heraus, und sandten solche nach Einsiedeln.»

Während der Regierungszeit von Abt (1594-1630) Bernhard Müller wurde 1623 mit dem Neubau der Otmarskirche begonnen. Anlässlich ihrer Einweihung 1628 wurde ein Translationsfest mit den Reliquien von Gallus, Otmar und Notker gefeiert. Peter Ochsenbein schrieb 1984 in «Reformbewegungen in Kloster und Stadt St.Gallen», in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts seien urchristliche und mittelalterliche Frömmigkeitspraktiken, die Verehrung von Reliquien, zu einer nie dagewesenen Blüte gebracht worden. «Hauptereignisse waren die feierlichen Überbringungszeremonien neuer, aus dem Heiligen Land oder Italien herbeigeschaffter Heiltümer: die Translationsfeste.»

Über ein solches Fest im Kloster erfahren wir aus den im Stadtarchiv St.Gallen liegenden «Protokollen äbtischer Akten». Am 23. September 1628 wurde im Kleinen Rat über «das Fest im Kloster, die Translation ihrer vermeintlichen Heiligen Gallus, Otmar und Notker» deliberiert und Verhaltensmassregeln vor allem wegen der Wacht besprochen. Tags darauf trat ein Ausschuss «dieses Geschäfts halber» zusammen. Er musste auch über ein Gesuch befinden, das Landeshofmeister (1616-1646) Junker Marx von Ulm zu Griessenberg eingereicht hatte: Um die ankommenden fremden Gäste, die er auf seiner Burg Waldegg beherbergen musste, zu empfangen und ihnen «entgegen zu schiessen», bat er «um etliche Doppelhaken», um Gewehre. Da er offensichtlich nicht eben gut ausgerüstet war, bat er, auch den «Schifter», den Büchsenmeister, zur Verfügung zu stellen. Die sogenannten Verordneten Herren «willfahnten» der Bitte des hohen äbtischen Nachbarn.

Die Kommission beriet weiter, was wegen der vielen «ankommenden fremden Leute» in der Stadt für Vorkehrungen zu treffen seien, und sie beschloss, am Sonntag, dem 28. September 1628, in allen drei Kirchen (St.Laurenzen, St.Mangen, Linsebühl) ein Edikt verlesen zu lassen. Die Wacht betreffend wurde angeordnet, unter allen Toren vier Mann aufzustellen sowie vor dem Hoftor drei Rotten (etwa 20 Mann) und unmittelbar

beim Hoftor zwei Stadtknechte. Sie sollten allen Bürgern den Zugang ins Kloster verwehren und Platz schaffen, damit Geistliche und Weltliche ungehindert ins Kloster reiten oder gehen konnten. An den kritischen Tagen, am Samstag und Sonntag, kamen zur üblichen Wache beim Spisertor zusätzlich zwei Rotten, beim Multertor eine Rotte und bei den übrigen Toren je eine halbe Rotte. Die Aufsicht führten Quartierhaupt- und Befehlsleute. Auf dem Rathaus standen zwölf Mann, «so zum Geschütz tauglich» sind, in Bereitschaft, im Zeughaus der Zeugmeister und zwölf Schützen und auf den hohen Wehren, den Toren, je sechs Mann. Auf dem St.Laurentzurm hielt sich ebenfalls eine Wache auf. Sie musste Achtung geben, «dass niemand auf den Turm gelassen werde, der nicht hinauf gehöre». Der Bürgermeister mit jenen Bürgern, die bei ihm sein mussten, «wenn Feuersnot vorhanden», bezog Posten unter der Brotlaube oder auf dem Rathaus. Dazu wurde die Nachtwache verstärkt. Von Freitag bis Montag mussten der Unterbürgermeister und der Zoller in den Wirtshäusern umgehen, um zu kontrollieren, «was für fremdes Volk hier sei». Sie hatten die fremden Soldaten aufzuschreiben und dem Amtsbürgermeister anzuzeigen. Das Kommando über diese ganzen Vorkehrungen sollte Stadthauptmann Gordian Zollikofer übertragen werden. Am Donnerstag, dem 25. September 1628, wurde diese «Beratschlagung» der Kommission dem Kleinen Rat vorgelegt, und der Stadtschreiber erhielt den Befehl, das projektierte Mandat auszuarbeiten.



Mutmassliche Ansicht des Klosters St.Gallen nach dem Umbau und Neubau von St.Otmar durch Abt Bernhard Müller, 1626-1666, aus: Die Baudenkmäler der Stadt St.Gallen, bearb. von August Hardegger, Salomon Schlatter und Traugott Schiess, St.Gallen 1922 (Die Baudenkmäler des Kantons St.Gallen, Bd. 1).

Edikt vom 25. September 1628:

Zu wüsßen und kundt seye gethun allermeniglich offenbar durch diß gegenwertig edict. Als dann der herr praelat von St.Gallen auf nechstkünftige wochen in seinem gottshauß allhie ein sonderbares fest zu halten angesehen und vil frembder herren, sowol geist- als weltlichs standts demselben beyzuwonen beruffen und laden und deßwegen durch dero weltliche rächt mein gnädig und gebietendt herren dessen wißenhafft machen und nachbarlich ersuchen laßen, bey irer angehörigen burgerschafft die oberkeitliche verfürung dergestalt zu thun, daß ihr ehrwürdige gnaden angeregtes fest unverhindert celebriern und halten mögen. Sidtmalen dann bißhero die erfahrung bezeüget, was es in allhiesiger burgerschafft, gleich under mann- und weibspersonen, nicht allein für unbescheidne, wundersüchtige leüt, die frembden durchreisenden und zukehrenden personen mit dero nit geringer verwunderung und beschwerd nachlauffen, gleichsam, als wann dieselben meerwunder weren, und also kein maß und bescheidenheit hierinnen gebraucht wirt, welches aber ehrliebenden leüten und vorauß den weibs bildern nicht wenig verweisenlich und vor frembden leüten schimpfflich, spöttlich und unanständig ist, sondern auch meinen gnedigen herren mit irem sonderbaren bedauren fürkommen, das man schon albereit dises fests halber mit allerley groben, ungeschickhten reden heraußgefahren, unbetrachtet, was für ungelegenheit und gefahr, sowol einer solchen unbedachtsamen, unbescheidnen person als auch gemeiner statt selbsten hierauß möchte entspringen, damit dann solchem allem der gebür nach begegnet und sovil müglich alles unheil und unnachbarschafft verhütet werden möge.

So lassend hierauff ehrngedacht, mein gnädig herren, eüch alle sampt und sonders, mann und weib, jung und alt, knecht und dienst, niemandts außgenommen, er seye gleich hoch oder nider standts, zum ernstlichsten verwarnnen; auch bey höchster irer ungnadt und hernachgesetzter straff gebieten, das eüwer jedes sich nicht allein aller ungueter reden, schmütz, schwäch- und tratzworten, genzlich solle enthalten, sonder auch jedermeniglich, der oder die seyen geist- ald weltliches standts, sampt deroselben diener und angehörigen, im zu- und abraisen durch unsere statt und grichten frey, rüwig, sicher, unangetastet und unbeleidiget passieren, deßgleichen sie im closter, sowol vornen im hoff als in der kirchen rüwig und unüberloffnen lassen.

Und also niemandt, weder jung noch alt hinein gange, besonder ausserhalb deß closters verbleibe, dann wo einer oder eine sich hierüber mit worten oder werckhen wurde vertieffen und darüber in gefahr oder schaden kommen solte, wellen mein gnädig herren sich desselben mit einicher hilff noch beystandt weder beladen noch annehmen, sondern ein jedes auf sein selbs aigne gefahr verantworten lasßen.

Insonderheit aber sollen die weibs bilder in iren heüßeren verpleiben und sich auf der gaßen nicht finden, vil weniger im closter sehen laßen. Auch dz wundersüchtige herzulauffende gsindlein sich einer solchen bescheidenheit gebrauchen, das man nicht also truckhe, trenge, die gaßen einnemme, noch den leüten, sowol gehenden als stetenden, nachlauffe, sondern ein jedes an seinem orth jederzeit stillstehn und verbleiben und den frembden genugsame weit und platz laßen solle.

Dann mehr ehrngemelt mein gnädig herren heimlich und öffentliche spächten darauf setzen werden, die sowol diejenige personen, es weren alte oder junge, welche also frembden leüten nachlauffen als die ins closter sich begeben oder sonst mit ungebürenden reden außfahren wurden, alsbaldt aufschreiben und zur straff angeben werden. Da demzumal mein gnädig herren solche ungehorsame personen auf das geringste umb 2 lib. den. unnachlässlich straffen wellen. Es möchte aber einer oder der ander sich hierinnen so ungebürlich verhalten, sie wurden einen solchen oder solche, andern zum exempel, mit höherer straff, es were mit gefangenschaft oder an ehr, leib oder gut ansehen.

Darnach wüsse sich meniglich zu richten, auch ein jeder sein weib und kinder, dienst und ander haußgesindt gebürlich zu verwarnnen und also sich vor schandt und schaden zu verhüten.

Und dann endlich, weil wegen vile deß frembden ankommenden volckhs und gefahr deß feürs an fleissigem wachen nicht wenig gelegen sein wil, alß ist offerngemelt meiner gnädigen herren ernstlicher bevelch, das ein jeder haußvatter, sofern es ihme leibskrefften halben müglich, sein wacht, so die an ihne kompt, in selbsaigner person versehen und sich also in allem, wie es einem getreüwen, gehorsamen burger gebürt und aidtshalber ze thun schuldig und pflichtig ist, verhalten. Dessen sich mein gnädig herren genzlich versehen, sich auch meniglich hierauf zu verhalten wissen wirt.

Actum vor einem ersamen raht der statt St.Gallen, donstags, den 25ten diß zu endt lauffenden monats septembris, deß 1628isten jars.

Josua Kessler, der von 1619 bis 1645 Stadtschreiber war, schrieb in seiner «Chronologie Sanktgallischer Begebenheiten» (1540-1645), um diese Zeit habe «der Herr Prälat den Kreuzgang mit mehrerlei Gemäldewerk auf das künftige Fest bemalen lassen» und man habe sich im Kloster «gar stark auf das vorhabende St.Gallus, Otmar und Notker Fest» vorbereitet «und hierzu allerlei schöne Sachen von Gold, Seide, Silbergeschirr, Teppichen, Sesseln, Bettgewand und allerlei genähte Tücher in der Bürgerschaft entliehen, auch Geschütze ins Kloster getan, damit das Fest desto herrlicher zu zelebrieren». Diese privaten Notizen des Stadtschreibers tönen versöhnlich, und die Bürgerschaft scheint das äbtische Fest sogar tatkräftig unterstützt zu haben. Ja sogar Kanonen wurden ausgeliehen!

Wer jedoch die Protokolle dieser umständlichen Vorbereitungen studiert, glaubt, die Stadt St.Gallen habe sich damals auf einen grösseren Krieg vorbereitet. Denn am 30. September befasste sich sogar der Grosse Rat damit. Er beabsichtigte, zwei Gesandte «ins Kloster zu den Herren Hofräten» zu schicken und arbeitete für sie eine umständliche Instruktion aus. Am Dienstag, dem 30. September 1628, nachmittags um zwei Uhr, verfügten sich demzufolge Stadtschreiber Kessler und Rats Herr und Richter Thomas Zwicker (1567-1635) ins Kloster hinauf, wo sie dem Landeshofmeister und dem Lehenvogt «Befehl und Meinung» des Rats vorbringen konnten. «Nach vermeldtem freundlichem Gruss und anerbottenem nachbarlichem Willen» führte der Stadtschreiber folgendes aus: Der Rat sei gewillt, dafür zu sorgen, dass sie ihr Fest ungestört zelebrieren könnten, und er habe zu diesem Behufe die notwendigen Verfügungen getroffen und «eine ehrsame Bürgerschaft durch ein öffentliches Mandat verwarnen lassen».

Dem Vernehmen nach hätten Ihre Hochfürstlichen Gnaden «Wachen» von 300 Mann in St.Fiden zusammengezogen, je hundert Musketierer, Halbartierer und Spiessträger. Damit die städtische Obrigkeit «zu Verhütung allerlei Ungelegenheit desto bessere Anstalt tun» könne, würde man gerne wissen, «zu welchem Tor und zu welcher Zeit» diese Truppen «ihren Einzug nehmen» würden. Er wagte dann beizufügen, die Gnädigen Herren seien der Meinung, Ihre Fürstlichen Gnaden brauchten doch keine so «starke Wacht», weil man von Stadt und Bürgerschaft nichts zu befürchten habe. Es sei denn, eine «solche Wacht» müsste die vielen Leute im Zaume halten, damit man «in Begehung der Prozession nicht verhindert werde». Mit diplomatischen Worten rechtfertigten die Gesandten sodann die Massnahmen der Stadt: Weil allerlei «sowohl fremdes als Landvolk» hierher ziehen werde, habe sich der Rat auch vorsehen müssen und «Wachten unter die Tore» und anderswo anordnen lassen; dies nicht zuletzt auch wegen nächtlicher Feuersgefahr und um gute Ordnung halten zu können – alles natürlich in der Hoffnung, dass dadurch weder Fremde

noch Einheimische «molestiert» würden und die Hofräte «werden ihnen solches nicht missfallen lassen».

Der Stadtschreiber betonte, der Rat wolle sich im übrigen genau an die «Sprüche und Verträge» halten und erwarte dasselbe von Seiten des Stifts! Da sei nun allerdings dem Rat zu Ohren gekommen, «dass man mit Kreuzen einher ziehen» werde. (Seit der Reformation durfte die katholische Landbevölkerung bei Prozessionen zum und vom Kloster des heiligen Gallus Kreuze und Fahnen auf dem engeren Stadtgebiet nicht mehr aufrecht tragen.) Hier wurden die Boten der Stadt deutlich und verlangten, die Herren Hofräte sollten «Anordnung und Verfügung tun, dass solches nach Inhalt und Laut der Verträge geschehe und keine Neuerung vorgenommen werde».

Auf das hin dankten die hohen äbtischen Beamten ihrerseits und gaben, nach kurzer Unterredung, folgenden «freundlichen und nachbarlichen Bescheid»: Für die Grussbotschaft und den «anerbottenen nachbarlichen Willen» wird bestens gedankt, «mit Bitte, Ebenmässiges gegen die Herren Bürgermeister und einen ehrsamem Rat ihretwegen» zu überbringen. Nachdem Ihre Fürstlichen Gnaden «jetzt eine gute Zeit her mit der Translation der heiligen Leichname Gallus, Otmar und Notker» beschäftigt gewesen sei, werde das Fest «auf nächstkünftigen Sonntag zu zelebrieren angesehen». Die Gesandten werden gebeten, dies ihren Gnädigen Herren zu berichten. Die Anordnungen der Stadt im Hinblick auf das Translationsfest hat man mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, und sie werden auch «Ihrer Fürstlichen Gnaden zu nachbarlichem Gefallen gereichen».

Die Bürgerschaft ist eingeladen, am Fest teilzunehmen. Für die Gnädigen Herren und «andere ehrliche Bürger» hat man auf der Pfalz die Stube und «für die Weibsbilder den Gang» reserviert, «damit dieselben desto ruhiger dem Fest zusehen und sonst alles andere besser sehen mögen». Sorgen dagegen macht man sich im Kloster wegen «den ungeschickten Appenzellern», die könnten – wird befürchtet – während des Festes «etwas Ungelegenheit anfangen». Der Einzug der Truppen wird folgendermassen vor sich gehen: Die etwa 300 Mann besammeln sich morgens um sechs Uhr in St.Fiden. Ihr Auftrag ist, «Gassen zu machen, das Volk hinter sich zu halten, damit man mit der Prozession desto besser und ruhiger fortkommen könne». Zu bestimmter Zeit wird «ein Salve geschossen», und zwischen sieben und acht Uhr wird diese Wache zum Spisertor einziehen, begleitet von vier oder sechs Hauptleuten auf Pferden. Die Anführer sind Junker Hector Stauder und sein Sohn. Sie werden sodann «in aller Stille» Hinter Mauern aufziehen (an der heutigen Zeughausgasse). Die Kreuze werden an verschiedenen Tagen «nach Inhalt, Sprüch und Verträgen» ins Kloster einziehen. Im übrigen will man auch von seiten des Stifts die Verträge «observieren» und dagegen nichts unternehmen – «welches man ihnen nachbarlich zutrauen solle».

Über das Fest selber findet sich bei Josua Kessler ein ausführlicher Bericht, der hier in heutigem Deutsch und leicht bearbeitet abgedruckt wird:

«Den 4. Oktober 1628 hat man sich auf das Fest im Kloster gewaltig präpariert und vor der Kirche köstliche Altäre und Säulen aufgerichtet, am Kirchturm gegen des Prälaten Gemach, einen am Bruderhaus, einen an der Kapelle beim Beinhaus und einen im Klostergarten.

Den 5. Oktober ward das Fest gehalten und auf fünf Säulen jedem Heiligen ein Bild aufgerichtet, und an die Säulen wurde eines jeden Namen mit grossen lateinischen Buchstaben geschrieben, St.Gallus, St.Benedikt, St.Otmar, Notker und Constantius, weiland Bischof zu Perugia, ein Märtyrer in ihrem Orden.

Es waren allhie, die solchem prächtigem Fest beige-wohnt, der päpstliche Nuntius von Luzern, der Weihbischof von Konstanz, die Äbte von Rheinau, Kempten, Weingarten, Ochsenhausen, Fischingen und Bregenz.

Morgens ist die Spätpredigt bei uns um sechs Uhr gehalten worden, damit man in der Anhörung von Gottes Wort nicht verhindert werde. Nichts desto weniger ist des Abts Volk mitten in der Predigt mit zwei Fähnlein, Trommeln und Pfeifen durch Spisertor und Hinter Mauern ins Kloster mit gewehrter Hand, ungefähr 400 Mann, gezogen und ihre Zeremonien mit grosser äusserlicher Pracht verrichtet.

Es waren zwei Kanzeln da, die eine beim Brunnen im Hof aufgerichtet und darauf der Herr Statthalter zu Rorschach und eine beim Bruderhaus, darauf der abtrünnige Apostat Daniel Wetter (geb. 1575) predigte; weiland des frommen und gelehrten Herrn David Wetters (1528-1583), gewesener Dekan allhie, hinterlassener Sohn; seines erlernten Handwerks halber ein Seiler, der aber aus lauter Faulheit Kapuziner wurde. Hat eine schändliche, gotteslästerliche, unwahrhafte Predigt gehalten und seine frommen, in Gott ruhenden Eltern und die wahre Religion übel geschändet und geschmäht und so stark geschrien, dass man ihn auf St.Laurentzurm leichtlich hören und viel verstehen konnte. Seine Predigt aber ist ihm von etlichen Zürcher Studenten, so dem Fest zulieb allhero kamen, ordentlich notiert worden.

Nach vollendeten Predigten ist man vor die aufgerichteten Altäre mit köstlicher und prächtiger Prozession gezogen, mittragend drei Särge, von rotem Sammet bedeckt, darin Heiligtum sein soll, unter drei Himmeln, so einer rot, der andere blau und der dritte weiss gewesen.

Man hat Abt Bernhard, der nicht gehen mochte, in einem Sessel nachgetragen, dem viele fremde Prälaten, Pfaffen, der Graf von Tettang und viel Edelleute gefolgt sind.

Und solche Prozession hat von elf bis ein Uhr gewährt. Und wenn eine Messe bei den Altären aus war, hat man stark geschossen und trompetet.

Das Aus- und Einreiten und Gehen hat gewährt bis zur Feuerglocke. Doch haben meine Herren in ihrer Stadt

und Gerichten alle gute Vorsehung getan. In währendem Einzug ist die Bürgerschaft mit ihren Musketen und Wehren beiderseits vom Spisertor an bis Hinter Mauern und hinauf zum Hofort gestanden, durch welche die Fremden ziehen mussten, mit nicht geringem Verdruss. So sind auch alle hohen Wehren, Tore, Ringmauern und Plätze wohlbestellt, wie auch etliche beim Hofort gelegene Häuser mit bewaffneten Männern besetzt gewesen. Hingegen haben sie im Kloster auch gute Wacht gehalten.

Morndrigen Tags, den 6. Oktober, hat man das Fest St.Gallus zelebriert. Man ist aber nicht vor die Kirche hinaus gezogen wie gestern. Nachmittags haben die fremden Leute wieder angefangen zu verreisen, und ist morgens der Nuntius apostolicus von Luzern auch wieder hinweg, den Markt ab und auf Mörschwil zu gereist. Es haben auch die Rorschacher allhero gekreuzet, da man die fünf Bilder noch immerdar stehen liess.

Man hat auch am Sonntag einen lahmen Mann aus Tablat in einem Zuber zu Notkers Grab getragen und vermeint, es sollte da ein Wunderwerk geschehen und der gute Mann gesund werden. Wie man ihn aber lahm einhergetragen, also krumm hat man ihn wieder hinausgetragen – mit nicht geringem Gespött der elenden, blinden Leute.

Den 7. Oktober sind die Äbte von Kempten, Weingarten und Ochsenhausen, die man ins Bruderhaus logiert gehabt, auch wieder hinweg und auf Rorschach zu geritten. Und hat des Notkers und Otmars Särge jeder einen auf seinen Altar gelegt, St.Constantius aber auf den Alter im grossen Chor.

Es haben auch die Mönche den Leuten ihre Paternoster darein gelegt, die Gebeine damit berührt und ihnen dieselben wieder zum Gatter hinaus geboten, mit grosser Abgötterei. Es sind auch schöne Kröm und andere Sachen im Kloster, wie an einem Jahrmarkt, aufgerichtet gewesen.

Den 8. Oktober sind morgens etliche Gemeinden des Gotteshauses in das Kloster gekreuzet, und zu Abend um vier Uhr sind die von Wil mit ihren Kreuzen, auch angelangt, dabei der Rat selbst, die vornehmsten Weiber und viel junge Knaben gewesen.

Den 9. Oktober sind sie wieder hinweg gezogen, die Räte zum Hecht; dahin man ihnen den Wagen verehrt und Gesellschaft geleistet, und sonst der Mehrheit des andern Volks in der Stadt über Nacht gelegen.

Den 11. Oktober, morgens um acht Uhr, zog das Gossauer Kreuz auch ins Kloster. Und hat man die Bilder wegen des rauhen Wetters hinweg tun müssen, wie auch die Altäre. Aber auf dem Altar beim Bind- oder Küferhaus, oberhalb neben der Kapelle des Beinhauses, haben sie St.Bernhard in Mannsgrösse, noch kniend, bleiben lassen. Ohne Zweifel wird er etwas haben abbüßen müssen. Die andern Bilder aber haben zuvor von Schnee und Regen auch leiden müssen, bis sie von Bernhard erlöst wurden. Und hiermit wird dem Doppelfest Feierabend gemacht.»



Translation von Katakombenheiligen in die St. Galler Klosterkirche, 15. September 1680, Stiftsbibliothek St. Gallen.

Gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit

Leibarzt

Über gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit zwischen den beiden St.Gallen gibt es viele schöne Zeugnisse. Wenn wir uns an die ambivalente Haltung von Magistrat und Bürgerschaft der Stadt anlässlich des Translationsfestes von 1628 erinnern oder an die gegenseitigen Sticheleien in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten, so mutet es doch sonderbar an, dass ein katholischer Fürstabt einen evangelischen Bürgermeister und Doktor der Medizin zum «Stiftsarzt» wählte. Es war Abt Bernhard, der 1605 Doktor Sebastian Schobinger (1579-1652) ans Stift berief. Dieser war auch unter dessen Nachfolger, Abt (1630-1654) Pius Reher, Klosterarzt, wie er denn auch den Bischöfen von Konstanz diente und Arzt verschiedener Klöster war. Im Bürgerregister steht, Schobinger sei Hofmedicus von Kaiser Matthias (1557-1619) gewesen; in St.Gallen versah er eine grosse Zahl städtischer Ämter. Als er mit 72 Jahren das Bürgermeisteramt «wegen blöden Gesichtes» – wie es im Bürgerregister heisst – aufgeben wollte, ist er «nicht entlassen worden». Sebastian Schobinger war seit 1612 mit Sabina Zollikofer (1579-1658) verheiratet; das Ehepaar hatte keine Kinder.

Als er am 10. Januar 1652 starb, schrieb Stiftsbibliothekar Pater Mauriz Müller (1677-1745): «Es starb um

diese Zeit auch Dr. Sebastian Schobinger, der Stadt Bürgermeister und unsers Klosters Hausarzt, ein Mann, der sich jedes Lobes würdig und um S.Gallen sehr verdient gemacht hatte, wenn nur sein Glaube mit seinen Sitten übereingestimmt hätte. Auf dem Sterbebette liess er den Fürstabt Pius zu sich rufen, unter Aeusserungen, die auf Gewissenskrupel hindeuteten. Aber, sei's aus eignem Wankelmuth oder auf Antrieb seiner Freunde, bald liess er unter dem Vorwande, dass seine Bitte einem Anfall von Delirium entflissen sei, den Besuch, zu dem der Abbt sich schon bereitet hatte, wieder abstellen und starb unbekehrt, worüber jener sich nicht wenig bekümmerte, da Schobinger sein fast täglicher Gast und ihm, seiner vorzüglichen Gaben wegen, ausnehmend werth war, auch sich nicht selten mit ihm über Religionsgegenstände auf eine Weise unterhielt, die diesem für seine dereinstige Gewinnung einige Hoffnung machte.»

Landeshofmeister und Darlehen

Aus einem Eintrag im Ratsprotokoll von 1672 erfahren wir, dass die Stadt St.Gallen bestrebt war, «den Junker Landeshofmeister» als einen guten Freund zu behalten, weil man täglich erfahre, «dass soviel an ihm gelegen»



Bürgermeister Sebastian Schobinger, 1579-1652, StadtASG.



Abt Bernhard Müller, 1557-1630, Stiftsarchiv St.Gallen.

sei. Damals war Fidel von Thurn, ein «Staatsmann von europäischem Ruf», Landeshofmeister. Von 1743 bis 1773 hatte sein Enkel Johann Victor von Thurn dieses hohe Amt inne. Er kaufte 1758 die Herrschaft Blidegg unweit von Bischofszell und brauchte vermutlich dafür ein grösseres Darlehen. So liess er im Mai 1758 «geziemend ansuchen», ihm «gegen Hypothek von lauter guten Pfandbriefen, richtigem Zins und Anerbietung des fürstlichen Konsens», d.h. der Genehmigung oder Einwilligung des Fürstabtes, ein Anlehen von 3000 Gulden zu geben. (Die Stadt St.Gallen nahm 1758 an direkten Steuern 11'921 Gulden ein, 1759 waren es 12'210 Gulden.) Weil der Landeshofmeister «ein Herr, welcher der Stadt dienen könne» war und «gute Pfandbriefe» einsetzte, wurde das Darlehen mit einer Verzinsung von fünf Prozent bewilligt, allerdings unter der Bedingung, «dass er sich verpflichtete, das Gold in natura wiederum abzuzahlen».

Im Sommer 1759 ersuchte der Landeshofmeister «namens seines Bruders Sohn, Herrn Franz Xaver, Baron von Thurn und Valsassina, um ein Geldanlehen von 8000 Gulden». Als Pfand für diese stattliche Summe sollten «die in fürstlicher Landschaft liegenden wartegischen Güter» bei Staad eingesetzt werden. Auch dafür war ein «hochfürstlicher Konsens» nötig. Für dieses Darlehen sollten das Spitalamt 4000 Gulden und die Stadtkasse 4000 Gulden durch das Spital zur Verfügung stellen. Die Sache war nicht ganz einfach, und es kam zu längeren Verhandlungen, in deren Verlauf der Stadtschreiber mit dem Landeshofmeister und dem «jungen Herrn Baron von Thurn» konferierte und sogar «zu Ihren Hochfürstlichen Gnaden selbst abgeordnet» wurde.

Stadtschreiber Georg Zörnlin (1705-1762), der dann drei Jahre später hingerichtet werden sollte, wurde am Mittwoch, dem 1. August 1759, um neun Uhr, von Fürstabt (1740-1767) Cölestin Gugger von Staudach empfangen. Der Abt versicherte, «dass bei diesem Anlehen auf Wartegg alle Sicherheit» gegeben sei, dass seine Einwilligung genüge und die Ausfertigung vor dem Pfalzrat geschehen müsse. Er fügte bei, «was in der fürstlichen Landschaft liege, sei wenigstens zwei- oder dreimal soviel wert als das Anlehen, welches man geben wolle», und er würde übrigens dem dermaligen Baron von Thurn selbst Geld geben und ausleihen, «als einem beliebten jungen Herrn; aber seinem Vater hätte er nicht einen Heller gegeben». Josef Leodegar von Thurn (1697-1759), Herr zu Wartegg, der Vater von Franz Xaver, hatte damals offenbar Schulden, die laut Aussage des Abtes längst hätten «bezahlt sein» sollen.

Nach einigem Hin und Her war es dann soweit, dass anfangs August 1759 «das Geld ausgefolgt werden» konnte. Im Schuldbuch des Spitals steht: «Herr Joseph Leodegar, Baron von Thurn-Valsassina, Herr zu Wartegg, Bichwil, Eppenberg und Bieselbach hinterlassene

Frau Witwe, Herren Söhne und Fräulein Töchter, laut Pfand- und Versicherungsbrief mit fürstlichem und Agnatenkonsens de dato 3. August 1759 à 4½ Prozent zu verzinsen, und soll dieser Posten spätestens anno 1770 aufgekündet werden, weil der fürstliche Konsens nur auf zwölf Jahre gestellt ist.» Das «Hauptgut» betrug 8000 Gulden, der Jahreszins 360 Gulden, den jeweils die «Frau Baronin» entrichtete. Dieses Kapital von 8000 Gulden wurde 1771, 1778 und 1785 «prolongiert», letztlich bis 1794. Es scheint damals zurückbezahlt worden zu sein; der Zins von 33 Jahren belief sich auf 11'880 Gulden.

Der Abt duldet auf seinem Territorium keine Protestanten, die Stadt auf dem ihren keine Katholiken; der Stadtschreiber spricht im Zusammenhang mit dem Translationsfest von «Abgötterei»; der Stiftsbibliothekar bedauert in seinem Nachruf auf den evangelischen Klosterarzt, dass dieser «unbekehrt» gestorben sei; die Gotteshausleute müssen sich beim «Kreuzen» an schikanöse Vorschriften halten; Stadtbewohner dürfen zur Weihnachtszeit sich nicht ins Kloster hinaufbegeben, «das Christkindlein zu sehen», d.h. die dort aufgestellte Weihnachtskrippe zu bewundern – nur wenn es ums Geld geht, ist man offensichtlich ein Herz und eine Seele!

Wie weit war der höchste äbtische Beamte gegenüber der Stadtrepublik, die ihm und seinem Neffen mit grossen Darlehen aushalf (ein Viertel bzw. zwei Drittel der direkten Steuereinnahmen der Stadt 1758 und 1759), in politischen und rechtlichen Angelegenheiten noch unabhängig? Einige Münsterchen konnten wir uns bei der Ausarbeitung einer Arbeit über das sogenannte «Chräsrecht» zu Gemüte führen: Wenn Stift und Stadt als Landbesitzer im 18. Jahrhundert gegen die Bauern im Appenzeller- und Fürstenland stritten, waren sie sich in der Regel einig, und vereint ging es dann jeweils gegen die Untertanen. So ist es nicht verwunderlich, dass die Stadt und ihr Spitalamt, das ebenfalls grossen Landbesitz auf äbtischem Gebiet hatte, dem Landeshofmeister als «einem guten Freund» finanziell gerne unter die Arme griffen.

Bettelwesen und Sanitätspolizei

Im späten Mittelalter kam es zu «einem starken Anstieg der örtlichen und vagierenden Bettler»; sie galten, nach Bernd-Ulrich Hergemöller, als «bedeutendste mobile Randgruppe des Mittelalters». Neben «ungeheuchelten Armen» und wirklich «Versehrten» gab es das grosse «Heer der Fahrenden»: Trickbetrüger und Falschspieler, Pseudopilger, Reliquienfälscher und allergattig falsche Heilige, Quacksalber und jede Menge Ganoven (Gauerner und Diebe) sowie Scheinkrüppel.

Ein solcher wurde 1617 in St.Gallen entdeckt; es war Benedict Bettlin aus dem Süddeutschen Benschwangen bei Riedlingen. Er kam in Gefangenschaft, weil er in der Stadt «das heilige Almosen» eingesammelt und dabei «den einen Arm, unter dem Schein als wäre er presthaft, in einer Schlinge getragen» hatte. Er wurde jedoch bald des Betrugs überführt und ihm nachgewiesen, dass «nichts am Arm sei». Aber nicht nur das; nach Carl Moser-Nef stellte sich im peinlichen Untersuch heraus, «daß man es mit einem Schwerverbrecher zu tun hatte, der bereits in Amsterdam, in Mannheim und anderswo in Zwangsarbeitsanstalten gesessen war». Bettlin bekannte schliesslich 42 Diebstähle und 28 Raubmorde und wurde hingerichtet.

In früherer Zeit waren die Massnahmen gegen das Bettlerunwesen nicht Ursachenbekämpfung durch soziale Reformen, sondern zuerst «Vertreibung und Unterdrückung»; später versuchte man, «die Bettler als billige Arbeitskräfte zu integrieren», als Manufakturen-Arbeiter oder auf den Galeeren. Vom 16. bis 18. Jahrhundert kam es auch in der Eidgenossenschaft, besonders im schweizerischen Mittelland, zu Auswüchsen, zu regelrechten Bettlerplagen, welche geordnete Staatswesen, wie es Stift und Stadt St.Gallen waren, zu bekämpfen versuchten. Auch ihre Hauptanstrengungen richteten sich dabei auf die Ausweisung des landfahrenden Volkes über die Grenzen des eigenen Territoriums.

Massnahmen der Stadt St.Gallen gegen die Bettler

1607

Den Torhütern und Bettelvögten (Polizei) wird befohlen, keine Bettler durch die Tore in die Stadt zu lassen. Wenn die Bettelvögte Bettler in der Stadt antreffen, müssen sie diese zu jenem Tor, durch das sie in die Stadt gelangten, wieder hinausführen; der nachlässige Torhüter ist bei der Obrigkeit anzuzeigen.

1613

Die gesunden, starken Bettler, besonders jene, die «Weiber mit sich führen», erhalten von der Stadt keine Almosen und Zehrfpennige (eine Art Taschengeld) mehr.

1627

Um «den Bettlern zu wehren», wird den Torhütern befohlen, die Landstreicher nur noch beim Spisertor einzulassen. Den Bettelvögten wird eingeschärft, selbige, nachdem sie den Zehrfpennig empfangen haben, sofort wieder zum Spisertor hinaus zu führen. Die sogenannten Gassenbettler werden «gänzlich abgeschafft».

Wenn wegen Krieg, grassierenden Krankheiten und Seuchen die Zahl der Bettler anwuchs und es zu häufigen Einbrüchen und Überfällen sowie zu Überlastung

mit Herbergs- und Nahrungssuchenden kam, musste die Obrigkeit handeln, vor allem auch deshalb, weil man sich vor Einschleppung und Verbreitung von Seuchen durch «fremdes Gesindel» fürchtete. Um das «lästige Bettelgesindel» los zu werden, wurden vor allem im 17. und 18. Jahrhundert oft mehrmals im Jahr eigentliche Treibjagden, sogenannte «Betteljagden» veranstaltet. Dank dem Buch von Anne-Marie Dubler über das «Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft Freie Ämter» sind wir über das Thema gut unterrichtet und kennen wir Zahlen für das Amt Muri, wo von etwa 1690 bis 1760 fast jedes Jahr eine, zwei oder mehr Betteljagden stattfanden; dabei wurden 1703 bloss 18 Menschen, 1705 jedoch 90 und 1793 immerhin 71 Bettler zusammengetrieben.

Von den gemeinsamen Betteljagden von Stift und Stadt St.Gallen seien folgende erwähnt:

1583, 26. November: Betteljagd nach eidgenössischem Beschluss

1634, 23. Januar, 15. Februar, 22. März, 13. April, 12. Mai, 30. Juni: Jagdtage von Stift und Stadt St.Gallen zur Vertreibung des «herrenlosen Gesindels»

1636, 18. August, 23. August, 8. September: «Jäginen» wegen der fremden Bettler; die Leute der Stadt werden an die Grenzen gestellt, führen die Bettler durch das städtische Gebiet und übergeben sie an den Grenzen den Äbtischen, damit sie über Rhein und Bodensee fortgeschafft werden

1720: dreitägige Betteljagd von Abt und Stadt

1728: eidgenössische Betteljagd

1757: General-Betteljagd «in den fürstlichen Landen» unter Mithilfe der Stadt

1760, 30. September bis 2. Oktober: General-Betteljagd durch das ganze fürstäbtische Gebiet.

Besonders eindrückliche Zeugnisse gegenseitiger Hilfe zwischen Stift und Stadt sind jene, die im Zusammenhang stehen mit der Bekämpfung dieses Bettlerunwesens. Im November 1662 liess Abt Gallus Alt dem Rat «durch einen Kämmerling» anbringen, weil «das Bettelgesindel von fremden Bettlern» sich in seiner Landschaft häufe, werde «den recht Armen» das Almosen entzogen. Deshalb wolle der Abt seinen Bettlern – wie früher – «ihre Zeichen machen und geben» und die übrigen ausschaffen lassen. Das hörten die Gnädigen Herren gerne, weil seit einiger Zeit in der Stadt geklagt wurde, dass «das Seelamt mit Handwerksgesellen und anderem müssiggehendem Gesindel» mit Zuführen (Hilfe) und Zehrfpennigen geben «übel beschwert» werde und «das Almosen mehrteils eben übel angelegt» sei. Der Rat beschloss, «wenn dergleichen Landstreicher sich bei dem Seelpfleger anmelden», sollten die Bettelvögte sie in das Seelhaus führen und dann solle sie der Bauherr (Stadtbaumeister) «zu dem Werk bei den

Weihern ob Dreilinden zur Arbeit annehmen und gebrauchen». Der Ratsschreiber musste diesen Beschluss Ihren Fürstlichen Gnaden «im Kloster oben berichten». («Bettelvögte» waren Aufseher über herum-schweifendes Gesindel, Polizeidiener, welche besonders die Bettler zu überwachen hatten.)

Im Jahr 1739 wurde an einer gemeineidgenössischen Konferenz in Baden und auf der Tagsatzung in Frauenfeld über die in Ungarn und den angrenzenden Provinzen grassierende «pestilenzische Seuche» beraten und von den Dreizehn und den Zugewandten Orten der Eidgenossenschaft eine allgemeine Verordnung errichtet. Sie wurde im Druck publiziert, am 17. Februar 1739 von der Stadt, am 26. Februar und dann noch einmal am 8. August 1739 vom Stift St.Gallen.

Mandate von Abt und Stadt von 1739

1. «Mit bussfertigen Herzen und eifrigem Gebet» wird gefleht, dass Gott «ein so schweres Übel von unserem geliebten Vaterland abwenden» und es «in gesundem und gesegnetem Wohlstand gnädig erhalten wolle».
 2. Handel und Wandel mit Ungarn, dem Banat, mit Temeswar, Siebenbürgen, Serbien, der Walachei, mit Slawonien, Kroatien und Polen werden verboten. Keine Personen und Waren, mit oder ohne Feden (Urkunde, Schein, Zeugnis), Pässen, Gesundheitsscheinen, werden in unsere Städte und in unser Land eingelassen. Personen, die sich eingeschlichen und jene, die dazu geholfen haben, müssen, «je nach befindenden Dingen mit Leib- und Lebensstrafen» rechnen.
 3. Falls Nieder-Oesterreich, Kärnten, Krain, Steiermark, Friaul, Triest, Fiume, Schlesien und Mähren «von den italienischen Ständen und Staaten» als verdächtig betrachtet werden, dürfen Personen und Waren aus diesen Gebieten «Eintritt und Durchpass in Unser Land» nur gestatten werden, wenn sie durch authentische Feden, Pässe und Gesundheitsscheine beweisen können, Personen und Waren seien vor ihrer Abreise 30 Tage lang «an einem gesunden, unverdächtigen und von aller Infektion befreiten Ort» in Quarantäne gehalten worden und sie seien nur durch «gesunde Orte passiert». Feden und Pässe müssen jeden oder jeden zweiten Tag unterschrieben, Statur, Alter, Haar und Bart der Person darin beschrieben sein. Wer von verdächtigen Orten kommt und keinen der genannten Scheine vorweisen kann, soll mit Androhung von Leib- und Lebensstrafen abgehalten werden. Betreffend das Königreich Böhmen soll es ebenso gehalten werden. Die von dort kommenden
- Wollen, Federn, Pelze und «andere giftfähige Waren» sind verboten und sollen nicht ins Land gelassen werden.
 4. Personen und Waren aus anderen unverdächtigen Ländern und Orten brauchen ebenfalls Feden und Pässe, für Waren beeidigte Sanitätsscheine, «Gewahr-same» (Sicherheiten), Primordial-Scheine (primordial = von erster Ordnung), dass sie aus unverdächtigen Orten kommen und durch unverdächtige Orte transportiert wurden. Sanitätsscheine, Fuhr- und Frachtzettel müssen von den Kommissarien (vom Staat Beauftragte) geprüft werden. Bei geringstem Verdacht sind die Personen anzuhalten und der betreffenden Obrigkeit anzuzeigen. Für Untersuchung und Unterschreibung der Pässe soll «nichts abgefordert werden», sondern es soll «gratis geschehen».
 5. Deserteure, Bettler, Landstreicher, «fremdes Juden-, auch alles andere unnütze und beschwerliche Gesindel» ist vom Land abzuhalten, ob sie Feden oder Pässe haben oder nicht. Wenn sie sich ins Land einschleichen, sind sie «nach Beschaffenheit der Sachen an Leib und Leben» abzustrafen. Auch jene müssen mit Strafe rechnen, die «dergleichen Gesindel über Wasser» (Bodensee und Rhein) und «an unerlaubten Orten» an Land setzen.
 6. Briefe von verdächtigen Orten, «so nicht geräuchert» wurden, sollen an der Grenze nicht abgenommen werden, auch keine aus den Posthäusern «ohne nochmalige Beräucherung» abgegeben oder anderswohin verschickt werden.
 7. Reisende Personen und Fuhrleute sollen angehalten werden, dass sie keine Ab- und Nebenwege, «Staad» (als Landungsplatz dienendes Gestaade) und Landungen zu Wasser oder Land gebrauchen, sondern nur Landstrassen und «Hauptfahren» benutzen. Nebenstrassen und Fahrwege wurden mit Verhauen oder Aufstellung der «Stüden» (Stauden) sowie «Anschliessung und Wegnehmung der Weidlinge und Fahrzeuge» durch die Obrigkeit gesichert.
 8. Standorte der Kommissarien; Eingang von Deutschland in unser Land: Basel, Liechtstall (Liestal), Augst, Brugg, Aarau, Olten, Nidau, Koblenz, Zurzach, Kaiserstuhl, Eglisau, Rheinau, Schaffhausen, Diessenhofen, Stein am Rhein, Gottlieben, Kreuzlingen, Emishofen, Güttingen, Uttwil, Bottighofen, Konstanz (vor beiden Schweizer Toren), Ermatingen, Steckborn, «und bei überfrorenem See an deren Stelle» Berlingen, Kesswil, Romanshorn, Arbon, Steinach, Horn, Rorschach, Staad, Rheineck, Monstein (Au), Blatten (Montlingen), Sax, Werdenberg, Trübbach in der Grafschaft Sargans. Es dürfen nur diese Orte «zu dem Eingang in die Eidgenossenschaft» aus Deutschland gebraucht werden.

Viktualien (Lebensmittel) und Baumaterialien einzuführen, ist gestattet bei Eschenz, Mammern, Feldbach, Berlingen, Mannenbach, Hörnli, Münsterlingen, Landschlacht, Altnau, Luxburg. Es ist gestattet, bei benachbarten, bekannten Gerichtsgenossen an erlaubten Schiffplätzen anzulegen, jedoch nur gemäss Besetzung und Bestallung der Kommissarien.

9. Das eben Beschriebene gilt auch für die Drei Bünde betreffend der Pässe, was ein besonderes Manifest ausweist. Sie wollen sich «gemeinsam mit uns auf guter, unaussetzlicher Hut» halten und mit uns gemeinsame Sache machen, um das Heil des «lieben Vaterlandes unter Gottes Segen fleissigst zu besorgen».

Den Amtleuten und Landvögten wird befohlen, fleissige Aufsicht zu haben, dass diesen Mandaten nachgelebt werde. Dawiderhandelnde werden «nach Beschaffenheit des Fehlers und unangesehen der Person» hart, «ja auch an Leib und Leben», bestraft. Die Mandate werden «an allen gewöhnlichen Orten unserer Städte und Landen publiziert und öffentlich angeschlagen».

Den äbtischen Mandaten vom 26. Februar und 8. August ist beigefügt, dieser Befehl gehe an alle «unsere Ämter, Land- und Obervögte, Ober- und Unterbeamte, Vorsteher, Gemeinden, Angehörige und Untertanen», und sie und jedermann «in unseren Städten, Landen und Gebiet» habe dieser Verordnung nachzukommen, damit durch Gottes Gnade und Beistand «das gemeine Wesen und hochwertige Vaterland vor allem Schaden und Nachteil» bewahrt bleiben möge.

Das Gebiet des heutigen Kantons St.Gallen wurde schon vom Pestzug 1665/70 nicht mehr berührt. Die Massnahmen der Obrigkeiten von Stift und Stadt St.Gallen hatten sich ausgewirkt, und zwar vor allem die medizinischen, welche die Gesundheit direkt betrafen, sowie jene, die per Sonderrecht alltägliche Dinge während Pestzeiten und Sterbensläufen besonders regelten. Diese Massnahmen wurden 1667 in einem Band mit dem Titel «Erneuerte Pestordnung von 1667» zusammengefasst.

Am 18. August 1739 wurden im Kleinen Rat «Contagions-Sachen», Seuche-Angelegenheiten, behandelt, u.a. ein Schreiben aus Zürich, dem entnommen werden konnte, was nötig sei zur Einrichtung von Kontumanz- oder Quarantäne-Häusern. Auch über das vom fürstlich-sanktgallischen Ministerium im Druck ausgestellte «Pest-Mandat» und die «Bettel-Ordnung» wurde geredet und berichtet, dass das Ministerium es gerne sähe, «wenn in hiesigem Bindhaus den fremden Strolchen

keine Almosen mehr gereicht würden». Seine Beratungen schloss der Rat mit folgenden Beschlüssen: Zürich wird geantwortet und den Vorschlägen zugestimmt. Für die bevorstehende Betteljagd sechs Mann anzustellen, wird dem Amts-Unterbürgermeister überlassen. Bei nächster Austeilung des Bindhausalmosens soll ein Aufruf ergehen, man werde fürhohin den «fremden Strolchen kein Almosen» mehr geben.

Zwei Tage später wurden die vier Bettelvögte vor den Rat geladen. Sie erhielten den Befehl, «die Bettelbuben, wenn sie sich nicht mit freundlichen Worten abtreiben lassen wollen, ins Narrenhaus zu setzen». Ins Narren- oder Hurenhäuslein unter dem Rathaus wurden nächtlich herumvagierende Handwerksburschen, Ehebrecher und «unverschämte Weibsbilder, welche nachts sich ohne Liecht auf der Gassen finden lassen», eingesperrt. Hier hatten die Bettelbuben bis «zur Feuerglocken», bis es Abend läutete, auszuharren; dann wurden sie aus der Stadt weggeführt. Im übrigen sollten «wegen geführten Klagen» gelegentlich auch die Torhüter vorgeladen werden.

Am 25. August 1739 berichtete der Gerichtsschreiber im Rat, er habe wegen der «Contagions-Sachen» und dem gedruckten Mandat mit dem Herrn Landeshofmeister (1731-1743), Baron Joseph Anton von Beroldingen zu Gündelhard, diskutiert, «ob bei solch überhäuftem Bettelgesindel» nicht ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen den einheimischen Bürgern und anderen Benachbarten «vermitteltst Erteilung eines Zeichens». Man habe damit im Wiler Amt eine Probe gemacht und sich «gar wohl dabei gefunden». Es wurden nämlich auf diese Weise, «die recht dürftigen» von den anderen «heillosen Bettlern und Strolchen» unterschieden, und diese letzteren damit abgehalten. Falls der Vorschlag beim Rat der Stadt Zustimmung finde, sollten ein paar Ratsherren ins Kloster abgeordnet werden, «die Sache des Näheren vertraulich zu beraten». Der Gerichtsschreiber habe geantwortet, «das Zeichen-tragen werde bei unseren armen Bürgern schwerlich angehen»; er wolle es jedoch im Rat vorbringen. Nun sollten aber doch «ein paar Herren abgeordnet werden, andere Mittel zu beraten, wie diesem überhäuftem Bettelgesindel zu steuern» sei. Mit dem Hinweis auf die am 18. und 20. August 1739 gemachte «Verordnung der Strolchen und Bettlerbuben halber» wurde beschlossen, es solle eine Probe gemacht und der Erfolg abgewartet und das im Fürstlichen Stift gemeldet werden. Wenn überdies ein paar Herren zur Unterredung ins Stift verlagert würden, solle es wieder berichtet werden.

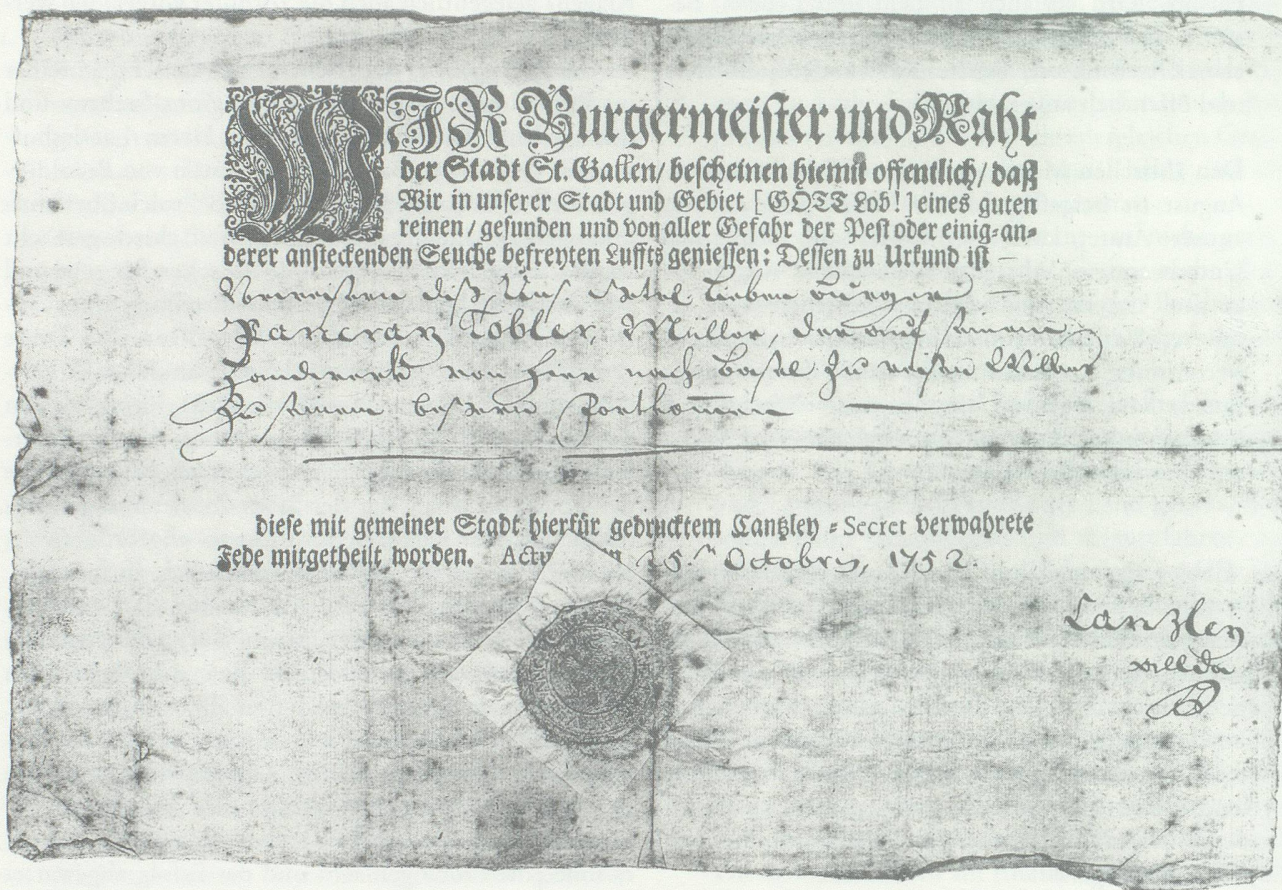
Schon 1730 hatten sich die städtischen Bettelvögte über die Torhüter beklagt, weil diese ihre Pflicht nicht taten und ihnen den Dienst erschwerten. Wenn sie beispielsweise in einer Stunde vier, sechs oder acht Bettler zu einem Tor hinaus führten, seien selbige alsbald und

oft sogar vor ihnen wieder in der Stadt. Wenn dann die Bettler bekenneten, zu welchem Tor sie hineingekommen seien, würden es die Torhüter abstreiten. Damals beschloss die Obrigkeit, alle Torhüter ernstlich zu ermahnen – «bei Straf der Wegstoßung vom Dienst» –, inskünftig fleissiger aufzupassen und keine Bettler mehr in die Stadt hinein zu lassen.

An einer Konferenz im Jahr 1760 ersuchte dann Landeshofmeister Johann Victor von Thurn die Obrigkeit der Stadt, sie möchte erlauben, dass bei der Austeilung des Bindhaus-Almosens in der Stadt die äbtischen Hartschiere (Polizisten) zugegen seien, «damit sie der dortigen Wache die gefährlichen Strolche und Landstreicher anzeigen» könnten. Die Hartschiere sollten sodann, «nach empfangenem Almosen», die Bettler übernehmen und an die Grenzen begleiten. Zudem sollte den Äbtischen «die Verfol-

gung der Strolche» auf Stadtgebiet gestattet werden, weil diese «die Hartschiere nur verspotten und ihnen entrinnen», wenn sie nicht-fürstliches Gebiet nicht betreten dürfen. Wenn den Hartschierern die Verfolgung nicht gestattet werde, leide darunter die allgemeine Sicherheit.

Der Kleine Rat beschloss am 18. September 1760, den Wünschen des Landeshofmeisters zu entsprechen und vom Geschäft einen Abschied zu machen. In diesem Dokument sollte vermerkt werden, dass «bei Betretung eines solchen Strolchen» beim Amts-Bürgermeister davon Anzeige gemacht werde, besonders dann, wenn ein Strolch hier «gefänglich angenommen» oder den Hartschierern ausgeliefert würde. Damit diesen auf Stadtgebiet «bei vorfallender Verfolgung nichts widriges begegne» sollte die Bürgerschaft durch ein Mandat gewarnt werden.



Gesundheitspass für den St.Galler Handwerksgezell Pankraz Tobler, Müller, der nach Basel reist, 25. Oktober 1752, StadtASG.

PUBLICATION.

Da die Berichte wegen der sich in Bosnien und andern angränzenden Türkischen Provinzen unter denen Menschen geäußerten Contagion immer bedenklicher lauten; Als erachtet Ein L. Sanitäts-Rath dieser Stadt denen Umständen angemessen, das bereits deswegen unterm 17ten dieses durch die Zeitung bekannt gemachte Avertissement, nach dem Beyspiel anderer Staaten, dahin zu erläutern: Daß hiemit Jedermann, besonders aber die Herren Kaufleute und Commissionairs nachdrücklich ermahnet werden, allen ihren Speditorn, sogleich, die gemessene Ordre zu ertheilen, ihnen keine aus gedachten Türkischen Provinzen kommende, besonders aber keine Wolle, Baumwolle, Pelz oder andere Giftfangende Waaren anhero zu spediren, es seyen dann solche Waaren zugleich mit authentischen Certificaten begleitet, wodurch erwiesen seye, daß selbige seit dem ersten April dieses Jahrs, an denen bekanntlich dazu bestimmten Orten, die Quarantaine gehalten haben, solche Waaren mögen nun durch die Mittelländische Meerporten oder durch Ungarn kommen, und in hiesiges Gebiet eingeführt werden wollen.

Widrigensfalls aber solche Waaren von Stund an zu contramandiren, und deren Eintritt in hiesiges Gebiet auf das sorgfältigste zu verhindern, um allen Schaden und Nachtheil, so ihnen, ermangelnden Falls, durch die Arrestirung solcher Waaren widerfahren würde, zu verhüten.

Geben den 21. Julii 1783.

Canzley Basel.

Gastierungen

Eidgenössische Gesandte

1533 kam es zu einem «Rechtshandel» zwischen Abt Diethelm und der Stadt St.Gallen «von wegen des kilchgang und anderen gerechtigkeiten halb». Der Abt erschien höchstpersönlich vor dem Rat, und die Stadt schlug ihm einen Schiedsspruch der sechs eidgenössischen Orte vor. Abt Diethelm war einverstanden, und 1534 kamen Abgeordnete der sechs Orte nach St.Gallen. Sie konnten aber keine Einigung erzielen. Trotzdem «gastierte» der Abt die Gesandten vor ihrer Abreise und lud «zu dem Mahle» auch Bürgermeister und einige Ratsherren ein.

Tags darauf, am Freitag, dem 31. Juli 1534, gab die Stadt ihrerseits eine Einladung. Johannes Kessler berichtete darüber in seiner «Sabbata»: «Auf Donnerstag lud der Herr Abt der sechs Orte Gesandte zu Gast und mit ihnen zur Verehrung etliche meiner Herren Bürgermeister und Räte. Auf morndriges dagegen hielten meine Herren dieselbigen zu Gast und mit ihnen den Herrn Abt und seine Anwälte, beides, geistliche und weltliche Personen, in der Weber Haus [Zunftaus der Weber], im Beisein kleiner und grosser Räte, auch anderer, der Stadt vornehmer und ehrsamere Personen. – Weil aber desselben Tags Freitag war, an welchem der Abt und die Äbtischen, aus päpstlicher Heiligkeit Verbot, kein Fleisch essen und man die Menge mit Fischen nicht stattlich genug zu versehen vermochte, musste man ein zweispältig abgeteiltes Mal von Fisch und Fleisch machen, nach jedes Glauben und Gewissen zu geniessen. Sonst war man geziemender und tugendlicher Freuden und Gebärdem.»

Bischof und Abt

Im Herbst 1710 beehrte der Bischof von Konstanz (1704-1740), Johann Franz von Stauffenberg, St.Gallen mit seinem Besuch. Er wurde zusammen mit Abt Leodegar Bürgisser von der Stadt zu einer «Mittagsmahlzeit» auf den «Notenstein», das Gesellschaftshaus der Kaufleute und Vornehmen der Stadt, eingeladen. Der Verlauf dieser grossartigen «Gastierung» wurde damals, «weil hiesiger Herr Prälat und sein Hofstaat mit beigewohnt» hatten, unter dem Titel «Ihro Hochfürstlich Gnaden, Herr Johann Franz, Bischof zu Konstanz», vom Gerichtsschreiber sorgfältig in das «Protokoll äbtischer Akten» eingetragen:

«Weil dieser mit einem ansehnlichen Comitatus [Gefolge] nach Arbon, um die Huldigung einzunehmen

und von da in allhiesiges Stift komme, also war, nachdem bevorderist eine Gesandtschaft nach Arbon, nämlich Herr Bauherr Fels und Herr Stadtschreiber Dr. Hochreutiner, um den zu complimentieren und einzuladen, abgeordnet, hienach aber demselben und allhiesigem Fürsten bei einer deswegen angesehenen Mahlzeit folgendermassen Ehre bewiesen worden:

Als Ihre Hochfürstlich Gnaden mit zwei Herrn Domherren und deren Hofstaat begleitet, Donnerstag, den 16. November, um den Mittag von Wartegg anhero kommen, ward solcher an der Stadt Grenzen bei St.Fiden mit der Grenadierkompanie zu Pferd, neben einer Ratsdeputation, nämlich Herr Spendherr Sebastian Müller, Herr Verwalter Andreas Kunkler und der Gerichtsschreiber, eingeholt und mit einem kurzen Kompliment von dem Letzteren empfangen.

Bei dem Einzug von dort ward folgende Ordnung observiert: Zuerst ritt der Stadt Grenadierkompanie zu Pferd, von Herrn Hauptmann Ratsherr Cunz angeführt. Der folgte eine Kompanie äbtischer Reiter, von Herrn Rittmeister Caspar Bernet, Hofmann zu Rorschach, kommandiert. Auf die ritt eine starke Anzahl von allerhand Bedienten. Denen folgten die fürstlichen Kavaliere und Hofräte samt den äbtischen und stadtsanktgallischen Gesandten. Auf die kamen Ihre Hochfürstlichen Gnaden allein, und auf sie folgten die Herren Domherren, Beichtvater, Kaplan, Syndikus, übrige Bediente, und endlich ward der Zug mit einer Anzahl äbtischer Reiter beschlossen.

In dem Hereinmarschieren ward dreimal Salve geschossen ab Spisertor, Neuturm, Brühlthor, Michaelsturm, Platztor; das erste Mal nämlich, als der Fürst zu St.Fiden harangiert [eine Ansprache halten] wurde, das zweite Mal, als man an der Säge durchritt, und das dritte Mal, als der Zug völlig in der Stadt war. Bei dem Brühlthor hielten die Wacht ein Wachtmeister und Korporal samt einer Rotte aus dem vierten Quartier [Kompanie]. Auf dem Bohl, bei dem Singhaus, stand das dritte Quartier in guter Ordnung und oben, zwischen den Fischbänken und der Mägdleinschule, die Grenadierkompanie zu Fuss.

Aller Orten ward der Marsch geschlagen; das Gewehr aber auf der Achsel gelassen und der Fürst nur von den Offizieren salutiert. Die Äbtischen hatten in dem Hof des Klosters noch eine Kompanie Grenadiere zu Fuss und liessen die und die Reiter Salve geben.

N.B.: Bei dem Wegreisen, so Samstags, den 18. November, nach Mittag beschehen, ward das gleiche Kuriale, Zug und Ordnung, wie bei dem Einritt beobachtet und gehalten.



Offizier oder Rittmeister bzw. Hauptmann der Grenadiere zu Pferd, 1701, Daniel Wilhelm Hartmann, um 1855, KBSG Vad. Slg.

Des Nachmittags, den 16., hat man den Bischof samt seinen Hofräten, gleich wie am Vormittag gegen hiesigen Herren Prälaten und dessen Hofräte auch bescheiden, durch Herrn Kuchmeister Hans Conrad Fels, Herrn Spendmeister Sebastian Müller und den Gerichtsschreiber zum Mittagmahl auf den darauffolgenden Freitag einladen lassen.

Freitags, den 17. November, versammelte sich ein wohlweiser Kleiner Rat um halb elf Uhr auf dem Rathaus, und ward gegen elf Uhr verordnet Herr Hauptmann Ratsherr Cunz und der Gerichtsschreiber, um mit den vorhandenen drei Kutschen und drei Chaisen [halbverdeckte Wagen] die beiden Fürsten und ihr Comitatus abzuholen. Einige Herren Zunftmeister und der Herr Ratssubstitut waren ausgeschossen, die zu Fuss gehenden Herren zu begleiten. Die Herren Häupter [Bürgermeister] und übrigen Herren des Rats samt dem Stadtschreiber aber hatten sich auf den «Notenstein» verfügt, um die Gäste dort unter der Haustüre zu empfangen.

Droben in dem Kloster waren die beiden Deputierten zu den Fürsten, die beieinander allein waren, geführt, wo dann der Gerichtsschreiber ein kleines Kompliment abgelegt und die nochmalige, dienstliche Aufwartung und das Begleit angetragen. Auf welches hin man sich

sämtlich zum Marsch fertig gemacht. Vor den Chaisen gingen jene Herren und Kavaliere, so das Fussgehen erwählt oder sonst nicht fahren konnten, von den Herren Zunftmeistern und dem Ratssubstitut begleitet. Auf die folgten die Chaisen und Kutschen. Und zwar sassen in der vordersten die beiden Herren Abholer, in den mittleren vier die vornehmen Herren vom Comitatus und in der hintersten die beiden Fürsten mit zwölf Hellebardierern in gleicher Kleidung, jederseits nämlich von sechs begleitet. Den Zug beschlossen allseitige Bediente.

Auf dem «Notenstein» waren unten, bei der Porte, zwei Hellebardier mit ledernen Göllern, obenher, vor der Stubentüre, aber zwei geharnischte Männer.

Als die Fürsten und übrigen Herren unten vor der Türe ausgestiegen, waren sie daselbst von den Herren Häuptern und übrigen Ratsverwandten bewillkommenet und hinauf in das Speisezimmer geführt. Dort setzte man sie, nach genommenem Handwasser, das den Fürsten aus besonderem Lavor [Waschbecken] von drei jungen Herren, den übrigen aber aus andern Lavors von andern Aufwärtern geboten wurde, zur Tafel.

Und war die Tafel also geordnet: Fast mitten in der Stube, vor dem Spiegel, war die vornehmste Tafel. An der sassen in der Mitte, weil die Tafeln oval waren, beide Fürsten von Konstanz und St.Gallen in zwei schönen Armsesseln, andere aber auf Sesseln ohne Arm. [...]¹

Die Bedienten sassen teils in der Rondelle, teils in der unteren Stube, an der Zahl etlich und fünfzig. In der Stube waren drei Tresore, nämlich einer vor dem Ofen und zwei vor über in beiden Winkeln der Stube, und zwar mit kostbarem Silbergeschirr überstellt. Vorausen in dem Saal aber war einer unter dem Spiegel.

Man speiste, weil es Fasttag war, mager, jedoch war alles kostbar zugerichtet, wie seines Ortes spezifiziert.

Auf dem Grossen Brühl waren acht Stücke [Kanonnen] und vier Mörser aufgepflanzt, welche man bei Gesundheitstrinken, respektive zu zwölf, acht und sechs hoch losbrannte. Folgende Gesundheit wurden getrunken:

1. Ihrer Kaiserlichen Majestät
2. Ihrer Majestät des Königs Caroli in Spanien
3. Cesarii et Imperii
4. Ihrer Fürstlichen Gnaden von Konstanz
5. Ihrer Fürstlichen Gnaden von St.Gallen
6. der löblichen Eidgenossenschaft
7. der Stadt St.Gallen
8. des hochwürdigen Domkapitels
9. des hochwürdigen Konvents von St.Gallen
10. der hohen Anverwandten Ihrer Fürstlichen Gnaden von Konstanz
11. der fürstlichen konstanzischen Räte

¹ Es folgt eine Aufzählung von Namen, wer wo an den fünf grossen Tafeln platziert war.

12. der Herren Pfalzräte
 13. auf Prosperität der Hohen Alliierten.
 Nachdem die Mahlzeit bis abends um sechs Uhr ge-
 währt, ist man wohlvergnügt voneinander geschieden,
 und war die gleiche Ordnung im Hinmarsch observiert
 wie im Herabkommen geschehen.»

In der Jahresrechnung des Seckelamtes steht unter
 dem 16. Dezember 1710, es seien «in die Kanzlei zur
 Abzahlung aller Kosten, so über die beiden Hochfürst-
 lichen Gnaden von Konstanz und St.Gallen zu Ehren
 gehaltener Mahlzeit aufgegangen laut spezifiziertem
 Konto», 933 Gulden 4 Kreuzer einbezahlt worden. (1710
 betrug die jährlichen Einnahmen der Stadt St.Gallen
 an direkten Steuern 11'806 Gulden; es wurden also rund
 acht Prozent der Steuereinnahmen des Jahres 1710 für
 diese Fürstengastierung ausgegeben.)

Als 1756 Fürstabt Cölestin Gugger von Staudach zu
 einer sogenannten «Herbst-Suppe» auf den «Noten-
 stein» eingeladen wurde, erstellte die Stadt nachträglich

eine genaue «Spezifikation der Auslagen wegen der
 Fürstlichen Mahlzeit auf dem «Notveststein», den 14.
 Oktober 1756». Sie enthält 62 Ausgabeposten, nach
 denen die Festivität 1466 Gulden 13 Kreuzer 4 Heller
 oder rund 13 Prozent der direkten Steuereinnahmen des
 Jahres 1756 verschlang. Abgezogen werden konnte da-
 von die Summe von 9 Gulden 10 Kreuzer 4 Heller, weil
 man aus Wachslichter-Stumpen, die Junker Ratsherr
 Schobinger kaufte, 1 Gulden 36 Kreuzer, von drei Zür-
 cher Zungen 2 Gulden 12 Kreuzer und aus Truffes 5
 Gulden 22 Kreuzer 4 Heller gelöst hatte. So kam die
 Gastierung schliesslich noch auf 1457 Gulden 3 Kreuzer
 zu stehen. Jedermann konnte damals «die gute Einrich-
 tung und vernünftige Ordnung, die diese ganze Solen-
 nität [Feierlichkeit] noch schöner gemacht, nicht genug
 bewundern». Fremde und Bürger waren sich einig,
 «dass man an hiesigem Ort niemalen etwas gesehen, das
 mit soviel Gout, Ordnung und Schönheit ausgeführt
 worden wie diese Fete».

38 1710.

Zehrung bey Den Wirthen.

23. Xbris.	An Junius Restand am Wirtz A. Counts	84	36	—
16. Xbris	an Joasim Pmiller Lippwirtz A. Counts	27	36	—
21. Xbris	an Junius Restand am Wirtz A. Counts	71	29	—
16. Xbris.	Zu die Zehrung zur abzahlung aller Kosten, so über die beiden Gnaden von Konstanz und St. Gallen zu Ehren gehaltener Mahlzeit aufgegangen laut spezifiziertem Konto	933	4	—

«Zehrung bei den Wirten», Jahresrechnung des Seckelamtes, 1710, StadtASG.

Notenstein

Fremde Gäste wurden in der Stadt St. Gallen in der Regel im Gesellschaftshaus der Notensteiner neben dem Brühltor oder auf einer Zunftstube, meistens im grossen Saal der Weberzunft, empfangen. Der Gesellschaft zum «Nothveststein» (in der Not ein fester Stein) oder «Notenstein» gehörten begüterte Stadtbürger, Kaufleute, Geistliche und Beamte, eben die «wohlhabendste Schicht der Bevölkerung», an. Wie auf den Zunfthäusern wurde auch in den Stuben und Sälen des «Notensteins» gewirtet. Die Gesellschafts- und Zunftwirte wurden Stubendiener genannt. Um 1755 war Eva Zollikofer (1698-1757), die Witwe des Kupferschmieds Hans Jacob Ehrenzeller, Stubendienerin auf dem «Nothveststein». Im September 1755 hatte sie den Amtsbürgermeister «ehrerbietigst» angefragt, ob ihr nicht bewilligt werden könnte, «den Herren Pfalzräten, wenn sie bei ihr des Mittags einkehren, Hühnlein und derlei andere warme Speisen bei dermaligem besonderem Anlass aufzustellen». (Der Pfalzrat war die oberste äbtische Gerichtsbehörde; sie hiess «von dem Orte der Sitzung das Pfalzgericht und später der Pfalzrath». Den Vorsitz in dieser Behörde führte in der Regel der Dekan, ausnahmsweise auch der Abt. Es gab geistliche und weltliche Pfalzräte.)

Um das Ansuchen der Witwe Ehrenzeller zu beantworten, wurde ein Ratsbeschluss aus dem Jahr 1723 hervorgezogen, der in vier Artikeln die Rechte und Pflichten der Schild- und Reifwirte beschrieb. Dort war unter anderem vom sogenannten «Dispensationsrecht» die Rede; der Grosse Rat hatte am 5. Juli beschlossen, «dass, wenn ehrliche Bürger und Einsässen allhier oder auch die benachbarten fürstlichen Minister und wirklichen geheimen Räte (aus besonderer Veneration [Verehrung] gegen die Letzteren) bei Anlass vorfallender Festivitäten, Namenstagen, Aderlässen oder anderen, dergleichen ehrlichen Anlässen mit den lieben Ihrigen, in und ausser der Stadt, etwas warme Speisen geniessen wollten, denjenigen Reifwirten, wo sie zukehren, und auch den Schildwirten in ihren Äckern, dieselben nach Verlangen zu bedienen, auf eine zweijährige Probe, zugelassen sein» sollte. Ausgenommen waren bestimmte Mahlzeiten, «welche auf die Zünfte» gehörten.

Die Stubendienerin erhielt schliesslich den Bescheid, es würde ihr «willfährig entsprochen», jedoch «in der deutlichen Meinung, dass sie sich im übrigen satzungsgemäss verhalte und niemand, ausser wer mit wohl-

bemeldten Herren Pfalzräten und in ihrer Gesellschaft bei ihr den Einkehr nähme, auf gleiche Weise bewirte». Ob die Herren Pfalzräte wegen der Bauerei im Kloster (1755-1766 Bau der Kathedrale) keine Gelegenheit hatten im Stiftseinfang einzukehren, oder ob Frau Ehrenzeller, geborene Zollikofer, eine Art «Köbi Nett» des Ancien régime war, entzieht sich unseren Erkenntnissen.

Weinschenke

Es gab auch den umgekehrten Weg, den Stadtbürger gingen, etwa wenn sie «überhöckeln» wollten; das konnten sie am bequemsten im nahen «Ausland» tun. In seiner Arbeit über «Die Wirtschaften zu St. Gallen unter frühern Zeitverhältnissen» schrieb August Naef 1882: «Wenn daher auch frühzeitig schon von der Stadt unabhängig im Umfang des Stifts ein Gasthaus bestand, das diesem zugehörte, vermochte dasselbe doch niemals die Requisiten eines förmlich eingerichteten Wirtshauses, wie diejenigen der Stadt, zu erfüllen und verblieb lange auf sehr niedriger Stufe. Denn die nicht seltenen Besuche von geistlichen und weltlichen Fürsten und andern hohen Würdenträgern fanden, als hauptsächlich dem berühmten Stifte geltend, ihrem Stand und Range angemessene Aufnahme auf der fürstlichen Pfalz selbst, während in dem Gasthause als gewöhnliche Gäste die des Kirchgangs und vielfacher Geschäfte wegen das Kloster heimsuchenden Landleute, Angestellte, Krämer und Dienstleute derselben, auch häufig Wallfahrer ihre Einkehr hatten. Zudem darf nicht verschwiegen werden, dass öfters Stadtbürger wie Landsassen, weil auf dem Gebiet des Klosters unbehelligter denn unter den Augen der Stadtoberkeit, die Zeit nach ihrer Weise beim stillen Trunk des Klosterweins zuzubringen pflegten. [...] Ein charakteristisches Zeichen der Zeit bleibt es jedenfalls, dass dem nämlichen untergeordneten fürstlichen Beamten, der den Einzug der Bussen für Übertretung polizeilicher Verordnungen unter dem Titel «Bussner» zu besorgen hatte, fortwährend gleichzeitig der Wirtschaftsbetrieb im Klosterhof als Weinschenk übertragen war und dass im «Bussnerhause», wie selbiges nun hiess, wo zur Jagdzeit das feinste Wildbret und zur Fastenzeit die besten Fische, Jahr aus und ein aber auch manche Bürger zur späten Nachtzeit noch als Gäste zu finden waren, und männiglich sich vor den Bussen wegen Übertretung der städtischen Wirtschaftspolizei am sichersten geborgen fühlte.»

Gerichte

Zigeuner

Die Gasse, welche an der Mauer zwischen Brühltor und Platztor entlang führte, hiess seit alter Zeit Heidengasse. «Heiden» nannte der Volksmund früher die Zigeuner, die seit dem 15. Jahrhundert in Europa auftraten. In den Quellen finden sich etwa folgende Hinweise: «Die heiden old bettler us dem land verwysen.» «Ich muoss gan losen, was mir sag diser zeginer oder heit.» «Es ist Jedem erlaubt, den Heiden Degen, Bistohlen, Wehr und Waffen und Fürrohr weg zu nemmen, um sie zu vertilgen.» Aus dem Ratsprotoll der Stadt St.Gallen von 1513 sei dazu noch folgende Stelle beigefügt: «Item, man soll Frag haben, wo die Heiden im Land seien, damit man Weg such, ob man die falschen Dickpfennige bei ihnen finden möge.» Der Name Heidengasse wurde um 1835 – offenbar als für die fromme Stadt St.Gallen zu heidnisch – abgeschafft und die Gasse nach dem dort stehenden Gasthaus Zum Schwert in Schwertgasse umgetauft.

Zur Zeit, als Abt Diethelm Blarer von Wartensee regierte und Hans Jakob Schenk von Castel zu Oberbüren Landeshofmeister (1556-1563) war, kam dem Rat der Stadt St.Gallen ein Gerücht, «eine Red», zu Ohren, die Frau des äbtischen Kanzlers habe gesagt, ein Zigeuner-Oberst über 300 «Heiden» habe in der Stadt verbreitet, sie wollten den Abt und den Vogt von Rorschach sowie den Kanzler umbringen und den Hof Rorschach «gen himmel richten», d.h. anzünden; der Oberst solle einen Panzer unter dem Mantel getragen haben. Der Rat habe von diesen Reden «geschworene Kundschaft», d.h. er wusste Bescheid, habe die Sache dem Abt jedoch nicht mitgeteilt, ihn also nicht gewarnt.

Deswegen hatte der Rat «höchliches Bedauern» und am 14. Januar 1557 Bürgermeister Bartholome Schobinger und den Stadtschreiber zum Abt abgeordnet. Die beiden verfügten sich am 18. Januar ins Kloster hinauf und konnten im Beisein des Landeshofmeisters, des Kanzlers und des Lehenvogtes dem Abt die Meinung des Rats vortragen. Sie sagten, dass dem Rat solche Reden «ganz beschwerlich und unglimpflich seien», weil er davon nichts wüsste, und sie baten den Abt, er solle ihnen anzeigen, wo, wann und an welchen Orten sowie zu welchen Personen der oberste Zigeuner geredet und wer diese Dinge vorgebracht habe. Die Fehlbaren sollten bestraft werden. Die beiden städtischen Gesandten versicherten, der Rat sei gesinnt, so zu handeln, und sie baten den Abt, ein Gleiches tun. Um guter Nachbar-

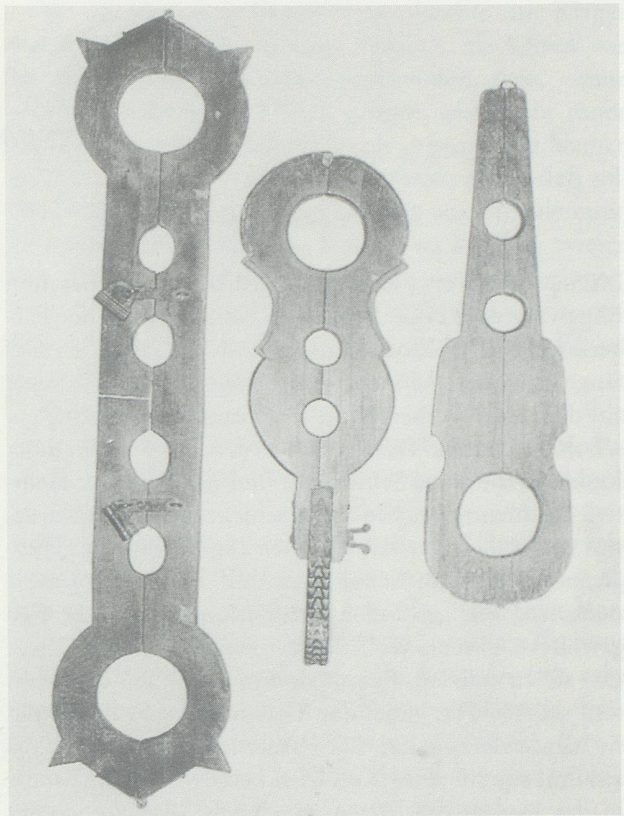
schaft willen beteuerten sie, wenn solche Reden in der Stadt vor sich gegangen seien, wolle der Rat durch Warnung und Strafe so handeln, dass der Abt «ihren guten nachbarlichen Willen ohne allen Betrug» spüre. Er sei auch gesinnt, alles was er in Erfahrung bringen könne und das dem Abt, seinen Amtleuten oder Untertanen an ihren Ehren, an Leib und Gütern schädlich und nachteilig sein könnte, dem Abt oder seinen Amtleuten anzuzeigen und sie zu warnen. Der Abt war höchst zufrieden und hat durch den Kanzler und nachher «auch selbst mündlich zum Höchsten gedankt» und sich anerbieten, «gleichen nachbarlichen Willen und Treue» zu bezeigen. Am 21. Januar 1557 berichteten Bürgermeister und Stadtschreiber im Kleinen Rat ausführlich über ihre delikate diplomatische Mission.

Von wahrsagenden Zigeunern ist immer wieder die Rede, beispielsweise im Gefangenenbuch unter dem 20. Oktober 1673. Damals sagte eine Elsbeth Riser aus, sie habe, «als Heiden im Land gewesen» seien, sich von ihnen wahrsagen lassen. 1683 liess sich Margreth Schlatter, die Tochter des Schneiders Johannes Schlatter, «von den Zigeunern oder Heiden, so hierum gestrichen», wahrsagen, was sie in ernstliche Schwierigkeiten brachte und in Verdacht, Hexenwerk zu treiben.

«Weil eine ziemliche Anzahl dieses Diebesgesindels sich etlich Tage her um die Stadt aufhält und, ohne was durch heimliches Rauben geschieht, mit Wahrsagen und anderem Ärgernis und Ungelegenheit machen» der Stadt lästig fiel, beschloss der Kleine Rat am 18. Mai 1683, «dass mit den Herren Pfalzräten um Abschaffung derselben freundnachbarlich geredet werden solle». Schon bald konnte Kandidat Conrad Locher (1642-1686), Jurist und Bearbeiter des Stadtbuchs von 1673, bei Landeshofmeister (1658-1693) Fidel von Thurn zu Eppenbergr und Bichwil vorsprechen und über die «Ab- und Fortschaffung dieses Heiden- oder Zigeunergesindels aus Seiner Hochfürstlichen Gnaden Landschaft» verhandeln. Es scheint, dass «alsobald durch den Weibel» Massnahmen ergriffen wurden. Der Rat seinerseits beschloss, «dass hinfüro dergleichen Leute nicht mehr in Stadt und Gerichte eingelassen, sondern durch die Bettelvögte mit Güte oder Gewalt alsobald fortgewiesen werden sollen».

Anlässlich einer Zeugeneinvernahme im Zusammenhang mit einem Hexenprozess im Januar 1694 sagte der Strählmacher Caspar Hugentobler aus, vor einiger Zeit hätten «heidten», also Zigeuner, bei ihm Tabak begehrt und ihm gesagt, «es sei eine alte Hexe in der Nähe, die ihm und den Seinigen spinnefeind sei».

Im Winter 1699 wurden in der Stadt zwei «Heidenen» ertappt, die «in Junker Bonaventura Zollikofers Haus heimlich geschlichen und in der Kammer der Tochter Kasten eröffnet und daraus viel schöne Sachen an Silber, Geld, Ringen usw. genommen». Sie wurden in Gefangenschaft gelegt und von Junker Seckelmeister Tobias Schobinger und Zunftmeister David Huber befragt. «Nachdem Magdalena erstlich allerlei hat einwenden wollen, dabei aber nicht bestehen mögen, haben endlich beide den Fehler bekannt und demütig um Verzeihung gebeten, mit beteuern, dass sie sonst dergleichen nichts getan. Sie haben beide Männer und säugende Kinder, die dermalen im Appenzellerland sich aufhalten.» Das Ergebnis dieser Einvernahme wurde am 12. Januar im Rat mitgeteilt. Gemäss Ratsbeschluss wurden die beiden Zigeunerinnen mit «der Geige abgestraft», d.h. sie wurden in der sogenannten Schandgeige dreimal den Markt auf und ab geführt, mussten dann die Urfehde, das eidliche Friedensversprechen mit Verzicht auf Rache, schwören, und schliesslich wurde ihnen «in hiesige Stadt und Gerichte nimmermehr zu kommen» befohlen. Magdalena, deren Nachname offenbar nicht bekannt war, und Apollonia Rosenberger waren nicht die letzten Zigeunerinnen, die in St.Gallen mit der Obrigkeit in Konflikt gerieten. 1740 kam Johannes Edelmann aus der Gegend von Muolen in Gefangenschaft, weil er ein gestohlenes Leinwandtuch in der Stadt verkaufen wollte. Wegen diesem Gefangenen und den um Muolen herum «sich aufhaltenden Zigeunern» sollte im Kloster Anzeige erstattet werden.



Schandgeigen, eine doppelhalsgeige und zwei einzelne Halsgeigen, aus: Justiz in alter Zeit, Rothenburg o.d.T. 1984 (Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, Band VI).

Verspottungen

Mönche und Färber

Im September 1574 kamen die «Färberbuben» Baschon Enggwiler und Hans Spiltz von Staufen sowie der Färberknecht Wolf Klocker aus Isny in St.Gallen ins Gefängnis, weil sie Mönche und Priester aus dem Kloster auf dem Brühl, einer Wiese im Osten der Altstadt, «gescholten» hatten. Deswegen wurden am 6. September Junker Bartholome Schobinger und Zunftmeister Heinrich Rietmann ins Kloster geschickt, um zu erfahren, was vorgefallen war. Am gleichen Tag wurden die gefangenen Färber von Schobinger und Rietmann einvernommen. Sie gestanden, «die Mönche und Pfaffen gewolfet», ihnen «Wolf, Wolf» nachgerufen zu haben. Um sie zu trätzen, liessen sie zudem «ihnen den Hintern sehen». Das gefiel den Geistlichen gar nicht, und sie hätten «lätz» getan. Die Färber lachten sie aber bloss aus und sagten: «Der Wolf frisst keine Schelme, aber die in der Kutte!» Sie hätten jedoch die Mönche «weder geschelmet noch diebet noch bubet», sie also nicht mit Schelm, Dieb und Bube tituliert. Als die Mönche von der Gefangenschaft hörten, hatten sie «an solcher Strafe ein Vergnügen» und gaben sich mit dieser Züchtigung zufrieden. Deshalb liess man die Färber frei, schärfte ihnen jedoch ein, von solchen Sachen abzustehen oder man würde sie dermassen strafen, «dass sie wollten, sie wären ruhig gewesen».

Kinderfest

Kinderfeste, wie das traditionsreiche St.Galler Kinderfest, gehen zurück auf Papst (590-604) Gregorius I., den Schutzpatron der Sängler und Schulen. Papst (827-844) Gregorius IV. stiftet zu Ehren Gregors I. das Gregorius-Schulfest (Gregortag 12. März). Ein «Kinderfest», dies *scolarium*, Tag der Schüler, wird schon bei Ekkehard IV. (um 980 - um 1060) erwähnt; es wurde aber nach dem Konzil von Trient (1545-1563) verboten. Nach Ildelfons von Arx war dieses Schulfest einst folgendermassen gefeiert worden: «Am Sonntage vor St.Katharina [Katharinentag 25. November] versammelten sich alle Studenten, so wohl die, welche Klostersgelübde abgelegt, als die es nicht gethan hatten, bey ihrem Rektor, und wählten den, welchen sie unter ihnen für den Fleißigsten und Bestgesitteten hielten, zum Schulabte. Dieser ernannte aus den Wählenden zwey zu seinen Hofkaplänen, stieg mit selben auf einen Tisch, sang darauf unter verschiedenen Sprüngen den Gesang Eja, Eja virgo

Deum genuit, und liess sich hernach mehrere Mal von seinen Untergebenen mit Brod und Wein beschenken. Den 13. Christmonat [Dezember] führte ihn der Rektor unter dem vom Chore angestimmten Te Deum zu der Kirchenthüre. Da legte er und seine Kapläne die Schuhe und langen Röcke weg, und fiengen auf ein gegebenes Zeichen aus allen Kräften durch die Kirche nach dem Choralter zu laufen an, um nicht von einem Schüler, die alle nach ebenfalls abgelegten Röcken und Schuhen ihnen nacheilten, eingeholt zu werden. Denn, wenn ihm dieser Unfall wiederfuhr, mußte er zur Strafe seinen Untergebenen vier Maß Wein geben, und durfte nicht wieder zu dem Hochaltare heranstiegen; wo er im entgegengesetzten Falle in einem Lehnstuhle sitzend das End des Chorgesanges auswarten, und zusehen konnte, wie man von oben herunter auf die vom Nachjagen ermüdeten Studenten Aepfel, Birnen, Offlaten und Wasser warf. Am Vorabende und am Feste der unschuldigen Kinder [28. Dezember] hielt dieser Schulabt nach der Weise, wie der wahre Abt in der Kirche die Vesper, und nach derselben die angestellte Prozession. Am Ende dieser stieg er mit seinen Hofkaplänen wieder auf den zubereiteten Tisch, sang unter allerhand Sprüngen mit dem Chor mehrere lateinische Wechselgesänge (Antiphonen) und sprang, nachdem er dem Volke mit einem dreyfachen Kreuze den Segen gegeben hatte, mit seinen Kaplänen vom Tische herunter, und zog ab. An diesen Freudentagen setzte man solchem Abte, wenn er in die Kirche kam, immer einen ausgeschmückten Bethschemmel hin; zum Nachtgebete wurde er von vier Fackelträgern, die ihm vortraten, begleitet, und Küche und Keller bothen alle ihre Kräfte auf, um ihm und den Studenten ihre Freuden zu erhöhen.»

Aus dem Jahr 1470 ist bekannt, dass der Hof Secki ob Engelburg verpflichtet war, den Schülern zu St.Gallen am Tag ihres Schulfestes einen Widder zu liefern. Der Anfang des St.Gregorius-Festes in der Stadt St.Gallen fällt ins Jahr 1509. Marx Haltmeyer schrieb 1683 in seiner «Beschreibung Der Eidgnössischen Statt St.Gallen»: «Im Jahr 1509, am Dienstag nach der alten Faßnacht [27. Februar] hat die Obrigkeit ein Hirß (ist eine Gattung Gemüs) im Spital kochen und vom Rahthaus an, bis zu der Brotlauben hinauf den Platz mit Tischen besetzen lassen, dahin alle Knaben in der gantzen Burgerschaft geführt und gesetzt, und noch minderjährige Knäblein, welche nit gehen könten, getragen wurden. Man liess auch alle schwangere Frauen, so Lust hatten, dises Hirß-Gemüs zu geniessen, an diesen Ort kom-

men. Der Knaben wurden under vierzeh Jahren alt über die tausend gezehlet. – Auf S. Annatag [26. Juli] pflegte man hernach den Kinderen, Knäblein und Mägdlein mehrtheils im Spital, etwann auch auf den Zünfften ein Mittagmal jährlich zu begeben. Worauf an dem Nachmittag die Knaben in gewüsse Fändlein [Kompanien] ausgetheilet, mit Büxen, Wehr und Waffen, Trommen und Pfeiffen in der Statt herum zogen.»

An diesem Mai-, Waffen-, Examen- und Schulfest, das wegen des rauhen Klimas der Stadt jeweils im Juli stattfand, wurde nach einem Gottesdienst ein Umzug durch die Stadt abgehalten: an der Spitze der Knabenklassen ein Fähnrich mit Vorfähnrich und zwei Hauptleuten, am Anfang jeder Mädchenklasse eine von Gräffinnen begleitete Königin, Spielleute, Pfeiffer, Tambouren. Fähnriche und Königinnen mussten alle Schüler zum Essen nach Hause einladen, was teuer zu stehen kam.

Anlässlich des St. Gregoriustages, also des Kinderfestes, von 1619 kam es zwischen Stift und Stadt zu einem Zwischenfall. Am 5. August erschienen nämlich Hofmeister Marx von Ulm zu Griessenberg und Obervogt Hans Rudolph Reding von Schwyz in Rorschach und klagten vor dem Kleinen Rat, was beim eben stattgefundenen St. Gregoriustag im Kloster vorgefallen sei.

Die Jugend scheint damals «im Kloster gewesen» zu sein, wo ein Knabe im Hof seine Muskete abschiessen wollte, was ihm jedoch zuerst nicht gelang. Als es dann endlich klappte, soll er gerufen haben: «Pfaff Leopold, wo bist, Leopold komme nun!» Man beachtete das zuerst nicht weiter; als dann aber noch einmal einer «mit lauter und heller Stimme» schrie: «Leopold, wo bist?» und darauf geschossen habe, wurde die Sache ernst. Nicht nur hörten dies «Ihre Fürstlichen Gnaden gar ungern», sondern das Gerücht davon war allbereits «gen Konstanz und Wil gekommen». Und nun fürchtete man im Kloster, das Gerede könnte am Ende gar «Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Erzherzog Leopold», Bischof von Passau und Strassburg, zu Ohren kommen. Abgesehen davon, dass man nicht auszudenken wagte, was passieren könnte, wenn das «einem solch hohen Potentaten sollte fürkommen», hielten es die äbtischen Gesandten «für einen hohen Despect» (Geringschätzung), den sie in ihrem Gotteshaus nicht geschehen lassen wollten. Sie verlangten deshalb, die Stadt solle ihnen den Täter ausliefern, «damit sie ein Exempel an ihm statuieren könnten» und der Erzherzog «sehen und verspüren» möge, dass der Abt «ein besonderes Missfallen» an der Sache empfinde.

Da die äbtischen Deputierten ohnehin am Klagen waren, bemängelten sie zum Zweiten, sie hätten von Statthalter und Geistlichen vernommen, dass, «wenn sie durch oder um die Stadt gingen, so werden ihnen nachgerufen Pfaff». Nun hätten sie gegen diesen Namen an sich nichts einzuwenden, sie spürten aber, «dass solches nicht aus Freundschaft, sondern aus Unwillen und Unnachbarschaft erfolge». Solches sei kürzlich zweien von ihnen widerfahren; als sie um die Stadt gingen, habe man ihnen «Pfaff» und «Maulaff» nachgeschrieen, und «gleiches sei ihnen von kleinen Buben beim Bäcker Zum Rösslein auch begegnet».

Die Ratsherren bedankten sich, brachten die üblichen diplomatischen Floskeln an und versicherten, dass sie das Gehörte mit «hohem Bedauern» zur Kenntnis genommen, davon jedoch noch nie etwas vernommen hätten. Nichts desto weniger trügen sie daran aber «ein sonder grosses Missfallen», und wenn sie die Täter erwischten, würden sie gehörig bestraft. Wegen der Knaben und ihrem schlechten Benehmen gedachten die Ratsherren, «solches entweder bei den Schuldienern oder durch einen öffentlichen Kirchenruf dermassen abzustellen, dass solches nicht mehr erfolgen müsse». Es war dem Rat daran gelegen, «allen guten nachbarlichen Willen» gegenüber Abt und Kloster zu erhalten.

Der Vogt zu Rorschach gab Balthasar Müllers Sohn als Täter an und konnte sogar ein Signalement liefern: er habe «eine grüne und weisse Feder aufgehabt». Die Ratsherren versicherten noch einmal, diesen zur Rechenschaft zu ziehen und «Sprüche und Verträge» zwischen Kloster und Stadt zu beachten. Die Herren bedanken sich und haben «ebemässig alle gute Nachbarschaft zu halten sich anboten».

Daraufhin beschloss der Rat, «den Vater und seine beiden Söhne zu beschicken, ihnen solches vorzuhalten und ihren Bescheid darüber zu vernehmen». Das geschah am 6. August 1619 vor einem Ratsausschuss, wo Balthasar Müller und seine Söhne sich allerdings an nichts dergleichen erinnern konnten. Der Sohn sagte jedoch aus, er habe Zunftmeister Jacob Appenzellers Sohn, der «wie ein Haiduk», wie ein ungarischer Söldner, gekleidet war, Leopold gerufen; er habe diesen und keinen andern gemeint. Von einem Erzherzog Leopold wisse er nichts, und er habe alles nicht böse gemeint. Weiter wollte er nichts gestehen, obwohl die Herren Verordneten und der Rat ihm «stark zugesprochen» haben.

Belästigung zweier Mönche

Im April 1648 klagte der Lehenvogt auf Befehl des Abtes beim Amtsbürgermeister, weil zwei Konventherren nachts um elf Uhr, bei der Rückkehr von St. Georgen, wo sie eine kranke Person mit den Sakramenten versehen hatten, vor dem äusseren Törlein beim Spisertor, «neben dem Schlafwinkel», von zwei Wächtern mit groben Worten beschimpft worden waren. Die Wächter, welche die Mönche nicht kannten, sollen gesagt haben, «was diese teuflischen schwarzen Pfaffen dieser Zeit allda zu schaffen hätten, und sie sollen sich zu erkennen geben, wer sie seien, mit Bedrohung usw.». Das sei, monierte der Lehenvogt, «ein ganz unnachbarlich Stück» und widerspreche allen «Sprüchen und Verträgen». Der Abt liess durch seinen Abgeordneten bitten, der Rat möge die Sache untersuchen und die Täter bestrafen.

Daraufhin liess der Bürgermeister nachfragen, welche Personen in selbiger Nacht die Feuerwache gehalten hätten. Es waren Brosy Biser, ein Färbergeselle, und einer, «den man den Hennen-Fehr» nannte. Sie wurden vor Rat zur Rede gestellt, haben sich jedoch entschuldigt, es sei von ihnen nichts dergleichen geschehen. Sie hätten die geistlichen Konventherren überhaupt nicht gesehen, viel weniger etwas mit Worten oder Werken gegen dieselben verübt. Sie baten, die Gnädigen Herren sollten ihnen glauben und anerbten sich, doppelte Strafe auszustehen, falls in Erfahrung gebracht werden könne, «dass solches von ihnen beschehen» sei. Dem Rat wurde aber berichtet, «dass die Wächter bei dem Platztor» und andere ebenfalls um die Stadt patrouillierten. Deshalb wollte er diese demnächst auch vorladen, um zu erfahren, «ob etwas geschehen sei oder nicht». Die städtische Obrigkeit war bestrebt, «dem

Herrn Prälaten», Abt Pius Reher, eine zufriedenstellende Antwort geben zu können. Ungute Leute sollten die wohlverdiente Strafe erhalten.

Über den schliesslichen Ausgang der Sache ist nichts bekannt. Im »Protokoll äbtischer Akten« heisst es unter dem 4. April 1648 bloss: «Welches den Herren im Kloster wieder also angezeigt wurde, mit Vermelden, wenn man noch künftig solche Frevler in Erfahrung bringe, wolle man sie exemplariter abstrafen.»



Das Spisertor aus dem Pergamentplan «Sant Gallen» von Osten, um 1650, StadtASG.

Schmähungen

Mistführen an Weihnachten

Es ist bekannt, dass noch in unseren Tagen Katholiken und Protestanten, und unter ihnen vor allem die Bauern, einander an Feiertagen (Karfreitag, Fronleichnam) gerne «zleidwerchten». Das hat in St.Gallen und im Appenzellerland eine alte Tradition. Ende Dezember 1710 wurde in der Stadt St.Gallen ruchbar, dass des «Herrn Statthalters Führen» am 25. Dezember, «an unserem heiligen Christtag», Mist geladen hatten. Umgehend beschloss der Rat, dagegen durch den Gerichtsschreiber bei Landeshofmeister (1693-1712) Georg Wilhelm Rink von Baldenstein zu protestieren sowie den Übertreter vorzuladen und zu büssen.

Dieser Auftrag wurde dann offensichtlich nach den Feiertagen erledigt, denn Amtsbürgermeister und Gerichtsschreiber berichteten erst im Februar 1711 im Kleinen Rat über die Angelegenheit: Der Gerichtsschreiber hatte, wie befohlen, beim Kanzler, in Abwesenheit des Landeshofmeisters, vorgesprochen. Daraufhin wurde «ein Kanzlist» aus dem Kloster vom Statthalter zum Amtsbürgermeister geschickt. Er teilte dem Bürgermeister mit, «dass Herr Statthalter wegen solch passiertem Fehler, welcher hinter seinem Wissen beschehen, um Vergebung bitte und versichern lasse, dass es künftighin nicht mehr geschehen solle». Der Rat beschloss, zum letzten Mal auf «wirkliche Abstrafung der Delinquenten», aus Respekt gegen den Statthalter, zu verzichten, «künftig aber ohne fernere Anzeige solche vor einen ehrsamem Rat fordern und gebührmässig abstrafen» zu lassen. Die Torhüter wurden aufgefordert, «exakte Achtung zu haben und die Fehlbaren anzuleiten».

«Spitaler-Meitli»

Im Juli 1751 verdankte Helena Hugentobler (1736-1798), die Tochter des Webers Melchior Hugentobler (1701-1743), dem Rat der Stadt «das genossene Badgeld» und bat um Geld «zu Erlernung des Nähens». Sie erhielt zwar «die Nahrung aus dem Spital», die Sache wurde jedoch eingestellt, weil sie und andere «Spitaler-Meitli» kürzlich im Löchlibad «um Mitternacht grosse Unfugen angestellt und vor katholischen Wäscherinnen auf die Mutter Gottes geschmäht» hatten. Der Fall musste vor die Ausser- und Innermeister des Spitals, vor die Spitalkommission, gebracht werden. Diese fand Anfang August 1751 heraus, dass die «Spital-Mägdlein» Judith Fejel, Susanne Sommerauer (sie war dann von 1786 bis 1794

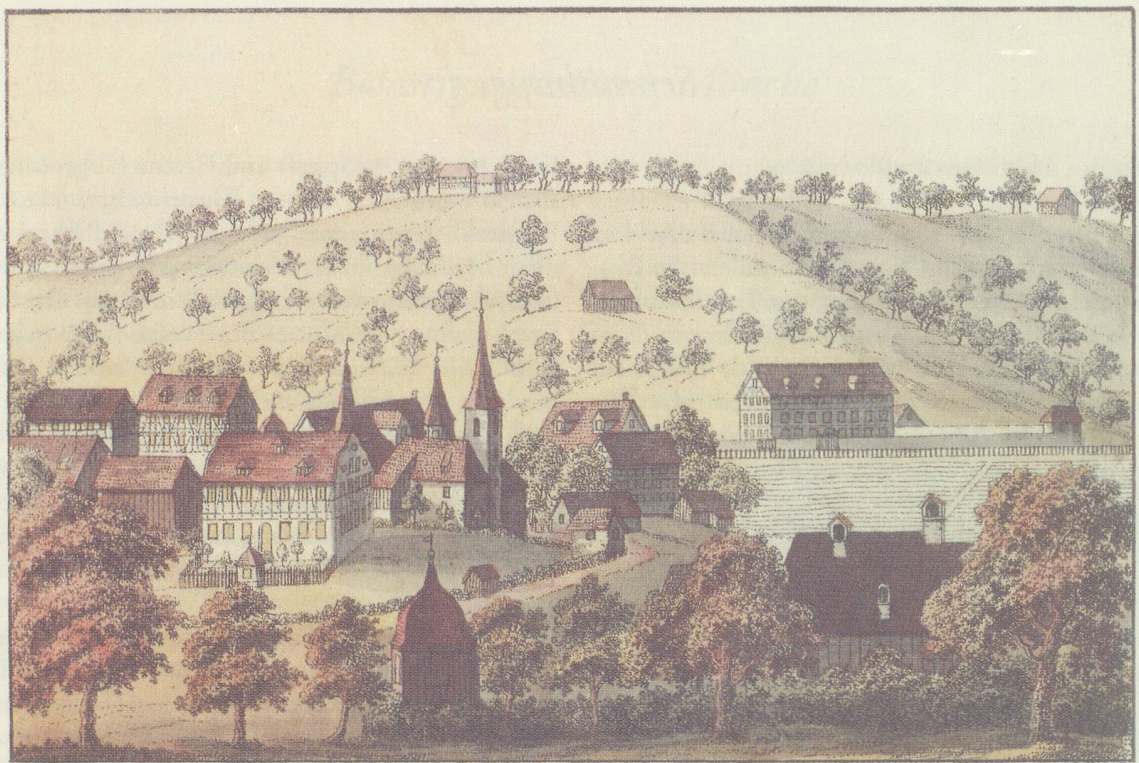
Kindermutter im Spital) und Helena Hugentobler eine Badekur genossen hatten. Bürgermeister Hans Jacob Rietmann brachte vor, «was für schändliche Unfugen diese Mädchen im Bad hinten verübt und sonderbarlich, was für ärgerliche und gottlose Reden über die heilige Jungfrau, die Mutter des Heilands, sie gegen eine katholische Wäscherin ausgestossen» hätten. Die sogenannten Ausserherren des Spitals beschlossen, Judith Fejel und Helena Hugentobler für unbestimmte Zeit ins Zuchthaus zu versorgen, wobei die Fejel länger als die Hugentobler draussen (in St.Leonhard) gelassen werden sollte. Beide sollten «mit Schlägen empfangen» werden; Susanna Sommerauer wurde als unschuldig betrachtet und freigelassen.

Als Helena Hugentobler, welche bei Anna Elisabeth Erlenholzer «das Nähen noch besser erlernen» wollte, im Oktober 1751 die Obrigkeit «um den Nayer-Lohn oder Beisteuer daran» ersuchte, erhielt sie kein Geld, und zwar «um der besorgenden Konsequenz willen». Hingegen gab man ihr ein halbes Jahr lang die sogenannte «Muespfrund mit wöchentlich vier Kernenbroten».

Badmeister

Betreffend Badekur und Badgeld kann folgender Exkurs eingefügt werden: Im Sommer 1740 wurde dem erwähnten Melchior Hugentobler, «um seine eigene und seiner zwei Kindern habende Räude [Krätze, Grind] abzubaden, das nötige Badgeld für zwei Personen, nämlich beide Kinder in einem Zuber, an den Badmeister und dem Hugentobler noch dazu 2 Gulden aus dem Stockamt abfolgen zu lassen gnädig verwilligt». Bei diesem Anlass wurde den drei Stadtärzten vom Rat aufgetragen, weil von ihnen die Baderei, «um die Räude abzubaden», zu vielen armen Bürgern empfohlen werde, was der Obrigkeit grosse Kosten verursache, Badekuren «ohne höchste, dringende Not» nicht mehr zu verschreiben, sondern «andere und blutreinigende Mittel» zu empfehlen, besonders «aber denen mit der Räude behafteten eine Schwefelsalbe oder andere dienliche Medicamenta» anzuraten.

Im März 1747 meldeten die Badmeister im Löchlibad und in Lämmli brunnen, Melchior Kirchhofer und Sylvester Hiller (namens seines Vaters Sebastian Hiller), als Lehensleute dem Rat, dass «bei jetziger Holzteure, da das Holz um einen Drittel oder gar um die Hälfte höher zu kaufen sei, als vor diesem, sie bei dem alten Lohn unmöglich bestehen» könnten. Sie baten deshalb,



Dyckendruck, J.C. Mayr

Druck, J.C. Mayr

Aufsicht von St. Leonhard bey St. Gallen.

N^o 5.

J. P. Fehr et Comp^{te}

St. Leonhard, Johann Conrad Mayr, um 1795, StadtASG.

Kontinuation Vorstehender Leisig-Banden

23 ^{ten}	Anna Seydora	-	-	91	3	-
	Barbara Zeltbräunin Ansbayres	-	-	92	3	-
	Anna Müllers Frau	-	-	93	1	-
	Melchior Conig Juncker	-	-	94	3	-
29 ^{ten}	Joseph Weymann	-	-	95	2	-
	Melchior Fugendobler	-	-	96	2	-
	Barbara Zehrer To Jacob Bruch	-	-	97	3	-
	To Brody Hofmeisters Wittib	-	-	98	4	-
	Anna Barbara Zollhofer	-	-	99	2	-

«Ausgaben an Arme, Kranke, Ärzte, Badkuren und Bestatterlohn, Continuation vorstehender Ausgaben», Stockamts-Rechnung, 1740-1741, 23. Juni 1740, StadtASG.

den Schwitzbad- und Schröpfen-Lohn (schöpfen, schröpfen = dem Körper Blut entziehen) um 1 Kreuzer, den Lohn für Wasserbäder um 1 Schilling ($7\frac{1}{24}$ Kreuzer bzw. $1\frac{1}{2}$ Kreuzer) erhöhen zu dürfen, und zwar bis die Zeiten sich änderten und das Holz wieder billiger werde. Die neuen Preise wurden vom Rat bewilligt: Schwitzen allein kostete fortan statt 3, 4 Kreuzer, schröpfen anstatt 4, 5 Kreuzer und ein Wasserbad erhöhte sich von $7\frac{1}{2}$ auf 9 Kreuzer für Bürger und Fremde. Eine weitere Lohnerhöhung folgte im März 1764, auch wieder wegen «jetziger Holz- und Unschlitt-Teuerung» (Talg, tierisches Fett): Wasserbad anstatt 9, neu 10 Kreuzer, Schwitzen anstatt 4, 5 Kreuzer und Schröpfen anstatt 5, 6 Kreuzer.

Komplott gegen den Statthalter

Von 1728 bis 1759 machten dem Abt von St.Gallen vor allem die Toggenburger Sorgen; das Toggenburg war eine unruhige Gegend. Zum Konflikt kam es vor allem wegen des toggenburgischen Mannschaftsrechts. Der Mannschaftsrechtsstreit war, nach Ildefons von Arx, «der Ursprung aller dieser Händel». Unter dem Mannschaftsrecht verstand man das Recht, die Toggenburger zu militärischen Zwecken, zur Beschützung des Abtes, seiner Lande und seiner Rechte, zur Verteidigung der Eidgenossenschaft (Zugewandter Ort seit 1451), zur Bewachung der Grenzen aufzubieten sowie den mit dem Abt verbündeten Mächten im Lande Werbungen zu gestatten.

Ildefons von Arx urteilt über die Regierungszeit von Abt Joseph, der am 7. März 1740 gestorben war: «Darum war der Gang seiner Regierung gut geordnet, fest und wohlthätig, und würde es in einem weit höhern Grade gewesen seyn, wenn nicht die leidigen Toggenburger Händel ihm Zeit und Geld für andere Gegenstände geraubt hätten.» Ein Berner Schultheiss meinte noch 1785, die Toggenburger seien «unruhige Leute», und sogar der französische Botschafter äusserte sich 1742 über die Toggenburger Zwiste: «Er behauptete, daß die Toggenburger, welche wegen verweigerter Huldigung [des neuen Fürstabtes Cölestin Gugger von Staudach aus Feldkirch] als Rebellen zu betrachten seyn, nur mit Gewalt der Waffen und von niemand andern, als von Oesterreich oder Frankreich zu bändigen wären.» Sie huldigten dem neuen Fürstabt am 30. Oktober 1740 dann doch noch.

Nach Victor Buner zeigte sich der zürich-bernsche Gegensatz aufs Schönste bei den Toggenburger Wirren. Zürich und Bern hatten während sechs Jahren den st.gallischen Klosterstaat regiert. Dabei spürte man viele Gegensätze und kam es zu Meinungsverschiedenheiten und oft zu Streit wegen alltäglicher Kleinigkeiten. Zürich hatte seit den Zeiten Zwinglis einen Expan-

sionsdrang nach Osten und Interesse am Toggenburg. Bern wusste das und war dagegen, weil es nicht wollte, dass der Bundesgenosse an der Limmat zu mächtig wurde. Die Toggenburger Händel wurden schliesslich durch den französischen Hof beendet. Der französische Botschafter in der Schweiz (1753-1762), Anne-Théodore Chévignard, Chevalier de Chavigny, spielte dabei eine wichtige Rolle. In St.Gallen bedauerte man es manchmal, «sich so tief mit dem französischen Hofe eingelassen zu haben».

In diesen Zusammenhang gehört eine Begebenheit, die sich 1755 auf Notkersegg zugetragen hat. Am 25. März berichtete der Amtsbürgermeister den Verordneten Herren, ein Sekretär aus dem Fürstlichen Stift habe namens des Paters Statthalter bei ihm angebracht, es sei ihm berichtet worden, dass im Wirtshaus auf dem Wasen von einem Bürger in Gegenwart von anderen Bürgern und Gotteshausleuten geredet worden sei, «es werde einer den Statthalter mit einer Kugel vom Pferd herunter schiessen». Der Wirt habe das auch gehört. (Der Wasen ist ein abgegangenes Stück Land auf Wisen beim Kloster Notkersegg.)

Es wurde beschlossen, den Wasenwirt Hans Ulrich Wild (1719-1775) vor die Verordneten Herren, vor eine Ratskommission, kommen zu lassen und ihn zu verhören. Das geschah am 26. März 1755. Wild wurde aufgefordert zu sagen, «wer der Bürger sei, der am 18. März in seinem Haus geredet habe, es werde einer den Pater Statthalter mit einer Kugel vom Pferd herunter schiessen». Zugleich soll er anzeigen, «was für Bürger und Gotteshausleute dabei gewesen» seien. Wild sagte aus, es komme ihm im Moment nicht in den Sinn, und er bat deshalb um Aufschub bis am Nachmittag, damit er über die Sache nachdenken könne. Es sei etwas daran; er wisse aber nicht mehr genau, was für Leute dabei gewesen seien, sondern nur, «dass Gotteshausleute und Bürger» anwesend waren. Daraufhin wurde beschlossen, ihm bis am Nachmittag Aufschub zu gewähren, «indessen alles heut passierte» umgehend «dem Pater Statthalter in das Fürstliche Stift zu notifizieren». Am Nachmittag wurde Wild wiederum verhört. Er hatte inzwischen «in seinem Haus fleissige Nachforschung gemacht» und herausgefunden, «dass an diesem 18. März nur drei Männer bei ihm gewesen» waren, nämlich der Weber Christoph Alther, «ein Krämer, Savoyard, namens Christian» und Anton Sprenger aus Gaiserwald. Er beteuerte, nichts von Schiessen gehört zu haben, «wohl aber vom Zollwesen». Nachdem man ihn entlassen hatte, befanden die Herren, dass er am Vormittag «weit deutlicher sich herausgelassen» habe. Darum wurde er nochmals zur Rede gestellt und ermahnt, «die pure lautere Wahrheit zu sagen». Es war jedoch nichts weiter aus dem Wirt herauszuholen, weshalb gut befunden wurde, alles durch den Schreiber «wiederum dem Pater Statthalter in das Fürstliche Stift zu hinterbringen».

Im April 1755 berichtete Amtsbürgermeister Hans Jacob Rietmann dem Ratsausschuss, ein Schreiber aus dem Fürstlichen Stift habe ihm im Namen des Statthalters ein Zettelchen mit folgendem Inhalt überbracht: «Christoph Alther, auf dem Wasen haushäblich, hat den 19. März 1755 in dem Wirtshaus allda, neben anderen, die viel Schmähhliches geredet, e.g. die donners Ketzer und Pfaffen wollen immer mehr als ihnen gehöre, in diese Worte ausgebrochen: Der Statthalter habe mit den Toggenburgern viel Händel gehabt und ihnen nichts angewinnen können, wolle also mit den Bürgern anfangen. Es könne ihn einer oder der andere ab der Mähre helfen, dass er bis auf den Herbst gewiss nimmer lebe. Er reite früh und spät durch die Stadt.»

Sofort wurde Meister Alther zur Rede gestellt, der folgendes aussagte: «Er sei Freitags, den 18. März, an Gabrielen Tag, abends zur Feuerglocke, auf den Wasen gekommen, um einen Trunk zu tun. Dort habe er den Anthon Sprenger aus dem Gaiserwald und einen Weltschen angetroffen, die auch bei dem Trunk allda gewesen. Der Anthon Sprenger habe gefragt: «Christoph, weisst nichts Neues?» Er habe erwidert: «Nein, ich komme eben von Haus; was weisst Du?» Sprenger habe darauf gesagt: «Und ist doch heut doppelter Rat in der Stadt gewesen.» Alther: «So weisst Du mehr als ich; aber weswegen?» Sprenger: «Denk wohl, eben wegen Zoll.» Alther: «Wer protestiert dann dawider?» Sprenger: «Was weiss ich, denke wohl, eben der Statthalter.» Alther: «Ha, das ist ein unruhiger Herr. Vor dem hat er mit den Toggenburgern Händel gehabt; jetzt will er es über die Stadt ausgehen lassen. Doch die Toggenburger fürchten ihn nicht. Sie sagen, er solle nur herein kommen, es werde der Einte oder Andere sein, der ihm ein Kügelein durch den Kopf jagen oder ab der Mähre setzen werde.» Worauf gut befunden wurde, «dem Herrn Pater Statthalter vorbeschriebene Aussage uneingestellt zu kommunizieren.» Am 10. April 1755 wurden im Kleinen Rat äbtische Angelegenheiten und Zollsachen behandelt, und auch die Verordneten Herren befassten sich

damit. Betreffend die Aussage Althers beschlossen sie, «in einem verschlossenen Zettel einen Extrakt» seiner Aussage dem Statthalter zu überschicken. Daraufhin wurde am 7. Mai eine von geistlichen und weltlichen Pfalzräten abgefasste «Deposition» (Niederlegung) wegen Althers «geführten Reden auf dem Wasen», die dem Amtsbürgermeister übergeben worden war, verlesen, und Alther noch einmal vor die Verordneten Herren geladen.

Christoph Alther wurde am 10. Mai «über die eidliche Aussage», die er im Kloster gemacht hatte, befragt. Er beteuerte abermals, «dass er nichts dergleichen geredet» habe und ersuchte den Stadtschreiber, «wegen seinen geständigen ungeschickten Reden den Herrn Pater Statthalter für ihn und mit ihm trachten zu besänftigen und um Gnade und Verzeihung zu bitten». Zehn Tage später berichtete der Stadtschreiber, was in dieser Angelegenheit weiter «passiert» sei und was er «beim Herrn Hofkanzler und Herrn Pater Statthalter wegen dieses ferner» ausgerichtet habe. Es werde auf eine Abbitte herauslaufen, aber der Statthalter müsse zuerst mit dem Pfalzrat reden.

Am 5. Juni 1755 konnte der Casus dann endlich erledigt werden. Stadtschreiber Georg Zörnlin berichtete den Verordneten Herren, ein Sekretär des benachbarten Stifts sei zu ihm gekommen und habe angezeigt, der hochfürstliche Pfalzrat verlange, dass Alther wegen dieser Sache vor dem Pfalzrat Abbitte leiste. Daraufhin wurde Meister Alther vom Stadtschreiber beschickt und ihm mitgeteilt, wenn er «auf vorbeschriebene Weise Abbitte zu tun» willens sei, würden durch den Stadtschreiber vom Landeshofmeister «die Gesinnungen des Pfalzrats wegen der Abbitte erkundigt, und wenn solches beschehen», werde vom Stadtschreiber wieder berichtet werden. Vermutlich hat Christoph Alther schliesslich im Kloster oben Abbitte geleistet und war damit die Angelegenheit erledigt; in den Protokollen finden sich dazu keine weiteren Einträge mehr.

Altvater und Scharfrichter

Im Oktober 1648 beklagte sich der Altvater, d.h. der Meister der Laienbrüder des Klosters, durch den äbtischen Ratsschreiber im Kleinen Rat der Stadt über den städtischen Nachrichten oder Scharfrichter Paulus Stunz: Vor einigen Tagen seien zwei Schweine, «dem Gotteshaus zugehörig, auf Mühlegg ab dem Felsen herabgestürzt und verfallen». Da sei der Nachrichten herzugefahren und habe, ohne die Obrigkeit zu fragen, diese «auf seinem Schinderkarren nach Hause geführt und aus dem Fleisch noch etlich Taler lösen können». Dabei habe der Altvater «aus der Bürgerschaft einen Mann gehabt», der ihm die Schweine habe abkaufen wollen. Der Schreiber bat den Rat, «man wolle dem Nachrichten auferlegen, dass er das erlöste Geld wieder ins Kloster liefere».

Scharfrichter Stunz wurde verhört und sagte, die Schweine seien etwa anderthalb Stunden lang tot auf dem Weg gelegen. Da habe man ihn gebeten, er solle dieselben ab dem Weg tun. Das habe er gemäss seiner Amtspflicht getan. Er habe nicht gewusst, dass jemand Anspruch auf die Schweine erhebe. Für sich selber habe er nichts genommen, als Haut und Schmär (Schweinefett, Schmalz); das Übrige habe er armen Leuten gegeben. Er meinte, er sei dem Altvater deswegen «weder Red noch Antwort zu geben schuldig». Der Ratschreiber antwortete, er habe nicht gewusst, dass die zwei Schweine «drauf gegangen» seien, sonst hätte er sie «durch die Seinigen» abholen lassen. Er überlasse nun aber die Sache dem Beschluss des Rates. Der machte eine Umfrage, wobei der Metzger und Zunftmeister Jacob Alther berichtete, der Altvater habe bei ihm fragen lassen,

«ob sich ein Metzger dieser Schweine dürfte annehmen». Er habe geantwortet, wenn man sogleich das Blut von ihnen genommen hätte, so hätte das Fleisch noch für «metzgerwährschaft passieren können». Weil sie aber bereits zwei Stunden tot dort lagen und das Blut noch bei ihnen gewesen sei, so betrachtete er es «für ein Schelmenaas, das kein ehrlicher Metzgermeister mehr anrühren sollte»; es gehöre tatsächlich dem Nachrichten. Darauf habe der Altvater zu ihm gesagt, in diesem Fall begehre er niemanden damit zu beschweren und habe auf die Schweine «keine Acht mehr» gegeben.

Nach diesem Bericht beschloss der Rat, weil die Schweine anderthalb Stunden lang «also verfallen» auf dem Weg lagen und das Blut nicht von ihnen genommen worden war, sollen dieselben dem Nachrichten als «Kogen» (Chog = verendetes Tier) oder Totenaas zugehören. Er tat «vermöge seines Amtes recht daran», dieselben weggeschafft zu haben. Als der klösterliche Schreiber dieses Urteil hörte, entschuldigte er sich und bat, man wolle ihm nicht zürnen, er habe bloss ausrichten müssen, «was ihm vom Herrn Altvater sei befohlen worden». Weiter fragte er, ob es möglich wäre, falls der Altvater von diesem Ratsbeschluss einen Rezess verlangen sollte, ihm ein solches Schriftstück auszufertigen. Der Rat wollte ihm ein solches «gutwillig geben». Im Protokoll steht dann jedoch: «Ist aber hernach niemand kommen, der den Rezess begehrt habe abzufordern.» Womit die hohe diplomatische Mission des Ratsschreibers beendet und das in jeder Hinsicht delikate Geschäft erledigt war.

1844

1845

1846

1847

1848

1849

1850

1851

1852

1853

1854

1855

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1844

1845

1846

1847

1848

1849

1850

1851

1852

1853

1854

1855

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

STIFT UND STADT WÄHREND DER HELVETIK (1798–1803)

Das französische Freiheitsfest 1799 in St. Gallen

Im Januar 1793 las Justizminister Dominique-Joseph Garat dem im Temple zu Paris gefangenen König Louis XVI die Beschlüsse des Nationalkonvents vor: «Der Nationalkonvent erklärt Louis Capet, den letzten König der Franzosen, der Verschwörung gegen die Freiheit der Nation und des Anschlags gegen die allgemeine Sicherheit des Staates für schuldig. – Der Nationalkonvent verhängt die Todesstrafe über Louis Capet.» Ludwig XVI., ein Fürst mit gewinnenden menschlichen Eigenschaften, wurde am 21. Januar 1793 in Paris durch die Guillotine umgebracht. Dieser elenden Hinrichtung des unglücklichen Bourbonenkönigs hatte man sechs Jahre später in der Stadt St. Gallen auf Anordnung der Franzosen festlich zu gedenken, und das Ereignis musste gefeiert werden. Von diesem sogenannten «Freiheitsfest» in St. Gallen gibt es verschiedene Beschreibungen und zwei schöne Aquarelle des Malers Franz Columban Elser (1822–1884).

Eine originelle Augenzeugin war Elsbetha Schlatter-Huber, die von 1764 bis 1840 in St. Gallen lebte. Sie heiratete am 9. Mai 1786 den Kaufmann Paul Schlatter; das Ehepaar hatte sechs Kinder, von denen fünf ganz jung starben. Paul Schlatter wohnte um 1800 mit seiner Familie in der «Alten Farb» am Markt, d. h. in der heutigen Marktgasse. Nachdem er 1825 gestorben war, lebte Elsbetha mit ihrer 1800 geborenen Tochter Anna Maria im «Schlatterhof» und später an der Metzgergasse «aus ihrem bescheidenen Vermögen und dem Einkommen, das diese als Arbeitslehrerin verdiente». Elsbetha Schlatter starb am 24. März 1840. Sie wurde von ihrer Grossnichte als «eine nette, fröhliche und verständige Frau» geschildert; «wer sie kannte, hatte sie lieb». Elsbetha Schlatter-Huber schrieb während der Jahre 1797 bis 1840 Tagebücher; sie umfassen drei grossformatige Bände.

Der erste Eintrag datiert vom 13. Juni 1797. Das ereignisreiche Jahr 1798, welches das Ende der städtischen und der fürstbischöflichen Eigenstaatlichkeit brachte und der Eidgenossenschaft die Helvetische Einheitsrepublik bescherte, umfasst im Tagebuch 27 Seiten. 1798 mussten die Bürger eine neue Verfassung annehmen und den Eid auf dieselbe schwören, wofür sie anschliessend im heutigen Kantonsschulpark mit einem Bürgermahl getröstet wurden. St. Gallen wurde in diesem Jahr zur Hauptstadt des neuen «Canton Sentis» erhoben, und unverweilt ging nun in der neu erkorenen Hauptstadt «das den Franzosen abgelassene, geräuschvolle und phrasenreiche Treiben los, das die Freunde der neuen Freiheit teils mit berechnender Absicht, teils mit naiver Begeisterung in Szene setzten». Zu diesem ge-

räuschvollen Treiben gehörte das erwähnte Freiheitsfest, das am 21. Januar 1799 «gemäss höherem Befehl» in der Stadt zu veranstalten war.

Elsbetha Schlatter beginnt in ihrem Tagebuch das Jahr 1799 mit dem 4. Januar: «Den 4. Jänner 1799, morgens um zehn Uhr, verreisten 19 geistliche Herren aus dem Kloster auf den Befehl vom Directorium von Luzern, mit der Begleitung von 15 Reitern aus der Stadt, und sind fünf Kutschen gewesen. Wie die Bürger morgens in das Kloster gekommen sind, so hat einer 8 Gulden 15 Kreuzer bekommen aus der Verwaltungskammer. Sie geben ihnen auf den Befehl vom Kantonsstatthalter Bolt das Begleit bis mitten auf den Rhein. Da halten sie still, und der Bürger Vonwiller im «Papagei» als Offizier redet die geistlichen Herren an und sagt ihnen, hier hab er ihnen was, und überreicht einem Pfarrer 22 Gulden für ein kleines Reisgeld und einem Bruder 11 Gulden. Sie wünschen ihnen Glück, und sie fahren und reiten wiederum zurück. Und haben sollen französische Husaren begleiten; aber sie sind zu spät gekommen; etwa 20 sind gekommen.» (Johann Kaspar Bolt, 1760–1809, Regierungsstatthalter des Kantons Säntis, Regierungsrat; Georg Friedrich Vonwiller, 1744–1820, Kaufmann, um 1800 Zum Papagei, Hinter der Laube)

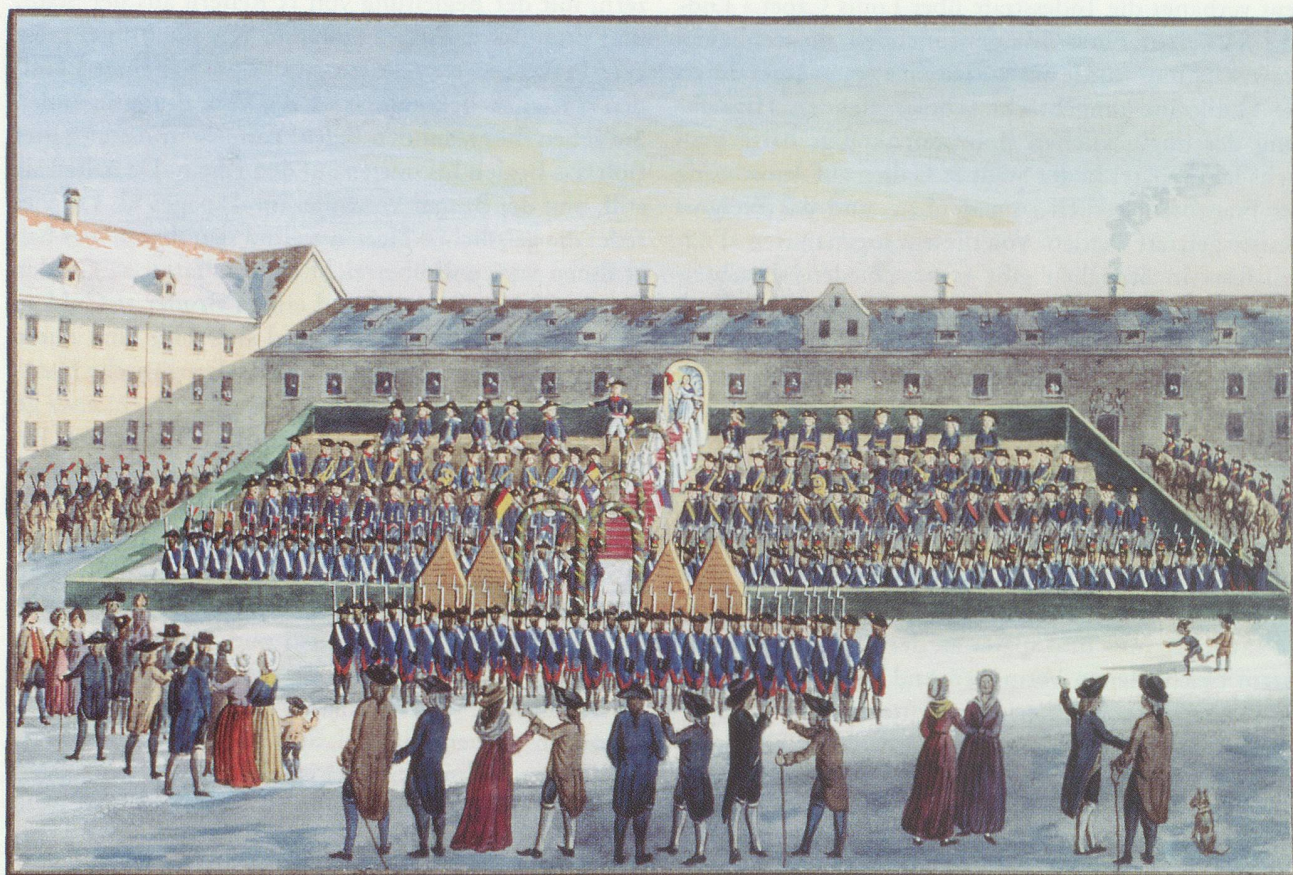
«Den 9. Jänner 1799 werden alle Bürger zum Agent Rietmann Zum blauen Himmel berufen, und sie werden angefragt, wie alt sie seien und wieviel Kinder sie haben.» (Tobias Rietmann, 1762–1840, Kaufmann, Nationalagent, Unterstatthalter des Kantons Säntis, um 1800 Zum blauen Himmel, Spisergasse)

«Den 21. Jänner 1799, da ist ein grosses Fest gefeiert worden von den Franzosen, weil es auf den Tag sechs Jahr war, als man den König guillotiniert hat. Morgens um sechs Uhr werden sechs Kanonen losgelassen; um zehn Uhr ziehen 1500 Mann Franzosen und unsere Grenadiere auch und 24 Reiter und ein Wagen mit vier Pferden schön aufgerüstet mit einem Triumphbogen und einer Göttin darunter sitzend; ganz von Seiden ist sie angezogen und ein Zepter in der Hand; die Frau Hauptmann Walser von Herisau ist diese Göttin gewesen. Zwölf Töchterli, weiss gekleidet, sitzen um sie herum in dem Wagen, und so fahren sie in das Kloster auf das Hôtel de la Patrie. Und der General Xaintrailles führt sie hinauf, und die zwölf Töchterli singen ein Lied. Hernach führt der General Xaintrailles die Göttin wiederum zurück in den Wagen, und die Töchterli sitzen wieder um sie herum, und so fahren sie wiederum unter das Rathaus, und alles Volk marschiert ab. Um ein Uhr gehet der General Xaintrailles mit der Göttin

und noch mehreren Personen auf den «Notenstein», um dort zu Mittag zu speisen. Um vier Uhr gehen sie in das Kloster und halten ein Konzert bis auf den Abend; hernach gibt es noch einen Ball. – Den 12. Hornung 1799 verweist der General Xaintrailles auf Schaffhausen und viele Franzosen mit.»

Franz Weidmann hat 1834 in seiner «Geschichte des ehemaligen Stiftes und der Landschaft St.Gallen», die «Todesfeier Ludwigs XVI. vom fränkischen Militär in St.Gallen begangen» beschrieben; über die Göttin aus

Herisau vermerkt er: «Während des ganzen Aktes, der beinahe eine Stunde dauerte, waren die Augen der Zuschauer auf die Grazie unter dem Thronhimmel gerichtet. In leichtem griechischen Anzuge von weißem Atlas, mit schwarzem Gürtel, mußte sie die strenge Kälte des Tages derb empfinden; vielleicht, daß die spielenden Genien der Freiheit sie vor dem feindseligen Hauche des starrenden Frostes schützten; sie kam mit einem unbedeutenden Anfalle von Rheumatismus aus der höhern Region einer Göttin als Sterbliche wieder zur Erde.»



Das französische Freiheitsfest in St.Gallen, 21. Januar 1799, Feierlichkeit auf der Festbühne im Klosterhof, Franz Columban Elser, 1822-1884, StadtASG, vgl. dazu Das goldene Zeitalter der Schweizer Gravierkunst, 1750-1850, St.Gallen, Kommentare von Peter Wegelin und Ernst Ziegler, Genève 1978.

Fremde Truppen in St.Gallen

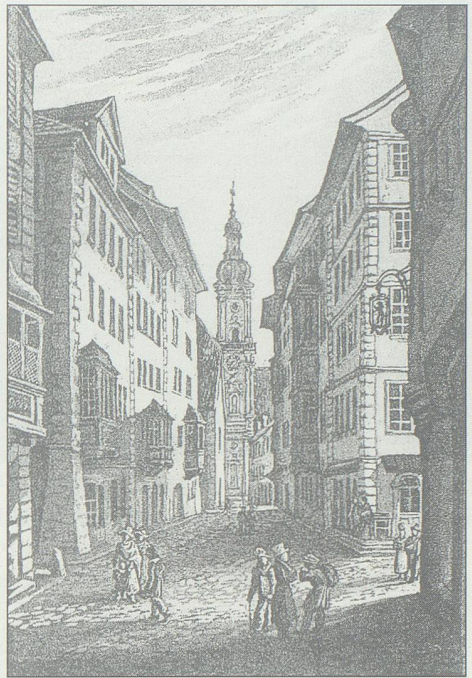
Die «strube Zeit» von Februar bis Mai 1799, als in der Stadt St.Gallen Franzosen und Eidgenossen sowie kaiserliche Truppen durchzogen oder einquartiert werden mussten, beschreibt die damals 35-jährige Sanktgallerin Elsbetha Schlatter-Huber in ihrer einfachen Sprache ebenso anschaulich wie eindrücklich. Nach der «öffentlichen Schaustellung im Klosterhofe» agierten die Franzosen weiter in unserer Stadt. Mitte Februar 1799 beriet der sogenannte Munizipalitätsrat der Stadt St.Gallen über die Aushebung eines «Auszüger- oder Eliten-corps», das mit den Franzosen gegen die Österreicher kämpfen sollte.

Unter der Einquartierung und Verpflegung der französischen Truppen litten die Bürger der Stadt, und sie fingen an zu murren. So beschwerte sich am 18. Februar 1799 alt Rittmeister Christian Wetter bei der Obrigkeit, er habe «nun schon so lange Zeit Generale bei sich logiert gehabt», welche ihm «beträchtliche Unkosten nebst vielem Embarras und Verderbung der Möbel» verursacht hätten. Er bat deshalb, man möchte ihn vor weiteren Einquartierungen in seinem Haus Zum Kamel an der Oberen Marktgasse «für eine geraume Zeit» verschonen.

Im Haus Zur grünen Tür an der Webergasse wohnte 1799 die Witwe von Johannes Binder, Cleophea Gonzenbach (1749-1823). Im Februar wurde der französische General Lauer mit seiner Frau und zwei Sekretären in der «Grünen Tür» einquartiert. Frau Binder war aber nur unter der Bedingung damit einverstanden, dass die Stadt «die Tractierung desselben übernehmen möchte, weil sie, da sie sich auf der Campagne aufhalte, sich unmöglich damit abgeben könnte». Weil die tapfere Witwe nicht daran dachte, wegen Verköstigung eines französischen Generals ihren Aufenthalt ausserhalb der Stadt auf dem Land zu unterbrechen, musste Lauer «mit den andern Generalen speisen», und «die Besorgung der Tafel für den General» wurde dem Büro der Munizipalität, will heissen der Behörde, «gänzlich überlassen».

Aus dem Protokoll des Munizipalitätsrates vom 26. Februar 1799 erfahren wir, dass für die Gemahlin des Generals Massena drei Roben und drei Schals angefertigt worden waren. Als diese Geschenke «zur Absendung parat» lagen, wollte sie General Lauer noch sehen. Dem Rat blieb nichts anderes übrig, als diesbezüglich «wegen dem General Lauer die angemessene Verfügung» zu treffen, d.h. wohl, Madame Lauer ebenfalls angemessen zu beschenken. In dieser Zeit kam der Munizipalitätsrat, wie Johannes Dierauer schreibt,

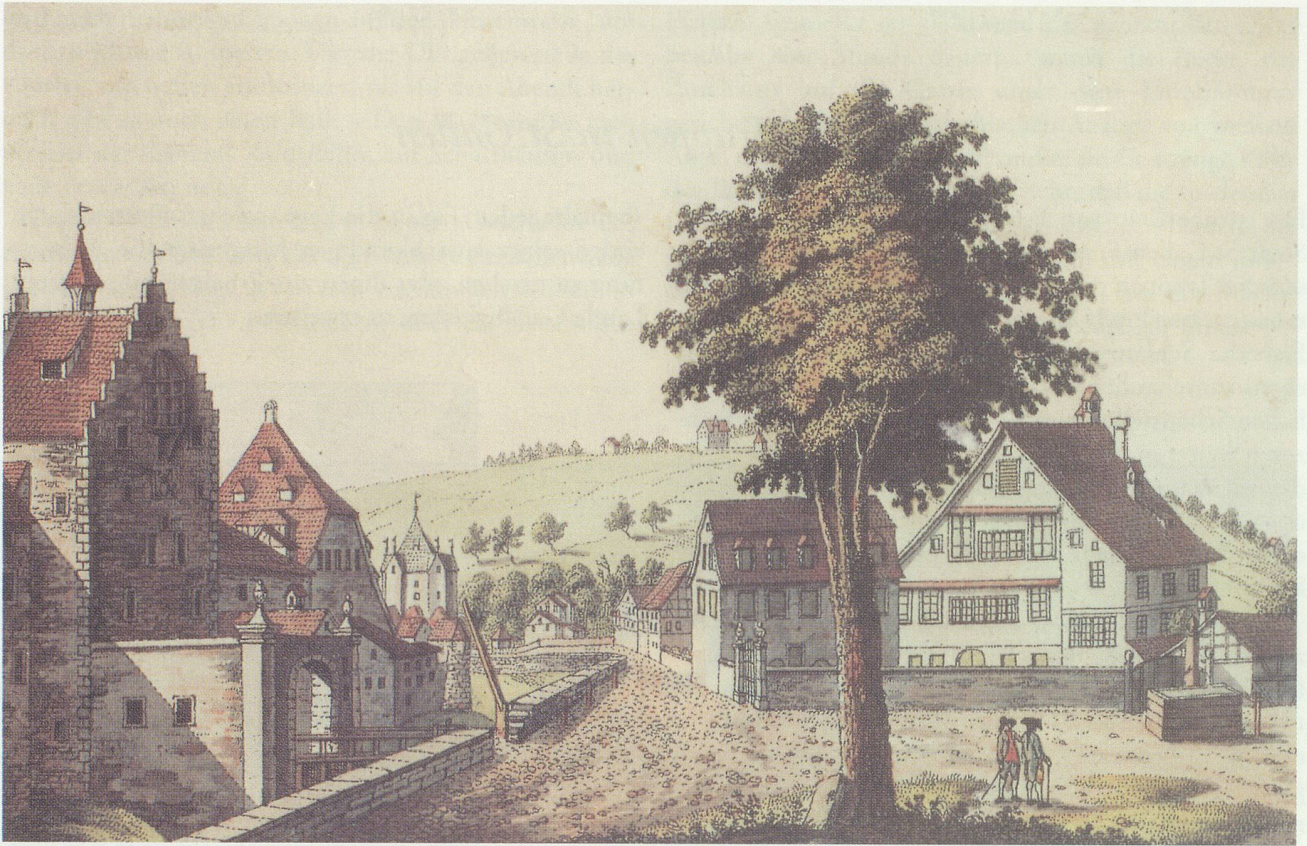
«beinahe jeden Tag in die Lage, solchen Herren durch einige seiner sprachkundigen Mitglieder die Aufwartung zu machen oder ihnen zur Erhaltung ihrer guten Laune Gefälligkeiten zu erweisen».



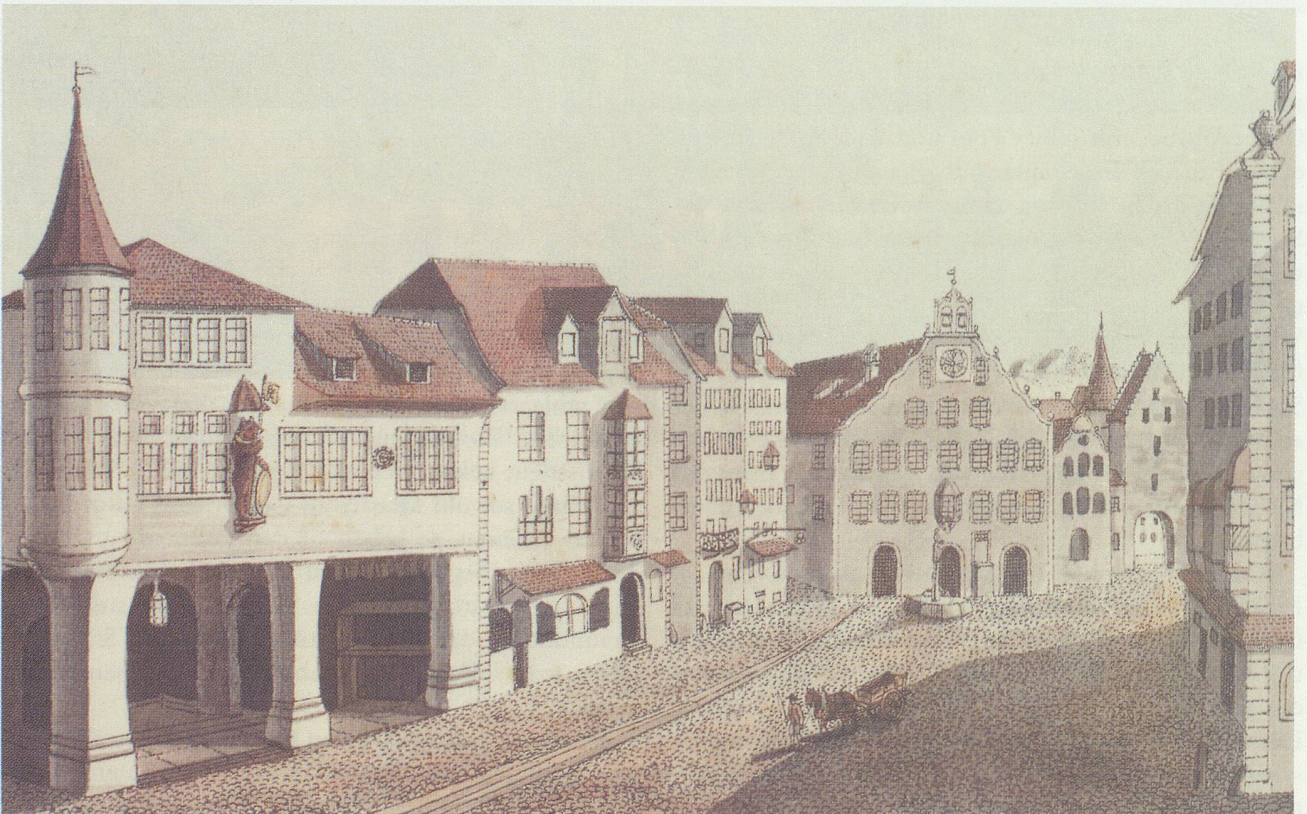
Die Obere Marktgasse mit dem Haus Zum Kamel, rechts, mit dem zweistöckigen Erker, Johann Baptist Isenring, 1831.

Dann begann sich anfangs März 1799 eine Wende anzubahnen; Elsbetha Schlatter-Huber notierte in ihr Tagebuch, am 28. Februar seien 18 Zimmerleute aus der Stadt verreist: «Man glaubt zuverlässig, dass es werde angehen mit dem Kaiser. Die Zimmerleut müssen Brücken schlagen über den Rhein. Die Franzosen haben zuerst ihre Zimmerleut vorausgeschickt. Und unsere Zimmerleut bekommen alle Tag 4 Kreuzer 7 1/2 Heller, ein Mann, sowohl Meister als Gesell. Und wann sie zu Nachts arbeiten, so haben sie den Lohn wie am Tag.» Am 6. März begann General Massena seine Offensive gegen die Österreicher im Raum Luziensteig und Graubünden, das er eroberte. In der Stadt St.Gallen spürte man sofort «die Folgen der kriegerischen Ereignisse».

Als Hausfrau beschäftigten Elsbetha Schlatter-Huber vor allem die Requisitionen; Ende Februar 1799 schrieb sie: «Alle Tag holt man Fleisch und Brot; es ist zum Erstauen. Am Samstag bis am Sonntagabend sind 40'000 Brötle gebacken worden; alle Becken in der Stadt haben



Der Obere Graben gegen die Bernegg mit dem Multertort und dem Haus Zur grünen Tür, links, heute Ersparnisanstalt der Stadt St.Gallen, Johann Conrad Mayr, um 1795, StadtASG.



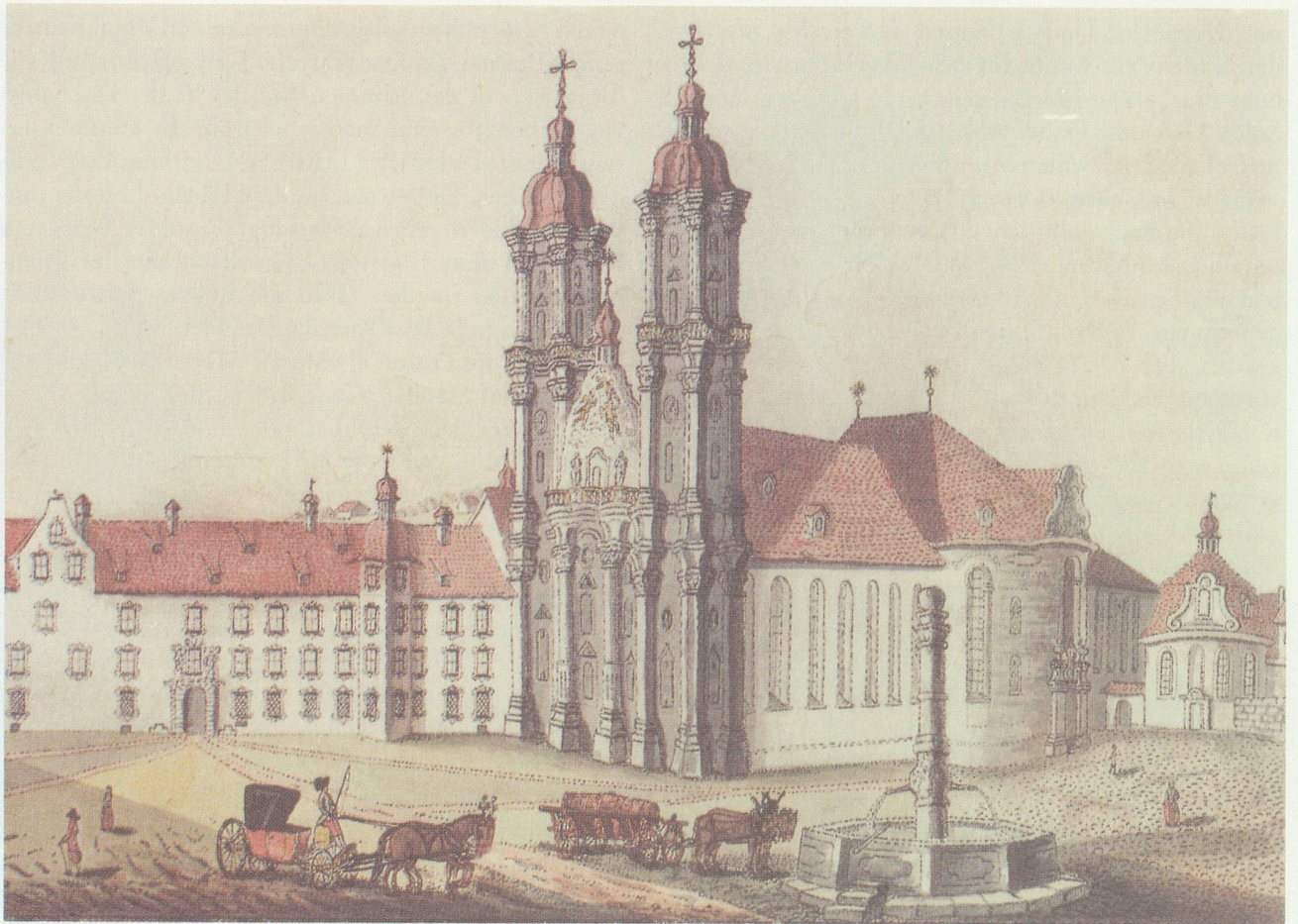
Der Markt gegen das Rathaus, die heutige Marktgasse zwischen Bärenplatz und Vadiandenkmal, Johann Conrad Mayr, um 1795, StadtASG.

müssen backen. Und 24 Ochsen sind geschlachtet worden, indem ein Mann für acht Tag Fleisch und Brot bekommt. – Am Morgen reiten 264 Dragoner her; die holen Heu und Haber. Um elf Uhr reiten sie wieder fort.» Laut Frau Schlatter hörte man um den 6./7. März sogar in St.Gallen «kanonieren auf den Bergen». «Es heisst, die Franzosen haben sich dreimal von den Kaiserlichen zurücktreiben lassen, und am vierten Mal haben sie noch 24 Kanonen und 600 Kaiserliche gefangen genommen. Es hat auf beiden Seiten fürchterlich Leut gekost, alles bei Feldkirch. Und haben weiter nichts vorwärts gemacht. Es kommen erstaunlich viel Blessierte her, sowohl Franzosen als Kaiserliche. Samstagmorgen [9. März 1799], um zehn Uhr, kommen 200 gefangne Kaiserliche, mit Bedeckung von acht französischen Dragonern. Sie stellen sich am Markt, und der französische Platzkommandant zählt diese Leut. Hernach kommen sie auf die Hofstatt in den Keller. Und da bekommt ein Mann einen Halben Wein und eine Wurst und Brot. Hernach werden sie weiter kommen. – Am Nachmittag um zwei Uhr kommen schon wieder Gefangne, 400 Mann mit einem Oberoffizier und einem Tambour. Auch am Markt, und die werden auch gezählt. Hernach kommen diese ins Kloster in die Bruderstube und haben auch das Nämliche bekommen wie die ersten. Morgen um zehn Uhr begleiten die Franzosen die kaiserlichen Gefangenen bis auf Winterthur.»

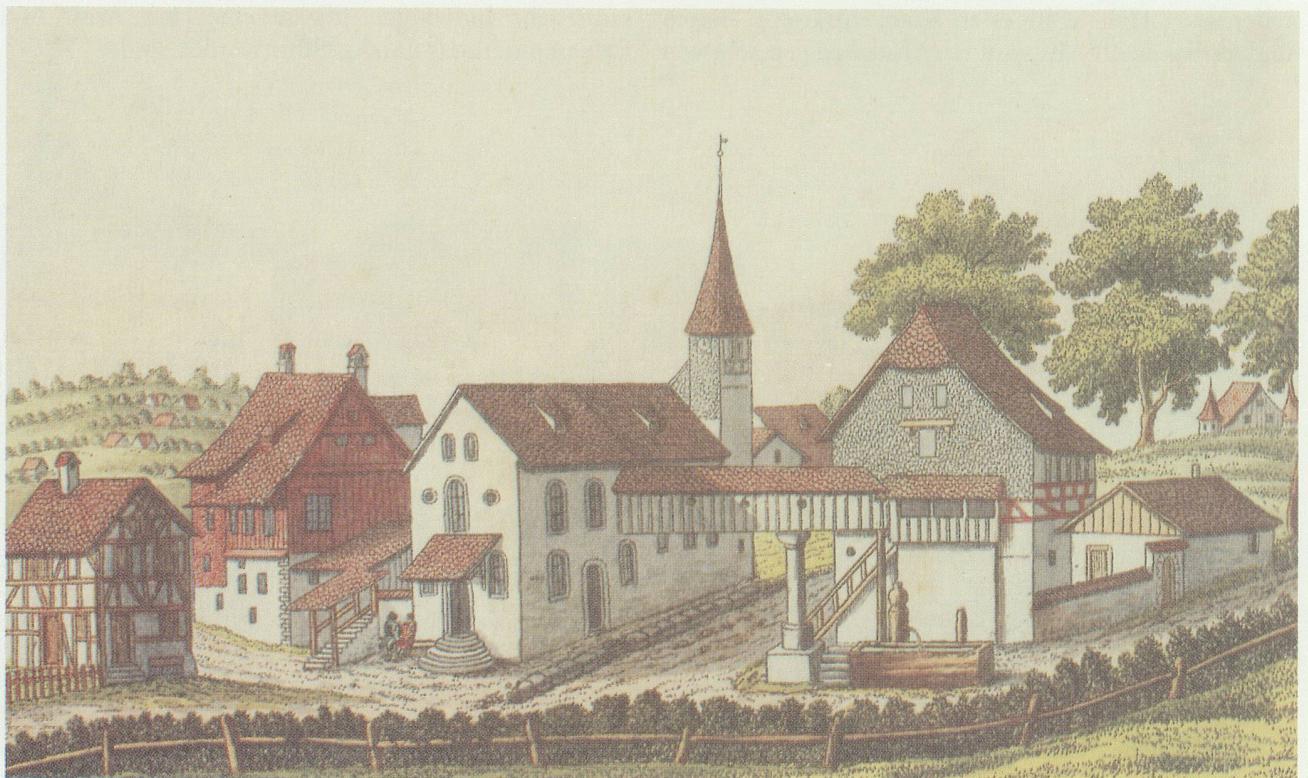
Die aus dem Rheintal nach St.Gallen transportierten verwundeten Soldaten wurden in das Lazarett gebracht, «welches in den geräumigen Gebäuden der Abtei zubereitet war». Hier fehlte es an Krankenwärtern, Betten und Verbandstoff: «Es wird ein Ansuchen gemacht von

dem französischen Kriegskommissär, von altem Leinenzeug Scharpie [Verbandmaterial] zu machen für die Blessierten in das Lazarett. Auf der Stell schickt man viel Leinenzeug und macht Scharpie. Es kommen erstaunlich viel Blessierte her.» Viele der blessierten Soldaten starben. Sie wurden auf dem Friedhof bei der Linsebühlkirche in einem Massengrab «ohne Sang und Klang und ohne Controlle beigesezt». Nur der Totengräber Tobias Stauder «zählte die ihm zugeführten Leichen fleissig, da er 15 Kreuzer für jeden Mann erhielt». Dazu steht im Protokoll vom 28. März 1799, man habe «dem Tobias Stauder, Gassenkarrer, der die verstorbenen Franken aus dem Lazarett abholt und auf den Kirchhof führt» auf seine Bitte für seine Mühen «für jede Person 15 Kreuzer aus dem Seckelamt bestimmt». Elsbetha Schlatter-Huber notierte in ihr Tagebuch: «Und wann einer stirbt, so tut man ihn nackt in die Bing [Karren] legen und wird in das Linsebühl begraben. Da wird ein Loch gemacht und er darin getan. Und wann es mehr sind, so werden sie aufeinander gelegt und so begraben. Dann hat der Tobias 15 Kreuzer von einer Person, nämlich nur gemeine Soldaten.»

Das Massengrab mit den 1799 in St.Gallen verstorbenen Soldaten wurde 1970 geöffnet. 1972 sowie 1988 wurden Reste von mindestens 44 «Individuen, darunter auch eine Frau» untersucht und dabei folgendes festgestellt: «Der grösste Teil der Soldaten, die im St.Galler Lazarett gestorben sind, erreichte das 30. Lebensjahr nicht. Besonders wichtig sind unter den pathologischen Befunden die Belege für Amputationen, die an insgesamt acht Individuen (davon eines mit Arm- und Beinamputation!) durchgeführt worden sind.»



Das hochfürstliche Stift in St.Gallen, Johann Conrad Mayr, um 1795, StadtASG.



Die alte Lindebühlkirche mit dem oberen und unteren Presten- oder Krankenhaus, Johann Conrad Mayr, um 1795, StadtASG.

Der Einzug des Fürstabts (1796–1805) Pankraz Vorster in sein Kloster

Elsbetha Schlatter-Huber berichtet von Kornauseilung und Requisitionen, von Truppendurchzügen und Einquartierungen, von der Erschiessung eines Deserteurs auf dem Brühl sowie von Verwundeten und Kriegsgefangenen. Resigniert schrieb sie Ende April 1799, es sei erstaunlich, was für Volk hier durchkomme und was das alles koste – «und niemand weiss, was es noch abgeben soll». Nachdem anfangs Mai 1799 die Österreicher von verschiedenen Seiten die Grenze der Helvetischen Republik überschritten hatten, zogen die Franzosen aus St.Gallen ab. Elsbetha Schlatter vermerkt: «Die Franzosen sind sieben Monat und 19 Tag hier geblieben. Den 1. Weinmonat 1798 sind sie mit einer grossen Macht gekommen und sind hier geblieben bis den 19. Mai 1799. – Den 20. Mai 1799 beschliesst man alle Läden und erwartet die Kaiserlichen. In der gleichen Zeit werden die Fähnen ab den Türmen und auch die Kokarden ab den Hüten genommen.»

In seiner Sitzung vom 20. Mai 1799 beschloss der Munizipalitätsrat der Stadt St.Gallen vorsichtshalber, der Freiheitsbaum solle «bis auf den äussersten Punkt, dass man den Einzug der kaiserlichen Truppen gründlich erfährt, noch stehen bleiben; gleichwohl aber schon vorläufig ein paar Männer zur Wegschaffung desselben bestellt werden». Das gleiche sei auch «mit den Fahnen zu beobachten». Diese Männer traten dann schon am Tage darauf in Aktion und legten morgens um fünf Uhr den Freiheitsbaum um. Am 21. Mai 1799 kamen dann die kaiserlichen Truppen, und schliesslich lagerten «wohl 20'000 Mann auf den Wiesengründen vom Espen bis nach Schönenwegen». Der kaiserliche General, Freiherr Friedrich von Hotze, logierte bei Bartholome Bärlocher im Haus Zur Flasche in der Spisergasse.

Ein paar Tage später zog auch Fürstabt Pankraz Vorster wieder in sein Kloster ein; im Tagebuch Schlatter-Huber findet sich dazu nur eine kurze Notiz: «Den 26. Mai 1799, am Sonntag in der Abendpredigt, reiten 40 Bauern – sie heissen die gelbledernen Reiter – in das Kloster. Und kommt der Fürst Pancratius in seiner Kutschen mit sechs Pferden und noch vier Kutschen und zehn Reiter hinten. Und eine Menge Bauernvolk laufen ihnen nach.» Ausführlicher berichtet der gewesene Mönch des Klosters und Priester Franz Weidmann 1834 in seiner «Geschichte des ehemaligen Stiftes und der Landschaft St.Gallen» unter der Überschrift «Fürstabt Pankraz hält seinen Einzug in St.Gallen» u.a.: «Seine Reise dahin glich von dem Augenblicke, da er den ehavor stiftischen Boden betrat, dem Triumphzuge eines

Retters seines Stiftes. Zu Staad, an der Grenze vom Rheinthal, empfingen ihn Deputationen und eine Ehrenwache; in Roschach brachten ihm seine ehemaligen Beamten und der Adel ihre Huldigungen dar. Feierlich erhob sich dann der Zug in mehreren prächtigen Wagen nach St.Galli Zelle; tausende von Zuschauern bedeckten die Wege. Nach einer majestätisch langsamen Fahrt sah man endlich die vergoldeten Kuppeln des Stiftsdomes traulich winken; das k.k. Militär stellte sich in Parade auf; am innern Thore wartete die Geistlichkeit mit von Freude hochgeschwellter Brust und große Reihen festlich gekleideter Jungfrauen zierten den Einzug. – Unter einem köstlichen Baldachine trat nun Pankraz durch Ehrenpforten, mit Blumen, Guirlanden und Inschriften geschmückt, bei rauschendem Spiele der Kriegsmusik, dem Geläute aller Glocken und Absingung von Hymnen nach der Stiftskirche, wo ein Te Deum fromm durch die Gewölbe hallend die Feier schloß. In des Fürstabten Gefolge befanden sich kaiserliche Offiziere von hohem Range und der Abt von Mehrerau.»



Abt Pankraz Vorster, 1753-1829, Johannes de Moltzheim, KBSG Vad. Slg.

Dieser Einzug des Fürstabtes von St.Gallen hatte den Munizipalitätsrat der Stadt schon am 25. Mai 1799 beschäftigt: «Der Bericht, dass selbiger auf Morgen wieder anhero zurückkommen werde, veranlasste die Einfrage, ob und wann er möchte zu komplimentieren [bewillkommen] sein? Und der Entscheid ging dahin, dass er erst dannzumal von Seiten der Stadt solle komplimentiert werden, wann er seine Ankunft wird angezeigt oder wann man ihm wird gehuldigt haben.» Am 30. Mai steht dazu dann im Protokoll: «Auf Vernehmen von dem Sekretär, dass er Gelegenheit gehabt, wegen Komplimentierung des Fürsten [d.h. des Abtes] mit dem

Herrn Pater Beat zu sprechen und von selbigem vernommen, dass der Fürst dieses Zeremoniell für jetzo nicht erwarre, hat man es sehr gerne dabei bewenden lassen.» Die Behörde der Stadt St.Gallen fügte sich einmal mehr «verständlich in die neue Lage», ohne «sofort durchgreifende Veränderungen vorzunehmen». Sie bemühte sich um ein gutes Verhältnis zu den österreichischen Offizieren und war wohl nicht allzu enttäuscht, dass dem «starren, unversöhnlichen» Abt, der «die Regierung über die Alte Landschaft wie über das Toggenburg auf dem Fusse der vorrevolutionären Staats- und Rechtsverhältnisse» fortführen wollte, nicht hofiert werden musste.



Wiedereinzug des Abtes Pankraz Vorster in sein Kloster, 26. Mai 1799, Franz Columban Elser, StadtASG.

Kaiserliche Generäle in der Munizipalität

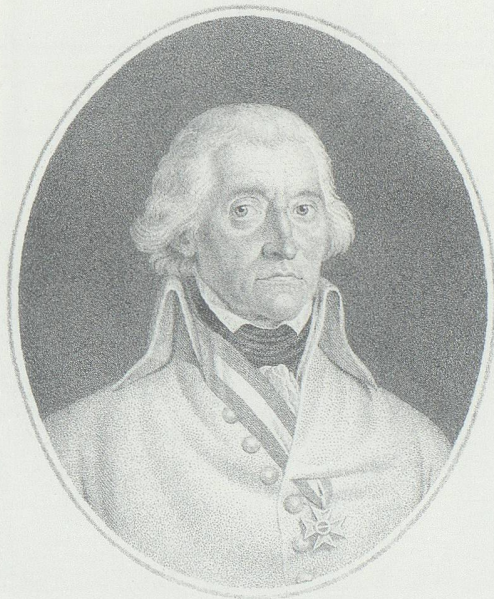
Mit dem Jahr 1799 oder 1800 ging das 18. Jahrhundert zu Ende; ein Jahr zuvor war es mit der alten Stadt und Republik zu Ende gegangen. Der Anbruch einer neuen Zeit und des neuen Jahrhunderts kündigte sich für unsere Stadt wenig freundlich an: fremde Truppen hielten das Land besetzt und pressten es aus. In St.Gallen regierten nicht mehr nach alter Väter Sitte Bürgermeister und Räte: französische oder kaiserliche Truppenkommandanten herrschten – nicht mehr nach jahrhundertalten Satzungen, Rechten und Gebräuchen, sondern mit militärischer Willkür. Es war für St.Gallen eine schwere Zeit.

Als es Anfang Juni 1799 zur ersten Schlacht bei Zürich kam, war der Krieg der zweiten Koalition (Russland, Österreich, England, Türkei, Portugal, Neapel, Kirchenstaat) gegen Frankreich in vollem Gange. Im Sommer 1799 wurde im Stift St.Gallen von den dort einquartierten kaiserlichen Offizieren die Übergabe der Stadt Mantua in der Poebene von den Franzosen an die Österreicher «sehr hoch und vorzüglich mit einem glänzenden Balle gefeiert» – so vorzüglich, dass sogar Elisabetha Schlatter-Huber darüber berichtete: «Den 11. Augstmonat lässt der Fürst Pancratius im Kloster ein Fest feiern, weil die Kaiserlichen die Festung Mantua erobert haben. Morgens um acht Uhr fahren zwei Kutschen unter das Gemeindhaus und holten acht Herren von der Munizipalität ab in das Kloster. Um neun Uhr reiten 156 kaiserliche Dragoner ins Kloster. – Es sind sechs Kanonen aus der Stadt auf den Rosenberg geführt worden und zwei Zelte aufgeschlagen; 36 Kanoniere gehen mit auf den Rosenberg. Um zehn Uhr schiessen die Dragoner im Kloster, und zugleich lässt man die sechs Kanonen los auf dem Rosenberg, und so schießt man dreimal so. Um elf Uhr reiten die Dragoner wieder fort. Und unsere Herren haben eine Mahlzeit beim Fürsten. – Den 12. Augstmonat, abends um sieben Uhr, wird im Kloster vom Fürsten ein Ball gegeben bis morgen um vier Uhr.»

Das Rathaus am Markt war nun das «Gemeindhaus», und die Gnädigen Herren, die alte Obrigkeit der Stadtrepublik, waren bloss noch die «Herren». Die Stadt hatte seit April 1798 eine provisorische Regierung. Diese wurde am 14. Juni 1798 durch den sogenannten Munizipalitätsrat abgelöst. Die städtischen Miliztruppen existierten zwar noch, bildeten jedoch weder für die Franzosen noch die kaiserlichen Truppen irgendeine Gefahr: zum Losbrennen einiger Kanonen aus Allotria konnten sie grad noch verwendet werden...

Unter den k. und k. Offizieren, die im Kloster St.Gallen logierten, befand sich auch der berühmte General und Freiherr Johann von Hiller (1754-1819), der «von seinen Soldaten wie ein Vater geliebt» wurde und «im Kampfe kaltblütig, umsichtig und kühn» war. Hiller hatte 1799 in der Schlacht bei Zürich einen Schuss in die Kniescheibe erhalten «und hinkte seitdem». Er hatte nun sein Hauptquartier in St.Gallen und war gewissermassen die rechte Hand des Fürststabs Pankraz Vorster. «Ein Herr Näff von Altstädten hatte die Ehre, einiger Aeusserungen wegen, die dem Fürststaben sehr mißfielen, von Seiner Exzellenz dem General eigenhändig durchgeprügelt zu werden.»

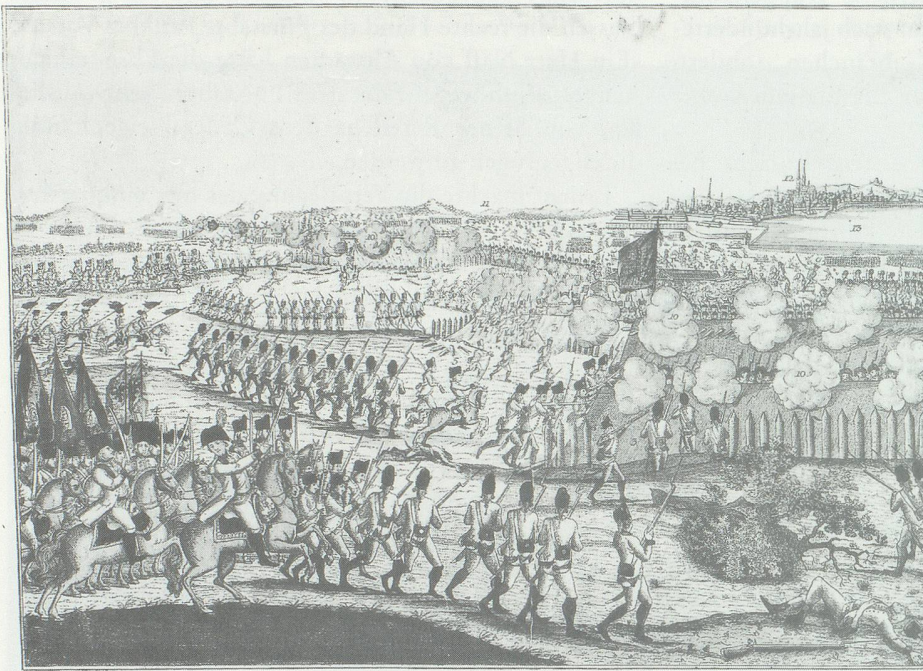
Erneut machte die Verpflegung des hier einquartierten Militärs der Stadt grosse Mühe und Kosten. Als Hausfrau beschäftigte das Elisabetha Schlatter ganz besonders; sie schreibt ausführlich darüber: Am 20. August 1799 kamen den ganzen Tag «viele Fuhren mit Mehl her, und alle Becken in und vor der Stadt müssen für die Kaiserlichen Brot backen. Es heisst, man werde die Backöfen auf dem Brühl aufrichten für die kaiserliche Armee. – Den 22. Augstmonat machen sie schon auf dem Kleinen Brühl zwei bis drei Backöfen gegen dem «Gärtli», und den Schopf vom «Gärtli» gibt der Junker Fels auch für sie zum Gebrauch. Sie machen die Öfen selber. – Den 24. Augstmonat backen sie schon selber; aber es gehet unsäuberlich zu; sie nehmen es nicht so genau.»



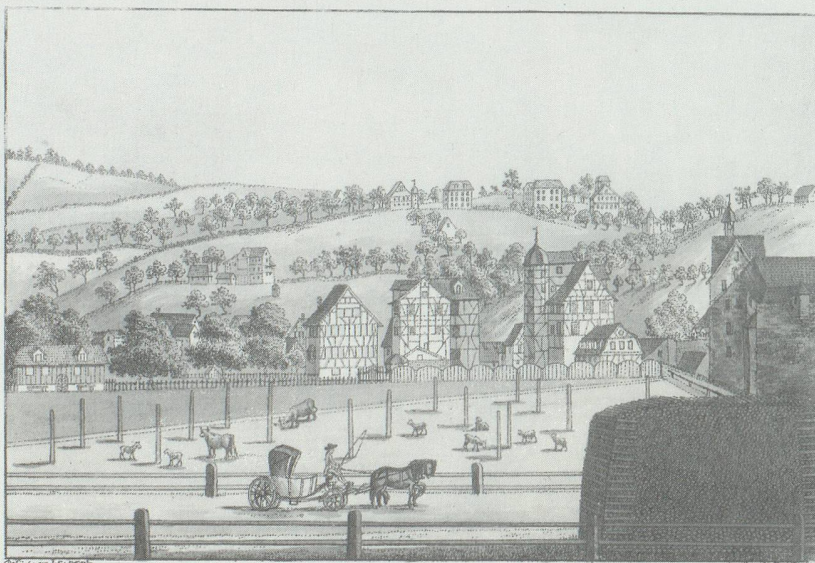
K.K. General-Feldmarschall-Leutnant Friedrich von Hotze, 1739-1799, Johann Heinrich Lips, KBSG Vad. Slg.

Der 1739 in Richterswil am Zürichsee geborene Freiherr Friedrich von Hotze hatte sich an der Schlacht bei Zürich als kaiserlicher Feldmarschall-Lieutenant beteiligt; im gleichen Jahr 1799 ereilte ihn sein Schicksal: In der Nacht vom 24. auf den 25. September setzten zwei französische Bataillone von Glarus her in der Nähe von Schänis über die Linth. Hotze hatte damals sein Hauptquartier in Kaltbrunn. Aufgeschreckt durch die Nachricht vom Nahen des Feindes, ritt der Feldmarschall durch Schänis bis zu den schon weichenden Vorposten; «da trafen ihn und seine nächste Umgebung die tödtlichen Kugeln». Frau Schlatter notierte damals in ihr

Tagebuch: «Vom 28. Brachmonat bis den 10. August 1799 haben wir immer Einquartierung gehabt, aber meistens durchmarschiert. Es heisst, alles Zürich zu. Es ist um Zürich umeinander fürchterlich zugegangen. Der verdienstvolle General Hotze ist auch in Zürich. – Der General Hotze kam selbst bis an das Ufer des Flusses, um unseren Übergang zu rekognoszieren. Kaum war er daselbst angelangt, so traf ihn eine Kugel durch den Leib und eine andere in den Schenkel; er starb auf der Stell. Des Generals Hotze sein Tod verbreitet unter der Armee eine allgemeine Bestürzung; das Volk ist ganz verwirrt.»



Schlacht bei Zürich, 4.-6. Juni 1799, Schweizerische Landesbibliothek Bern.



Aufsicht des kleinen Brühls gegen dem Kreuzberg bey St. Gallen.
N^o 11

J. P. Fabr. et Amp.

Der Kleine Brühl, Johann Conrad Mayr, um 1795, StadtASG.

Die Österreicher verlassen die Stadt

«Die fremden Kriegerscharen hinterliessen ein verheertes Land und ein völlig erschöpftes Volk. Wohl noch nie seit ihrem Bestehen hatte die Schweiz so gelitten.» (Edgar Bonjour) Die zweite Schlacht von Zürich am 25. September 1799 und der damit verbundene Umschwung hatten zur Folge, dass sich die kaiserliche Armee in ziemlicher Unordnung zurückzog. Pater Franz Weidmann, von dem schon verschiedentlich die Rede war, schildert «die grauenvolle Szene der Retirade»: «Man sah Krieger von beinahe allen Nationen Europens, sogar Asiaten, in wilder Eile vorbeiziehen, die schönsten Korps von Hunger und Mattigkeit erschöpft; man sah mitten unter den Soldatenzügen inländische Familien, Jung und Alt, mit ihrer kleinen Habe und etwa einer Kuh oder Ziege u.dgl.m. einherwandern; alle Seitenwege waren mit flüchtigen Priestern und Laien, Greisen und Weibern bedeckt; ein panischer Schrecken trieb alle diese Leute von ihrem stillen Herde nach dem Auslande, wo einigen namenloses Elend zu Theil ward.»

Im Tagebuch der Elsbetha Schlatter steht: «Den 26. Herbstmonat, da fahren sie die ganze Nacht; es wundert jedermann. Aber gegen Morgen, da hört man es, dass die Kaiserlichen sich retirieren. Es ist zum Erstaunen ein Lärmen in der Stadt. – Den 27. Herbstmonat wird verordnet, dass auf allen Zünften und auch im Spital Fleisch muss gekocht werden, etwa 6000 Pfund, für die kaiserliche Armee; es ist auch geschehen. Aber die Leut haben leider nichts können geniessen, indem sie so schnell fortmarschiert sind. Es dauert noch den ganzen Tag, und der kaiserliche Platzkommandant bleibt in der Stadt, bis der letzte Mann hier durch ist. Und Gott sei Dank, keinem Menschen ist was Leids getan worden.» Das Fleisch, welches die kaiserlichen Truppen aus Zeitnot nicht mehr verzehrten, konnte gekauft werden: «Den 28. Herbstmonat, am Samstagnachmittag, ruft man das Fleisch aus, gekocht das Pfund für 9 Kreuzer; wer wolle, der kann sich im Spital anmelden; es wird noch einmal gerufen, das Pfund für 6 Kreuzer. Und so hat man es können verkaufen; es ist ein grosser Schaden gewesen.»

Am 27. September, vor Tagesanbruch, machte sich auch Fürstabt Pankraz Vorster mit General Hiller und einigen Kapitularen nach dem Kloster Mehrerau davon.

Die «Retirade der kaiserlichen und russischen Truppen» beschäftigte auch die Obrigkeit der Stadt; der Munizipalitätsrat beriet darüber am 27. September 1799. Im Protokoll steht, dieser Tag sei «ebenso merkwürdig und bedenklich» gewesen wie der 20. Mai, als

die kaiserlichen Truppen in St.Gallen einmarschiert waren. «Nach einer für die österreichischen und russischen Truppen unglücklich ausgefallenen Schlacht in den Genden von Zürich, mussten sich dieselben retirieren, und ein grosser Teil derselben zog sich durch unsere Stadt zurück. Indessen ist doch dieser Rückzug durch die kluge und beste Veranstaltung des vortrefflichen kaiserlichen Platzkommandanten, der sich – zu dessen immerwährendem Ruhm sei es gesagt – um unsere liebe Vaterstadt in höchstem Grad verdient gemacht hat, in der schönsten Ordnung geschehen, so dass unsere lieben Mitbürger weder an ihren Personen noch an ihrem Eigentum nicht die geringste Kränkung erlitten.» Platzkommandant war damals der Rittmeister Baron von Kapaun, der bei Junker Hermann Fels im Haus Zur Melone an der Spisergasse einquartiert war.

Sicherheitshalber traf der Rat einige «Vorsichtsanstalten»: Er hatte vernommen, dass noch etwa 2000 Mann kaiserliche Truppen in der Kräzerei standen, um die Retirade zu decken, und dass der hiesige Platzkommandant glaubte, es könnte noch zu Geplänkeln kommen. Deshalb fand man gut, «eine Deputatschaft» an den noch in Bruggen befindlichen kaiserlichen General



Daniel Stähelin, 1741-1813, letzter Hauptmann der Grenadiere, Daniel Wilhelm Hartmann, um 1855, KBSG Vad. Slg.

abzuordnen, «um ihm unsere Stadt nachdrucksamst dahin zu empfehlen, dass sie vor allen unglücklichen Evenements und Exzessen möchte geschützt bleiben und dass sich seine Mannschaft nicht in hier aufhalte».

Die beiden Deputierten, die Gemeinderäte Hauptmann Daniel Stähelin und Hauptmann Johann Jacob Källi, konnten schon am Nachmittag des 27. September im Rat berichten, dass sie den General «zu Bruggen im Lager angetroffen und ihm, nach abgelegtem Kompliment, den Antrag gemacht hätten, allenfalls seinen Truppen etwelche Erfrischung zu verschaffen, dann aber ihn nachdrücklich ersucht, sich unsere Stadt empfohlen sein zu lassen. Den ersten Antrag habe er sehr dankbar angenommen und nebst etwas Wein 600 Pfund Fleisch verlangt und auch was für die Offiziere – so die Herren Deputierten ihm zugesagt. Dann aber habe er auf der Stelle dem Oberstleutnant anbefohlen,

gute Ordnung zu halten und die Stadt auf alle Weise zu schonen und eher noch etwas Mannschaft zurückzulassen. Überhaupt habe er diese Höflichkeits-Bezeugung mit sehr verbindlichem Dank aufgenommen und die besten Zusicherungen für unsere Stadt gemacht.» Nach Mitteilung der Gesandten befanden sich in Bruggen tatsächlich nur noch 1200 Mann kaiserliche Truppen, die jedoch die Stadt nicht verteidigen wollten, dazu «noch einige Hundert Schweizer, denen sie auf ihr Ansuchen um einige Erquickung 150 Pfund Fleisch zugesagt» hatten. Nach dieser Berichterstattung wurde «das kluge Benehmen der Herren Deputierten belobt und ihnen ihre patriotische Verwendung schuldigermassen verdankt». Zufrieden vermerkt das Ratsprotokoll: «Der General hielt Wort, und es nahm diese gefährliche Katastrophe eine glückliche Wendung für unsere Stadt.»



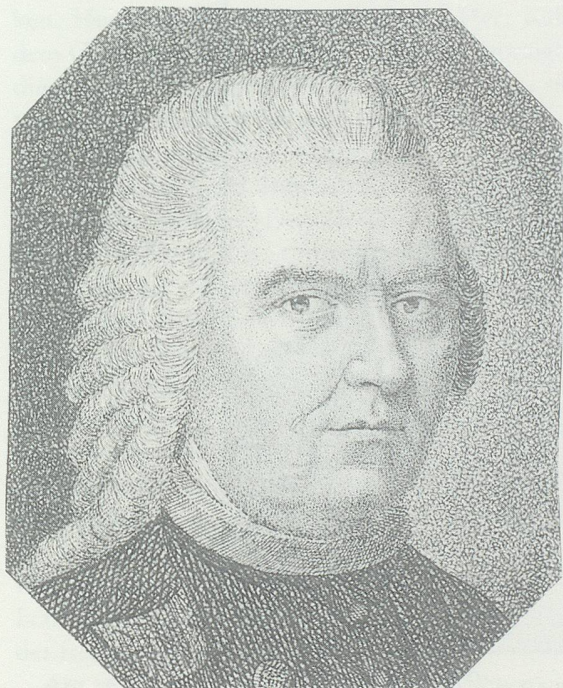
Die Marktasse mit dem Spitalcomplex, links, Johann Conrad Mayr, um 1795, StadtASG.



«Prospect von Kräzern», Johann Jakob Aschmann, um 1805, Kunstmuseum St. Gallen.

Die Franzosen zum dritten Mal in St. Gallen

Als gegen Ende September 1799 die kaiserlichen Truppen ihren Abzug aus St. Gallen vorbereiteten, ahnte die Obrigkeit, dass nun wohl die Franzosen «wieder in unsere Stadt einziehen werden». Ihnen wurden zwei Deputierte entgegengeschickt, um «gutes Wetter» zu machen, und das Quartieramt musste «Anstalten zu Wiederaufrichtung eines Freiheitsbaumes» treffen. Wie es Ende September, Anfang Oktober 1799 in St. Gallen zu und her ging, erfahren wir aus den Tagebüchern von Elsbetha Schlatter-Huber: «Den 28. Herbstmonat, am Samstag, kommen schon drei französische Husaren und hernach etwa 50 bis 60 Mann Husaren. Am gleichen Tag wird das Loch gemacht zum Freiheitsbaum. – Am nämlichen Tag auf den Abend bringen sie den Leichnam General Hotzes auf einem Wagen mit Bedeckung von einigen französischen Husaren in das Bubenkloster. Den 29. Herbstmonat, morgenfrüh, führen sie den Leichnam General Hotzes bis an den Rhein. Die Husaren kamen auf den Abend zurück. – Den 1. Weinmonat hört man erstaunlich kanonieren. – Den 2. Weinmonat reiten französische Chasseure her und am Mittag wieder fort. Auf den Abend reiten hingegen vier kaiserliche Husaren her von Rorschach und bleiben bis spät beim «Ochsen». Hernach reiten sie noch auf Bruggen. Abends wird noch das Loch zum Freiheitsbaum wieder zugemacht.

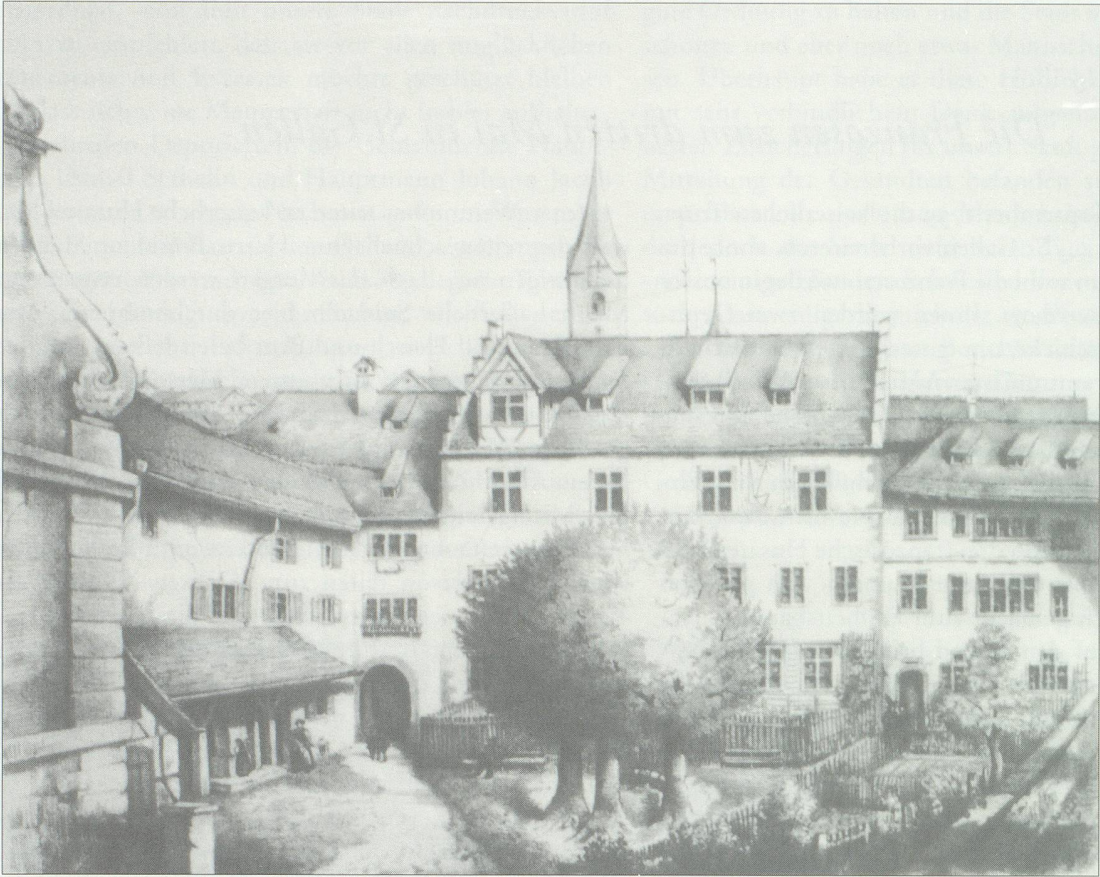


Bürgermeister Caspar Steinlin, 1740–1814, ab 1798 Präsident der provisorischen Stadtregierung, StadtASG.

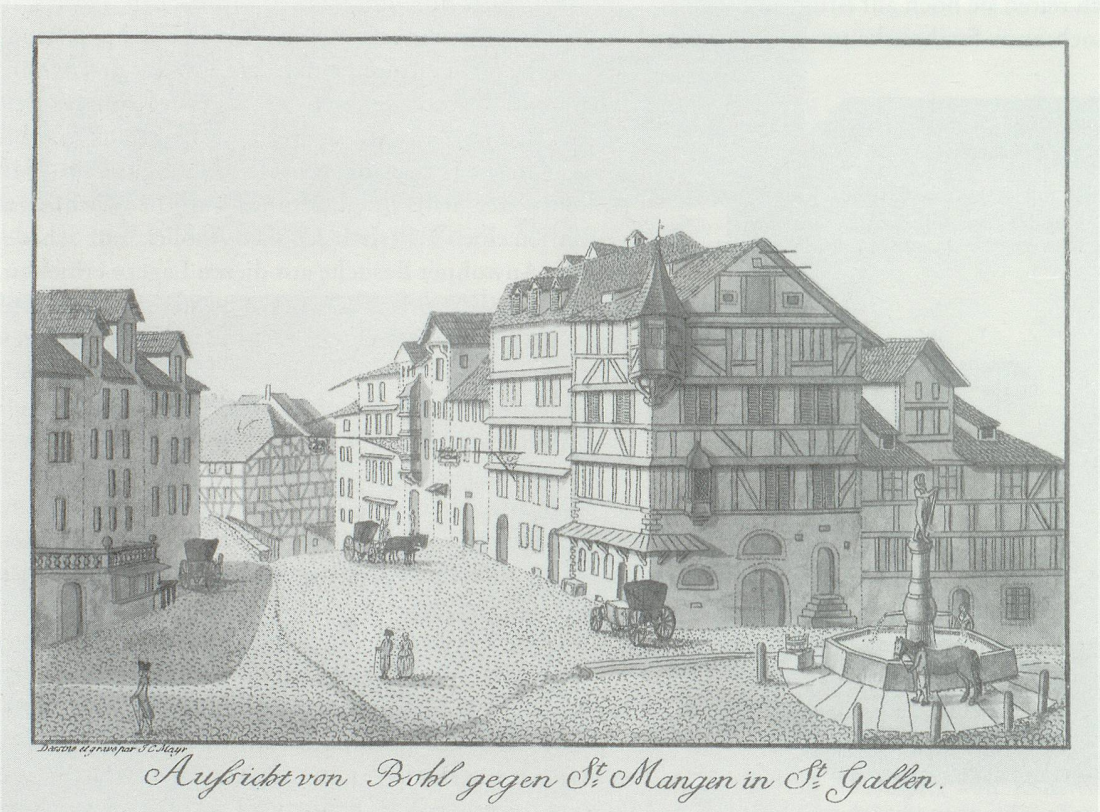
Den 3. Weinmonat reiten 20 kaiserliche Husaren her, und die reiten schnell zum Herrn Präsident Steinlin und zeigen an, dass am Morgen werden etwa 2000 Mann kaiserliche Soldaten hier durchkommen, dass man ihnen soll Fleisch und Brot bereit halten. Auf der Stell wird verordnet, dass unsere Metzger schlachten müssen und die Becken backen müssen. Und alles ist geschehen; Fleisch und Brot ist genug da. Wie soll es gehen: Am Morgen kommt kein Mann Kaiserliche. Auf den Mittag reiten hingegen 120 französische Husaren her. Alles erstaunt über den Auftritt und die Veränderung. Einige davon reiten zum «Ochsen». Da speisen Vorposten von den Kaiserlichen, und die Franzosen setzen sich zu ihnen, und sie sind untereinander lustig. Es kommt niemand daraus!»

Wahrhaftig: es kam niemand mehr draus! Weder Frau Schlatter noch die Quartieramts-Arbeiter, die für den Freiheitsbaum das Loch auf und dann wieder zu machen mussten, noch die Bewohner der geplagten Stadt. Nachdem am 4. Oktober 1799 die bereits hier weilenden Franzosen verlangt hatten, «dass man ihnen soll das Fleisch und Brot zukommen lassen, wo man hat sollen den Kaiserlichen zukommen lassen», zog am 7. Oktober eine Abteilung des französischen Heeres in St. Gallen ein – zum dritten Male, wie ein Augenzeuge berichtete: «Die Kolonne war an Anzahl der Mannschaft und Verschiedenheit der Waffengattungen weit beträchtlicher, als je eine der frühern. Ungefähr 1200 bis 1600 Krieger schlugen rechts und links auf den Anhöhen der Stadt ihren Bivouak auf; die Wachtfeuer gewährten einen malerisch-schönen Anblick, nur Schade, daß die Anwohner Besuche aus diesen Lagern erhielten, die ihnen nicht erfreulich sein konnten. Ueberhaupt hörte man nun aus mehrern Distrikten häufige Klagen über das Betragen des fränkischen Militärs. Der Stadt St. Gallen wurde ein Anleihen von 200'000 Livres auferlegt, und der Kanton [Säntis] hatte beinahe unerschwingliche Requisitionen zu leisten.»

So musste denn am Tag darauf der Freiheitsbaum wieder aufgerichtet werden. Dass sich die Franzosen nicht so diszipliniert verhielten wie die kaiserlichen Truppen, klagte auch Elsbetha Schlatter; unter dem 8. Oktober 1799 notierte sie: «Die vergangene Nacht ist von den Franzosen vor den Toren in einigen Häusern geplündert worden. Unter anderen ist auch der Meister Johann Engler im Brand ausgenommen worden; er rechnet den Schaden für 200 Gulden. – Auf den Abend kommen schon wieder Franzosen und bringen 300 Russen als Kriegsgefangne, und die kommen auf Schibennort. Es ist ein unruhiger Tag gewesen.»



Das ehemalige St.Katharinen- oder sogenannte Bubenkloster, die Knabenschule, Joseph Neriker, 1855, KBSG.



Aufsicht von Bohl gegen St. Mangen in St. Gallen.

«Hecht» und «Ochsen» am Eingang zur Goliathgasse, Johann Conrad Mayr, um 1795, StadtASG.

Man hatte offensichtlich in St.Gallen nicht für alle russischen und österreichischen Kriegsgefangenen geeignete Unterkünfte; sie mussten im Stadtgraben vom Schibenertor bis zum Platztor verwahrt werden. Da lagen neben russischen Infanteristen Kosaken und Baschkiren und «sogar Afrikaner aus der reitenden Mohrenmusik» des russischen Generals Korsakow. «Die unglücklichen Opfer des Krieges schrien aber nicht vergebens nach Brot, denn dieses spendeten ihnen vollaus die Hände der zu diesem ungewohnten Ereignis zahllos auf den Grabenmauern sich einfindenden Bürger und Landleute.»

Zusammen mit den Franzosen war auch der helvetische Regierungskommissär Johannes Wegmann aus Zürich in St.Gallen eingetroffen, um die Geschäfte des Kantons Säntis wieder «in den constitutionsmässigen Weg» zu leiten. Er logierte im «Granatapfel» an der Marktgasse. Als er das Munizipalitäts- und Gemeinderatsprotokoll zur Einsicht verlangte, musste es «vorher noch von dem Bürger Präsident Girtanner und dem Bürger Weniger mit dem Sekretär durchgegangen werden, um zu sehen, ob sich nichts Anstössiges darinnen vorfinde» – woraus geschlossen werden kann, wie zuverlässig amtliche Quellen zuweilen sind...

Im Munizipalitätsrats-Protokoll dieser Monate ist viel von Militäreinquartierungen, Requisitionen, Kontributionen und Geschenken und vor allem einem «Darlehen an die Franken» die Rede. Davon wusste auch Elsbetha Schlatter: «Den 10. Weinmonat haben die Franzosen eine Summe Geld verlangt von dreimal hunderttausend Livres. Die Herren von der Munizipalität verordnen zwei Herren zu dem General zu schicken, Herr Huber auf dem Brühl und Herr Källi, und dem General zu verstehen geben, dass es unmöglich sei, diese Summe zu geben. Sie wollen sehen, dass sie zweimal hunderttausend Livres zusammenbringen. Durch vieles Reden gehet es.» Nicht genug damit, die Stadt hatte nicht nur Geld, sondern auch Verpflegung für die Truppen zu liefern: «Den 16. Weinmonat kommt ein General und macht eine Anforderung von dem Kanton Säntis für die französische Armee von erstaunlich viel Fleisch und Brot. Es wird abgeschlagen und gesagt, es wär unmöglich, das schon wieder anzuschaffen. Der General macht Drohungen, er wolle mehr Truppen schicken oder gar plündern lassen. Unsere Herren gaben zur Antwort, wir wollen es darauf ankommen lassen; Einquartierung haben wir immer genug. – Den 18. Weinmonat verreist der General Gott sei Dank.» Vom 18. bis 25. Oktober sei «nichts vorgefallen», notierte Frau Schlatter in ihr Tagebuch, ausser «dass hier immer Franzosen genug sind». Man hatte sichtlich genug von der fremden Besatzung!

Am 26. Oktober 1799 wurde in allen Kirchen ein Mandat verlesen, «dass im Kloster allerlei Hausmobilien und auch Wein vergantet werde, aber gegen Barbezahlung. Es

sind ungefähr 800 Eimer Wein, die Mass 24 Kreuzer, vergantet worden, und auch die schöne Kutsche.»

Anzeige.

Die Verwaltungskammer des Kantons Säntis macht hiemit bekannt, daß auf nächsten Mittwoch, den 23. Weinmonat in hiesigem Kloster circa 200 Saum weissen und rothen Weiz öffentlich werden versteigert werden. Die Versteigerung geschieht in Quantitäten von ein bis zehn Saum, und wird des Morgens um 9 Uhr in der ehemaligen großen Pfalzrathstube, auf der neuen Pfalz ihren Anfang nehmen.

St. Gallen, den 16. Weinmonat 1799.

Im Namen der Verwaltungskammer
Zollhofer, Obersekretär.

Versteigerung.

Die Verwaltungskammer des Kantons Säntis macht hiemit bekannt, daß künftige Woche, den 25. 26. und 27. Wintermonat auf der neuen Pfalz in allhiesigem Kloster allerley Mobilien öffentlich versteigert werden. Die Versteigerung wird allemal Morgens um 9 Uhr, und Mittags um 2 Uhr ihren Anfang nehmen, und geschieht nur gegen baare Bezahlung bey einer unverweilten Zurhandnehmung des Erganteten. Montags, am ersten Santtage können Bette und weisser Zeug erstanden werden; am zweyten Tage, Dienstaags, Rüchen, und Tischgeschier; endlich Mittwochs, hölzerne Meubles und andere Waaren.

St. Gallen, den 20. Wintermonat 1799.
Sekretariat d. Verwaltungskammer
des Kantons Säntis.

Anzeigen vom 16. Oktober und 20. November 1799, in: Der helvetische Volksfreund für das Jahr 1799, No. 24, S. 184, und No. 29, S. 224, KBSG.

Allmählich gewann das Leben in der Stadt «wieder ein ruhigeres Gepräge», schreibt Johannes Dierauer in «Die Stadt St.Gallen im Jahre 1799»: Man durfte sich im ganzen gesehen glücklich schätzen, dass der Sturm der letzten Zeit «ohne bedeutenderen Schaden vorübergegangen war» – was unter anderem auch dem geschickten Taktieren einer zwar nicht eben mutigen, aber pragmatischen und ziemlich schlaun Stadtbehörde zu verdanken war.

und ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

ABKÜRZUNGEN

Abschiede

Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1521 bis 1528, bearb. von Johannes Strickler, Brugg 1873; dasselbe von 1529 bis 1532, Zürich 1876 (Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede), Bd. 4, Abt. 1a und 1b.

Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1556 bis 1586, bearb. von Joseph Karl Krütli, Bern 1861 (Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede), Bd. 4, Abt. 2.

Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1712 bis 1743, bearb. von Daniel Albert Fechter, Basel 1860 (Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede), Bd. 7, Abt. 1.

Die Abtei St. Gallen

Duft, Johannes; Gössi, Anton; Vogler, Werner: Die Abtei St. Gallen, Abriss der Geschichte, Kurzbiographien der Äbte, Das stift-sanktgallische Offizialat, St. Gallen 1986.

von Arx, 1, 2, 3

Arx, Ildefons von: Geschichten des Kantons St. Gallen, 1.-3. Bd., St. Gallen 1810, 1811, 1813.

Ehrenzeller

Ehrenzeller, Ernst: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988.

Gmür, Rq

Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte, 1. Bd.: Alte Landschaft, bearb. und hg. von Max Gmür, Aarau 1903 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen).

Haltmeyer

Haltmeyer, Marx: Beschreibung Der Eidgnössischen Statt St. Gallen Gelegenheit, Geschichten und Regiment, St. Gallen 1683.

Hartmann

Hartmann, Georg Leonhard: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1818.

KBSG Vad. Slg.

Kantonsbibliothek St. Gallen, Vadianische Sammlung im Besitz der Ortsbürgergemeinde St. Gallen.

Müller, Gotteshausleute

Müller, Walter: Freie und leibeigene Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, St. Gallen 1961 (101. Neujahrsblatt hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen).

Müller, Ländliche Verfassung

Müller, Walter: Zur ländlichen Verfassung im ostschweizerischen Herrschaftsgebiet der Fürstabtei St. Gallen, Sonderdruck, Dornbirn, Montfort 1969, 3/4, S. 374-391.

Müller, Ls

Müller, Walter: Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen, Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, St. Gallen 1970 (MVG, XLVI).

Müller, O

Müller, Walter: Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen, Ein Beitrag zur Weistumsforschung, St. Gallen 1964 (MVG, XLIII).

Müller, Rq

Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, Zweite Reihe, 1. Bd.: Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft, bearb. von Walter Müller, Aarau 1974 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen).

MVG

Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte.

StadtASG

Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen.

Staerke, A, I usw.

Nachlass Stiftsarchivar Dr. Paul Staerke, Material für die Gaiserwalder Geschichte, Stiftsarchiv St. Gallen.

Staerke, Gossau

Staerke, Paul: Geschichte von Gossau, Gossau 1961.

Staerke, Hofstaat

Staerke, Paul: Der fürstlich-st. gallische Hofstaat bis zur Glaubensspaltung, in: Festschrift Oskar Vasella, Zum 60. Geburtstag am 15. Mai 1964 überreicht von Schülern und Freunden, Freiburg 1964, S. 35-55.

Staerke, Land und Leute

Staerke, Paul: Land und Leute in Gaiserwald, Vortragsmanuskript 1950, Kopie im StadtASG.

Staerke, Territorialherrschaft

Staerke, Paul: Der st.gallische Hofstaat zur Zeit der Territorialherrschaft, in: Rorschacher Neujahrsblatt 1966, 56. Jg., S. 35-46.

UBSG, 1ff

Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearb. von Hermann Wartmann, Placidus Bütler, Traugott Schiess, Joseph Müller und Paul Staerke, Teile I-VI, 700-1463, Zürich, St.Gallen 1863-1955.

von Arx siehe Arx, Ildefons von.

QUELLEN UND LITERATUR

EINLEITUNG

Die Alamannen, hg. vom Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg, Stuttgart 1997 (Ausstellungskatalog).

von Arx, 3.

Bradler, Günther: Paul Staerke, 1892-1977, in: Der Archivar, Düsseldorf, November 1978, 31. Jg., Heft 4, Sp. 584-586.

Buner, Victor: Offizial Johann Georg Schenkli, 1654-1728, Der st.gallische Klosterstaat im Spannungsfeld zürich-bernischer Politik während des äbtischen Exils, 1712-1718, Rorschach 1974.

Burmeister, Karl Heinz: «Ohne Bregenz kein St.Gallen», Der Weg des hl. Gallus von Bregenz nach St.Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Friedrichshafen 1996, 114. Heft, S. 5-16.

Clavadetscher, Otto P.: Dr. h.c. Walter Müller, 1914-1975, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Friedrichshafen 1976, 94. Heft, S. X-XIII.

Die Lebensgeschichten der Heiligen Gallus und Otmar, aus den lateinischen Viten übers. und hg. von Johannes Duft, St.Gallen und Sigmaringen 1988 (Bibliotheca Sangallensis, 9. Bd.).

Duft, Johannes und Ziegler, Ernst: St.Gallen, Kloster und Stadt, Bern 1984 (Schweizer Heimatbücher 187).

Duft, Johannes: Die staatsbildende Funktion der Abtei St.Gallen, Ein Durchblick vom 7. bis zum 19. Jahrhundert, in: Die Abtei St.Gallen, Beiträge zum Barockzeitalter, Ausgewählte Aufsätze in überarbeiteter Fassung, Sigmaringen 1994, Bd. III, S. 30-41.

Ehrenzeller.

Hartmann.

Näf, Werner: Vadian und seine Stadt St.Gallen, Erster Bd.: Bis 1518, Humanist in Wien, Zweiter Bd.: 1518 bis 1551, Bürgermeister und Reformator von St.Gallen, St.Gallen 1944 und 1957.

Ulrich Rösch, St.Galler Fürstabt und Landesherr, Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, mit einem Katalog, hg. von Werner Vogler, St.Gallen 1987.

Ziegler, Ernst: Der Einzug Abt Joseph von Rudolfis am 30. September 1718 in St.Gallen, in: Aus dem alten St.Gallen, Von Soeldnern, Frowenwirthen, Taback-trinckhern und Comoedianten, St.Gallen o.J. (Reihe z'Sanggale), S. 57-60.

Ziegler, Ernst: Die Milizen der Stadt St.Gallen, Rorschach 1992.

Ziegler, Ernst: Sitte und Moral in früheren Zeiten, Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St.Gallen, Sigmaringen 1991.

STADTREPUBLIK UND FÜRSTABTEI

Ehrenzeller, Wilhelm: Aus Vergangenheit und Gegenwart St.Gallens, in: St.Galler Jahresmappe für das Jahr 1932, 35. Jg., S. 7-11.

Hartmann.

Hartmann, Georg Leonhard: Beschreibung der Stadt St.Gallen, mit Zeichnungen von Johann Jacob Rietmann, hg. von Ernst Ziegler unter Mitw. von Peter Wegelin, St.Gallen 1972.

Ziegler: Sitte und Moral in früheren Zeiten.

DIE DOPPELSTELLUNG VON STIFT UND STADT

von Arx, 3.

Haberkern, Eugen und Wallach, Joseph Friedrich: Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit, erster und zweiter Teil, Mit einem Geleitwort von Hermann Oncken, 3. Aufl., München 1972 (Uni-Taschenbücher 119 und 120).

DER ST.GALLER KLOSTERSTAAT

Die Abtei St.Gallen.

Duft, Johannes: Die Glaubenssorge der Fürstbäbe von St.Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Ein Beitrag zur Seelsorgsgeschichte der katholischen Restauration als Vorgeschichte des Bistums St.Gallen, Luzern 1944.

Höhener, Hans-Peter: Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt Sankt Gallen im 16. und 17. Jahrhundert (Auswertung der Steuerbücher), Zürich 1974.

Müller, Walter: Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen, Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum, Sigmaringen 1974 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 14).

Müller, Gotteshausleute.

Müller, Ländliche Verfassung.

Müller, Rq.

Näf: Vadian und seine Stadt St.Gallen, Erster Bd.

Staerkle, Gossau.

Staerkle, Hofstaat.

Staerkle, Land und Leute.

Staerkle, Territorialherrschaft.

UBSG, 6.

Ulrich Rösch, St.Galler Fürstabt und Landesherr.

Über die Burg Waldegg vgl. Straubenzeller Buch, unter Mitw. von Carl Akermann, Ernst W. Alther, Paul Baur, Arthur Kobler, Marcel Mayer, Dora Fanny Rittmeyer (†), Carl Scheitlin, Karl Wick und Emil Wüst, bearb. von Ernst Ziegler, hg. vom Bürgerrat der Ortsgemeinde Straubenzell, St.Gallen 1986, S. 126-130.

Joachim von Watt (Vadian), Chronik der Äbte des Klosters St.Gallen, Erste und Zweite Hälfte, hg. von Ernst Götzinger, St.Gallen 1875 und 1877 (Deutsche historische Schriften, 1. und 2. Band).

Ziegler, Ernst: Aus der Geschichte von Gaiserwald, in: Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel, Festschrift für Karl Heinz Burmeister zur Emeritierung, hg. von Bernd Marquardt und Alois Niederstätter, Konstanz 2002, S. 521-551.

Ziegler, Ernst: Die Kirchenbücher im Stadtarchiv St.Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Friedrichshafen 1979, 97. Heft, S. 53-71.

Ziegler, Ernst: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St.Gallen in Abbildungen und Texten, St.Gallen 1983.

GRUNDBESITZ UND ZEHNTEN

Die Abtei St.Gallen.

Gmür, Rq.

Haberkern und Wallach: Hilfswörterbuch für Historiker.

Müller, Ls.

Müller, Rq.

Pisa, Karl: Alexis de Tocqueville, Prophet des Massenzitalters, Eine Biographie, Stuttgart 1984.

Sachwörterbuch der Mediävistik, hg. von Peter Dinzelbacher, Stuttgart 1992 (Kröners Taschenausgabe Bd. 477).

Sonderegger, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St.Gallen, St.Gallen 1994 (St.Galler Kultur und Geschichte 22).

StadtASG, Spitalarchiv, Tr. D, 4, No. 12, 23. Januar 1567.

Staerkle, Gossau.

Staerkle, Land und Leute.

Staerkle, Territorialherrschaft.

Staerkle, Z, 1.

Tocqueville, Alexis de: L'Ancien régime et la Révolution, édité par J.P. Mayer, Paris 1967 (Collection folio/histoire, 5).

DIE REFORMATION

Abschiede, 4, 1a und 1b.

von Arx, 2 und 3.

Bernet, Johann Jakob: Verdienstvolle Männer, Bürgermeister und Dekane der Stadt St.Gallen in Bildnissen und kurzen Lebensnachrichten, Originalgetreue Wiedergabe der Veröffentlichungen 1830-1835, mit einem Nachwort hg. von Peter Wegelin, St.Gallen 1986.

Ehrenzeller.

Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg, München und Berlin 1933.

«Geld und Glaube», Leben in evangelischen Reichsstädten, hg. von Wolfgang Jahn, Josef Kirmeier, Thomas Berger und Evamaria Brockhoff, Augsburg 1998 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 37/98, hg. vom Haus der Bayerischen Geschichte).

Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, Basel, Frankfurt am Main 1983, Bd. II.

Gmür, Rq.

Grünenfelder, Josef: Beiträge zum Bau der St.Galler Landkirchen unter dem Offizial P. Iso Walser 1759-1785, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Lindau und Konstanz 1967, 85. Heft, S. 1-334.

Müller, Gotteshausleute.

Müller, Ls.

Müller, O.

Müller, Rq.

Quellen zur Geschichte der Neuere Zeit, hg. von Gottfried Guggenbühl und Hans C. Huber, 3. Aufl., Zürich 1965 (Quellen zur Allgemeinen Geschichte, 3. Bd).

Staerkle, Gossau.

Staerkle, Land und Leute.

Tocqueville, Alexis de: Der alte Staat und die Revolution, hg. von J.P. Mayer, Birsfelden bei Basel o.J. (Sammlung Dieterich Bd. 232).

Ziegler: Sitte und Moral.

ABT DIETHELM BLARER VON WARTENSEE

von Arx, 2 und 3.

Die Abtei St.Gallen.

Gmür, Rq.

Haltmeyer.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1972, II. Bd., Sp. 1237-1242.

Hartmann.

Müller, Gotteshausleute, S. 10-13: Die «freien» Gotteshausleute des 15. und 16. Jahrhunderts.

Müller, Ländliche Verfassung.

Müller, Ls.

Müller, Rq.

Sachwörterbuch der Mediävistik.

Staerkle, Land und Leute.

Staerkle, G, 2 und Z, 1.

Tocqueville: Der alte Staat und die Revolution.

Wörterbuch zur Geschichte, Begriffe und Fachausdrücke, hg. von Erich Bayer, Stuttgart 1965 (Kröners Taschenausgabe Bd. 289).

ALLTÄGLICHES ZU STIFT UND STADT

Abschiede, 4, 2.

Abschiede, 7, 1.

Achermann, Hansjakob: Die Katakombenheiligen und ihre Translationen in der schweizerischen Quart des Bistums Konstanz, Stans 1979 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 38).

von Arx, 2 und 3.

Auszüge aus handschriftlichen Chroniken und aus den Rathsprötokollen der Stadt und Republik St.Gallen, Vom Jahr 1551 bis und mit dem Jahr 1750, ausgezogen, zusammengest. und hg. von Kaspar Wild, St.Gallen 1847.

- Die Baudenkmäler der Stadt St.Gallen, bearb. von August Hardegger, Salomon Schlatter und Traugott Schiess, St.Gallen 1922 (Die Baudenkmäler des Kantons St.Gallen, Bd. 1).
- Bernet: Verdienstvolle Männer, Bürgermeister und Dekane der Stadt St.Gallen.
- Bucher, Silvio: Die Pest in der Ostschweiz, St.Gallen 1979 (119. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).
- StadtASG, Buch der Gefangenen, Bd. 891.
- Buner: Offizial Johann Georg Schenkli, 1654-1728.
- Chronologie sanktgallischer Begebenheiten, vom Jahr 1540 bis Ende des Jahres 1645, aufgezeichnet von Josua Kessler, KBSG Vad. Slg., Manuskript 74.
- Dubler, Anne-Marie: Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» (16. bis 18. Jahrhundert), Basel 1970 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 50).
- Ekkehard IV., St.Galler Klostersgeschichten, übers. von Hans F. Haefele, Darmstadt 1980 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. X).
- StadtASG, Examinationsbuch, Bde. 906 und 910.
- Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, Basel, Frankfurt am Main 1983, Bd. II.
- Haltmeyer.
- Hartmann.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921-1934, 7 Bde. und 1 Supplement-Bd.
- Johannes Kesslers Sabbata, mit kleineren Schriften und Briefen, unter Mitw. von Emil Egli und Rudolf Schoch hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1902.
- StadtASG, Mandatenbuch, Bd. 546.
- Moser-Nef, Carl: Die Freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, Geschichte ihrer Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung, Zürich und Leipzig 1934, 3. Bd.
- Moser-Nef, Carl: Die Freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, Geschichte ihres Strafrechts, Erster Teil, Zürich 1951, 5. Bd.
- Müller, Ls.
- Müller, Rq.
- Naef, August: Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St.Gallen, Mit Inbegriff der damit in Verbindung stehenden Appenzellischen Begebenheiten, Von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr 1848, Zürich, St.Gallen 1850-1867.
- Naef, August: Die Wirtschaften zu St.Gallen unter frühern Zeitverhältnissen, Aus urkundlichen Quellen bearb., St.Gallen 1882, Manuskript im StadtASG.
- Näf: Vadian und seine Stadt St.Gallen, Zweiter Bd.
- Ochsenbein, Peter: Reformbewegungen in Kloster und Stadt St.Gallen (15.-17. Jahrhundert), St.Gallen 1984.
- StadtASG, Protokoll äbtischer Akten, Bde. 857, 858, 859, 867, 869, 871.
- StadtASG, Spitalarchiv, Protokolle der Ausser- und Innermeister, Bde. W, 24 und W, 25.
- Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, Ein Hand- und Studienbuch, hg. von Bernd-Ulrich Hergemöller, Warendorf 1990.
- StadtASG, Ratsprotokolle 1512-1518, 1526, 1557, 1574, 1619, 1648, 1662, 1672, 1683, 1699, 1710, 1711, 1723, 1739, 1740, 1751, 1754, 1754-1755, 1755-1756, 1758, 1760.
- StadtASG, Spitalarchiv, Schuldbuch, Bd. H, 27.
- Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 15 Bde., Alphabetisches Wörterverzeichnis zu den Bänden I-XI, Frauenfeld 1881-1999.
- Stemmatologia Sangallensis oder Geschlecht-Register aller in der Stadt St.Gallen verbürgerten und sich noch im Wesen findenden Geschlechtern [...] von Johann Jacob Scherer und Jacob Huber, 27 Bde., Manuskript im StadtASG.
- Straubenzeller Buch.
- Tschaikner, Manfred: Die Zauberei- und Hexenprozesse der Stadt St.Gallen, unter Mitarb. von Ursula Hasler und Ernst Ziegler, Konstanz 2003.
- StadtASG, Verordnetenprotokolle, 1617-1621, 1707-1715, 1753-1755, 1755-1756, 1758-1759.

Ziegler, Ernst: Die Stadt St.Gallen und ihre Ausbürger, in: Oberberger Blätter 2000/2001, Gossau o.J., S. 47-57.

Ziegler, Ernst: Das Chräsrecht, ungehorsame Bauern gegen Rechtsgelehrte, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Friedrichshafen 2003, 121. Heft, im Druck.

Ziegler, Ernst: Eine Fürstengastierung im Jahre 1756 in der Stadt St.Gallen, in: Rorschacher Neujahrsblatt 1980, 70. Jg., S. 91-100.

Ziegler, Ernst: St.Galler Gassen, St.Gallen 1977.

Ziegler, Ernst: Das Kinderfest im 17. Jahrhundert, Im Jahre 1609 erliess der Rat der Stadt St.Gallen ein Kinderfest-Mandat, St.Galler Tagblatt, St.Gallen, 21. Juni 1983, 145. Jg., Nr. 142.

Ziegler, Ernst: Der Räuber und Mörder Niclaus Morer, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, hg. von Louis Carlen, Zürich, Basel, Genf 2003, St. 105-139.

Ziegler, Ernst: «Erzittre Welt, ich bin die Pest...», Sonderrecht in «Prestenläufen und Sterbenszeiten» am Beispiel der Stadt St.Gallen, in: Europäische Ethnologie und Folklore im internationalen Kontext, Festschrift für Leander Petzoldt zum 65. Geburtstag, hg. von Ingo Schneider, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Wien 1999, S. 715-734.

Ziegler, Ernst: Die Stadt St.Gallen und ihr Umland, Mit besonderer Berücksichtigung der Armenfürsorge, in: Oberberger Blätter 1998/99, Gossau o.J., S. 51-66.

Ziegler, Ernst: Weihnacht und Neujahr im alten St.Gallen, St.Gallen 1988.

STIFT UND STADT WÄHREND DER HELVETIK

Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1880 und 1881, 12. und 13. Bd.

Dierauer, Johannes: Die Stadt St.Gallen im Jahre 1798, hg. vom Historischen Verein in St.Gallen, St.Gallen 1899.

Dierauer, Johannes: Die Stadt St.Gallen im Jahre 1799, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1900.

Ehrenzeller.

Die Französische Revolution in Augenzeugenberichten, hg. von Georges Pernoud und Sabine Flaissier, Mit einem Vorwort von André Maurois, Düsseldorf 1962.

Kaufmann, Bruno; Knoll-Heitz, Franziska; Mayer, Marcel und Morgenthaler, Peter W.: Das Franzosengrab, in: Die Linsebühlkirche in St.Gallen, Zum Abschluss der Restaurierung 1989 bis 1992 hg. von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St.Gallen C, St.Gallen 1992, S. 55-70.

Nabholz, Hans; Muralt, Leonhard von; Feller, Richard; Bonjour, Edgar: Geschichte der Schweiz, Zürich 1938, 2. Bd.: Vom siebzehnten bis ins zwanzigste Jahrhundert.

Oberberger Blätter 1994/95, Sonderheft: Landsgemeinde in Gossau 1795, hg. zur Generalversammlung der Genossenschaft Oberberg, Gossau o.J.

StadtASG, Protokoll des Munizipalitätsrates, Bde. 1002 und 1003.

Schlatter-Huber, Elsbetha: Aufzeichnungen, 1797-1816, KBSG Vad. Slg., Manuskript, Signatur S 95e, 3 Bde. 1797-1840.

Stemmatologia Sangallensis oder Geschlecht-Register aller in der Stadt verbürgerten und sich noch im Wesen findenden Geschlechtern.

Bernhard Wartmann (1739-1815): Zur Geschichte der Helvetischen Revolution in Stadt und Landschaft St.Gallen, Unter Mitw. von Ursula Hasler und Maria Hufenus bearb. von Marcel Mayer und Ernst Ziegler, St.Gallen 1998 (138. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

Vogler, Werner: Die Fürstabtei St.Gallen und die Französische Revolution, in: Rorschacher Neujahrsblatt 1990, 80. Jg., S. 91-102.

Weidmann, Franz: Geschichte des ehemaligen Stiftes und der Landschaft St.Gallen unter den zweien letzten Fürstäbten von St.Gallen, besonders während den Jahren der helvetischen Revolution bis zur Aufhebung des Stiftes, Mit Original-Aktenstücken, Korrespondenz-Auszügen und andern Beilagen, St.Gallen 1834.

Ziegler, Ernst: Zur Geschichte der Helvetik (1798-1803) in der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1998 (Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen).

Ziegler: Die Milizen der Stadt St.Gallen.

Vgl. dazu Ziegler, Ernst: Das Grenadier-Jubiläum im Jahre 1797, Die Grenadier-Kompanie zu Fuss wurde 1697 als Folge des sogenannten Kreuzkrieges mit der Abtei St.Gallen errichtet, in: Die Ostschweiz, St.Gallen, 29. Juli 1997, Nr. 174.

Zwei Jünglinge mussten ihr Leben lassen, Vor 200 Jahren: Das Grenadier-Jubiläum im Jahre 1797 wurde von einem schweren Unfall überschattet, in: Die Ostschweiz, St.Gallen, 30. Juli 1997, Nr. 175.

Hohes und Niedriges machte das Fest glänzig, Vor 200 Jahren: Das Grenadier-Jubiläum im Jahre 1797 – Begebenheiten des zweiten Tages, in: Die Ostschweiz, St.Gallen, 31. Juli 1997, Nr. 176.

Ein erstaunlicher Lärm unter den Bauern..., Vor 200 Jahren kam es unter Anhängern und Gegnern des Stifts zu unheil drohenden Szenen auf dem Klosterhof, in: Die Ostschweiz, St.Gallen, 6. August 1997, Nr. 180.

Die Freiheit auf französisch gefeiert, Das Freiheitsfest von 1799: Auch die Stadt St.Gallen musste der Hinrich-

tung von König Ludwig XVI. gedenken, in: St.Galler Tagblatt, St.Gallen, 29. Januar 1999, Nr. 23.

Als die Franzosen St.Gallen besetzten, Die Stadt St.Gallen vor 200 Jahren – Kriegerische Ereignisse im Februar und März 1799, in: St.Galler Tagblatt, St.Gallen, 26. März 1999, Nr. 71.

Kaiserliche Truppen in der Stadt, St.Gallen vor 200 Jahren: Einzug des Fürstabts Pankraz Vorster ins Kloster St.Gallen am 26. Mai 1799, in: St.Galler Tagblatt, St.Gallen, 21. Mai 1999, Nr. 116.

Vom General eigenhändig verprügelt, St.Gallen vor 200 Jahren: Aus den Tagebüchern der Elsbetha Schlatter-Huber (1764-1840), in: St.Galler Tagblatt, St.Gallen, 3. November 1999, Nr. 257.

Rückzug einer geschlagenen Armee, St.Gallen vor 200 Jahren: Eine österreichische Nachhut als Bedrohung für die Gallusstadt, in: St.Galler Tagblatt, 13. November 1999, Nr. 266.

Franzosen plündern Bürgerhäuser, St.Gallen vor 200 Jahren: Die französische Armee zieht zum dritten Mal in der Gallusstadt ein, in: St.Galler Tagblatt, 20. November 1999, Nr. 272.